

Flurneuordnungsverfahren
DECHOW
Landkreis Nordwestmecklenburg

Maßnahmenplan
-Plan nach § 41 FlurbG-

- Auszug zum Anhörungstermin zur Erörterung des Maßnahmenplanes -

Geeignete Stelle gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG Vermessungsbüro Apolony ÖbVI Dipl.-Ing. Ulrike Schirm Bülower Str. 24 19217 Rehna	Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern - Obere Flurneuordnungsbehörde -
aufgestellt: 08.04.2019  Datum Unterschrift Bearbeiter 08.04.2019  Datum Unterschrift Abteilungsleiter bzw. Geschäftsführer	fachaufsichtlich vorgeprüft: _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung
vorgeprüft (Flurneuordnungsbehörde): _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung	Plangenehmigung: _____ Datum Unterschrift/Funktionsbezeichnung

Vermessungsbüro Apolony - ÖbVI Dipl.-Ing. Ulrike Schirm - Geeignete Stelle gemäß § 53 Abs. 4 LwAnpG
Bülower Str. 24 - 19217 Rehna - Tel. 03 88 72 / 603 25 - E-Mail: Info@Geo-Land-MV.de

Maßnahmenplan -Plan nach § 41 FlurbG- im Flurneuordnungsverfahren DECHOW

Inhaltsverzeichnis

1.0 Abkürzungsverzeichnis

2.0 Erläuterungsbericht

- 2.1 Allgemeines**
- 2.2 Veranlassung**
- 2.3 Verfahrensgebiet**
- 2.4 Schwerpunkte des Maßnahmenplanes**
- 2.5 Schutzgebietsübersicht**
- 2.6 Naturschutz und Landschaftspflege**
- 2.7 Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung der Maßnahmen**
- 2.8 Zusammenfassung**

3.0 Karten zum Maßnahmenplan

4.0 Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan

- 4.1 Verkehrsanlagen zum ländlichen Wegenetz, Gemeinschaftliche Anlagen § 39 FlurbG**
- 4.2 Vorhaben der DE, Zuordnung zu den §§ 39 und 40 FlurbG**
- 4.3 Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen**
Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

~~5.0 Dokumentation zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG~~

6.0 FFH Vorprüfung

~~7.0 Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten~~

8.0 Schriftverkehr/ergänzende Mitteilungen / Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Anhörungstermin

- 8.1 Schriftverkehr/ergänzende Mitteilungen**
- ~~8.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange, Anhörungstermin~~**

9.0 Quellen

10.0 Anlagen

- 10.1 Aktenordner: Entwurfsplanung – Dechow BOV Maßnahmen (Diese Anlage ist nur Bestandteil der analogen Ausgabe)**
- 10.2 Lagepläne**
- 10.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen zum BOV**
- 10.4 Baugrundgutachten**

1.0

Abkürzungsverzeichnis

AEP	Agrarstruktureller Entwicklungsplan (ILEK kann als Weiterentwicklung eines AEP gesehen werden)
BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz)
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BOV	Bodenordnungsverfahren, diese Bezeichnung findet nur bei zitierten Dokumenten Verwendung, ansonsten wird die Bezeichnung FNV (Flurneuordnungsverfahren) gebraucht
BVP	Bewirtschaftungsvorplanung
DE	Dorferneuerung
DSchG M-V	Denkmalschutzgesetz (des Landes Mecklenburg-Vorpommern)
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FNV	Flurneuordnungsverfahren
FNVG	Flurneuordnungsverfahrensgebiet-/verfahrensgebietsgrenze
FFH	Fauna-Flora-Habitat / FFH-Gebiete werden auch als Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) bzw. Special Areas of Conservation (SAC) bezeichnet.
GGB	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung
GeoVermG M-V	Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)
GLP	Gutachtliches Landschaftsprogramm
GLRP	Gutachtlicher Landschaftsrahmenplan
HWRM-RL	Hochwasserrisikomanagementrichtlinie
HWRM-Plan	Hochwasserrisikomanagementplan
ILEK	Integriertes ländliches Entwicklungskonzept ⁽⁴⁾
KLP	Kommunaler Landschaftsplan
LEP M-V	Landesraumentwicklungsprogramm M-V
LEADER	Liaison Entre Actions de Développement de l'Economie Rurale = Verbindung zwischen Aktionen zur Entwicklung der ländlichen Wirtschaft. LAG = Lokale Aktionsgruppe; Die LAG erarbeitet gebietsbezogene lokale Entwicklungsstrategie (GLES), die den lokalen Verhältnissen und vorhandenen Potenzialen Rechnung trägt. Entsprechend der GLES legt die Lokale Aktionsgruppe bestimmte Handlungsfelder fest. Sie regeln, in welchen Bereichen Leitprojekte und Einzelvorhaben konzentriert werden sollen, um die Ziele der GLES umzusetzen.
LAWA	Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser, Zusammenschluss der für die Wasserwirtschaft und das Wasserrecht zuständigen Ministerien der Bundesländer der BRD, Ziel der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft ist es, länderübergreifende und gemeinschaftliche wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Fragestellungen zu erörtern, gemeinsame Lösungen zu erarbeiten und Empfehlungen zur Umsetzung zu initiieren

LUVPG M-V	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (Landes-UVP-Gesetz - LUVPG M-V)
LWaldG	Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG)
LwAnpG	Gesetz über die strukturelle Anpassung der Landwirtschaft an die soziale und ökologische Marktwirtschaft in der Deutschen Demokratischen Republik (Landwirtschaftsanpassungsgesetz)
LPG	Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaft, Zusammenschluss von Bauern und deren Produktionsmitteln sowie anderer Beschäftigter zur gemeinschaftlichen agrarischen Produktion in der Deutschen Demokratischen Republik
NatSchAG M-V	Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V)
NGG	allgemeine Grundsätze für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes nach § 38 FlurbG (Neugestaltungsgrundsätze)
ONR	Ordnungsnummer des/der Teilnehmer im Flurneuordnungsverfahren (FNV)
öDE	Öffentliche Dorferneuerung
RREP-WM	Regionales Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg
RLW	Richtlinien für den ländlichen Wegebau
RStO	Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaus von Verkehrsflächen
SchBerG	Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung (Schutzbereichgesetz)
StrWG - MV	Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern
SWM	SüdWestMecklenburg
TG	Teilnehmergemeinschaft (gemäß § 16 FlurbG)
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VSG	Europäische Vogelschutzgebiete
VwVfG M-V	Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
WRRL	EG-Wasserrahmenrichtlinie, nach Veröffentlichung im Europäischen Amtsblatt im Dezember 2000 in Kraft getreten, schafft einen einheitlichen Ordnungsrahmen in der europäischen Wasserpolitik, Berichtspflichtige Gewässer nach EG-WRRL: Standgewässer mit Wasserkörper ≥ 50 ha Wasserfläche, Bewirtschaftungsziele nach §27 WHG gelten grundsätzlich für alle oberirdischen Gewässer, Fließgewässer ab >10 km ² Einzugsgebiet fallen in die Berichtspflicht gegenüber der EU, gleichartige, in räumlichen Zusammenhang stehende Gewässerabschnitte werden hierzu zu Oberflächenwasserkörpern (OWK) zusammengefasst

2.0 Erläuterungsbericht



(6) (FNV Dechow, Röggeliner See, 06/2017)

2.1 Allgemeines

Der Maßnahmenplan bildet die Grundlage für die Herstellung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurneuordnungsverfahren (FNV) „Dechow“. Der Plan wurde vom Helfer im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft (TG) und den Trägern öffentlicher Belange aufgestellt und ist von der oberen Flurneuordnungsbehörde zu genehmigen.

öffentlich – rechtliche Entscheidungen

Die Plangenehmigung ist die öffentlich-rechtliche Grundlage für die Ausführung des Maßnahmenplanes. Die Zulässigkeit des Planes einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen wird im Hinblick auf alle berührten öffentlichen Belange festgestellt. Die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Maßnahmenplan Betroffenen werden rechtsgestaltend geregelt. Die Plangenehmigung unterscheidet sich in ihrer öffentlich-rechtlichen Wirkung nicht von der Planfeststellung.

Der Plan enthält die Inhaltsübersicht, den Erläuterungsbericht, Karten, das Maßnahmenverzeichnis mit Beschreibung und Kostenermittlung, Gutachten, Stellungnahmen sowie Niederschriften zu Ortsterminen und Versammlungen.

Aufgrund von Erfahrungen aus vorangegangenen Maßnahmen im Gemeindebereich muss bei allen Maßnahmen von einem ungünstigen, wasserempfindlichen Baugrund ausgegangen werden.

Die Ingenieurgesellschaft für Grundbau und Umwelttechnik mbH (IGU) aus Schwerin wurde mit der Untersuchung des Baugrunds für die Maßnahmen beauftragt. Die Dokumentation ist Bestandteil des Maßnahmenplanes, siehe Anlage 10.3 Baugrundgutachten. ^{(6) (13) (19)}

2.2 Veranlassung

Das Flurneuordnungsverfahren Dechow wurde nach den §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG am 13.10.2015 angeordnet. Die Bestandskraft der Anordnung ist am 24.11. 2015 eingetreten. ⁽¹⁾

Gründe für die Anordnung

Gründe entsprechend des Antrages der Gemeinde Dechow auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens: ^{(10) (14)}

Die Gemeinde Dechow stellte am 27.03.2003 sowie am 17. Dezember 2009 Anträge auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M.-V.

Die Antragsziele waren: ⁽¹⁰⁾

- Anpassung an veränderte Bedingungen und Weiterentwicklung des ländlichen Raumes
- Wiederherstellung alter Wegeverbindungen (ehemaliges Sperrgebiet) zu umliegenden Gemeinden / Wanderwegenetz
- Wiederherstellung / Verlegung von durch Vernässungsmaßnahmen betroffener / gefährdeter Wege
- Förderung und Entwicklung von Landwirtschaft, Sanfter Tourismus, Kleingewerbe
- Aufwertung der Denkmalfunktion des geschleiften Dorfes Lankow
- Verschlechterungsverbot für alle Arten der jetzigen Landnutzung von Spaziergängern, Landwirtschaft, Forst und Jagd

Gründe entsprechend des Beschlusses über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens Dechow vom 13.10.2015: ⁽¹⁾

Das Amt Rehna hat für die Gemeinde Dechow bereits am 27.03.2003 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 LwAnpG für die Gemarkungen Dechow, Lankow und Röggin gestellt. Darauf aufbauend stellte die Gemeinde Dechow am 17. Dezember 2009 einen gut begründeten Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M.-V. Das Amt Gadebusch hat für die Gemeinde Roggendorf am 16.08.2008 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 LwAnpG für alle Gemarkungen der Gemeinde Roggendorf gestellt. Aus Kapazitätsgründen umfasste das daraufhin am 19.11.2008 angeordnete Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG „Roggendorf“ aber nur Teile der Gemeinde, so dass unter anderem Bereiche der Gemarkung Groß Thurow unberücksichtigt bleiben mussten.

Die Antragsteller begründen ihre Anträge damit, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse, die auf die Großflächenbewirtschaftung zu DDR-Zeiten zurückzuführen sind, für die Gemeinde und für die landwirtschaftlichen Unternehmen hinderlich sind, eine nachhaltige Entwicklung in dieser Region zu gewährleisten. Dieses beruht auf dem Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum während der Bewirtschaftung durch die damalige LPG, vor allem auf die Durchschneidung vorhandener Grundstücke durch Wege, Gräben und Hecken.

Nach Ermittlungen der Flurneuordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach den §§ 53 und 56 LwAnpG vor. In Verbindung mit erschwelter Bewirtschaftung durch Zersplitterung des Grundbesitzes und der Pachtflächen sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe noch immer nicht gegeben. Die z.T. ungeordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse erfordern aus diesem Grunde eine entsprechende Neuordnung. Die genannten Hemmnisse erstrecken sich über das gesamte Verfahrensgebiet. Auch weichen örtliche Nutzung und vorhandene rechtliche Verhältnisse in weiten Bereichen deutlich voneinander ab. Ein freiwilliges Landtauschverfahren kommt aufgrund der Vielzahl der einzubeziehenden und regulierungsbedürftigen Grundstücke nicht infrage. Somit ist gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Im Verfahrensgebiet können noch Fälle von auseinanderfallendem Grund- und Gebäudeeigentum vorhanden sein, deren Auflösung nach § 64 LwAnpG angestrebt wird.

Überdies existieren Missstände, die eine Anordnung in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG zweckmäßig erscheinen lassen. Auf diese Weise wird eine effektive Neugestaltung des Verfahrensgebietes ermöglicht.

Mit dem Verfahren sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen und Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ermöglicht oder ausgeführt werden. In der Feldlage sollen Grundstücke geschaffen werden, die zukünftig und auf Dauer eigentumsrechtlich in Größe, Zuschnitt und

Erreichbarkeit den zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Standards entsprechen. Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und zu erwartenden künftigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sowie eine sinnvolle Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig verbessert werden damit Investitionen und Arbeitsplätze für die Zukunft gesichert sind.

Im Verfahrensgebiet wirtschaften mehrere Landwirtschaftsbetriebe verschiedenster Rechtsformen (Genossenschaften, private Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe deren Belange auch bezüglich der übrigen Verfahrensziele angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde Dechow ist dabei, durch ihre unmittelbare Lage an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und der damit verbundenen historischen Bedeutung motiviert, bestrebt, historische Wegeverbindungen da wieder herzustellen, wo dieses mit den anderen Verfahrenszielen in Einklang zu bringen ist. Maßgebliches Ziel des Verfahrens ist es daher, im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse Bodennutzungskonflikte zu lösen sowie auf die Entwicklung der ländlichen Infrastruktur fördernd zu wirken. Klare Eigentumsstrukturen im öffentlichen und privaten Bereich sollen Rechtssicherheit vermitteln sowie Investitionshemmnisse beseitigen. Im Vordergrund stehen hier die Entwicklung einer ausgewogenen, umweltverträglichen Landnutzung und Regionalentwicklung. Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee. Durch die Neugestaltung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse sollen die Schutzziele des diesbezüglichen Rahmenkonzeptes, des Pflege- und Entwicklungsplanes „Schaalsee-Landschaft“, der Managementplanung für die FFH-Gebiete „Wald- und Moorlandschaft um den Rögginer See“ und „Goldensee, Lankower, Mechower und Culpiner See“ sowie Vorgaben für Landesflächen (nationales Kulturerbe) unterstützt werden.

Darüber hinaus werden im notwendigen Umfang Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion ermöglicht und durchgeführt. Hierzu ist es erforderlich, auch die Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen neu zu ordnen, denn auch hier stimmen in weiten Teilen die nachgewiesenen Eigentumsgrenzen nicht mit den örtlichen Besitzgrenzen, wie Zäune, Hecken, Mauern, Wälle und auch der Bebauung, überein.

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Ziele in möglichst effizienter Weise erreicht werden. Dazu ist es erforderlich, einen Lückenschluss zwischen den bereits bestehenden Bodenordnungsverfahren „Roggendorf“ im Osten sowie „Schlagsdorf“ im Westen zu bilden. Im Norden bildet die Gemeindegrenze von Dechow zusammen mit der Topografie, genauso im Süden die Landesgrenze zu Schleswig-Holstein mit dem ehemaligen Grenzstreifen situationsbedingt die Abgrenzung. Durch die Einbeziehung einer Teilfläche des Rögginer Sees soll die Gemeindegrenze zur Gemeinde Carlow an den aktuellen Uferverlauf gepasst werden. Zur Flächenarrondierung in einem für den Naturschutz hochwertigen Grünlandkomplex ist auch die Einbeziehung der Flur 3 der Gemarkung Groß Thurow erforderlich.

Nur im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG können die genannten Probleme gelöst werden. ⁽¹⁾

Hinweis

Die vorgenannten Textpassagen aus dem Beschluss über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens Dechow benennen auch die Flur 3 der Gemarkung Groß Thurow. Diese Flur 3 ist jedoch nicht Bestandteil des angeordneten Verfahrens. ⁽¹⁾

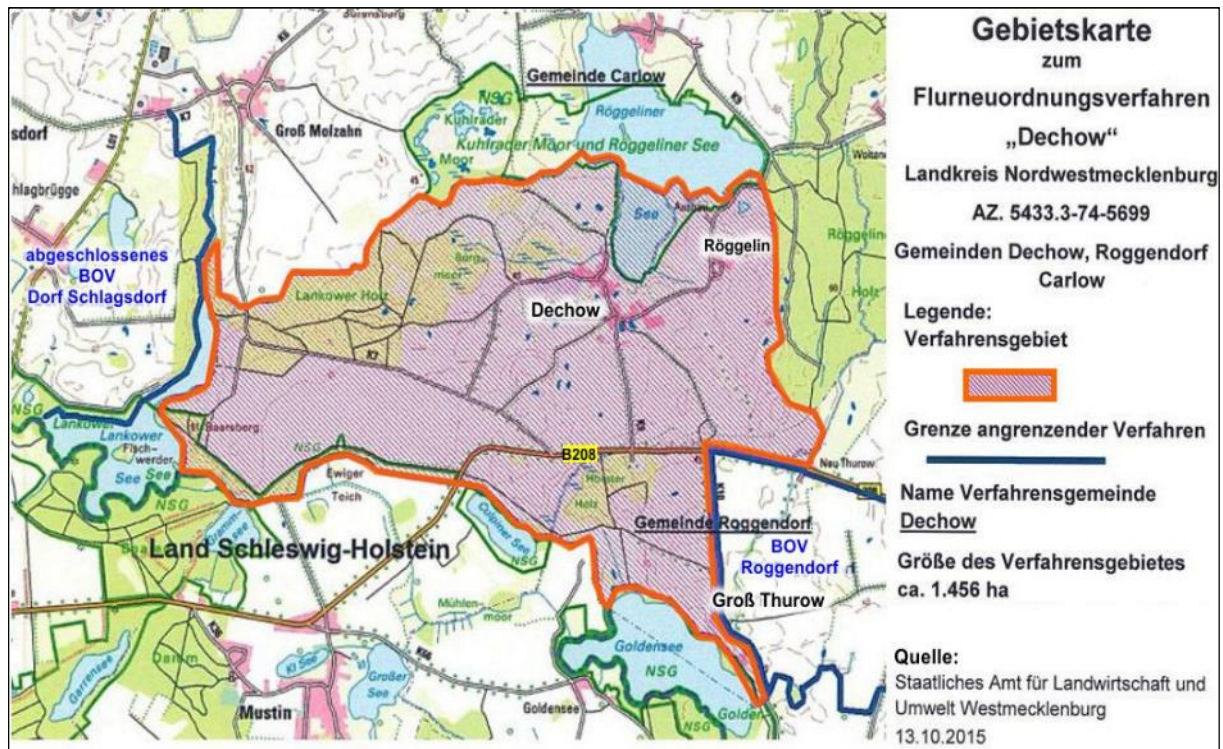
2.3 Verfahrensgebiet

Das gesamte FNVG befindet sich innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservates „Schaalsee“ im Zuständigkeitsbereich des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe.

Die nächst gelegene Autobahnanbindung (A20) befindet sich ca. 18 km nördlich der Ortschaft Dechow bei Lüdersdorf, bis zur Landeshauptstadt Schwerin beträgt die Entfernung ca. 40 km in östliche Richtung und bis zur Hansestadt Lübeck (Schleswig-Holstein) im Nordwesten ca. 30 km.

Innerhalb des Verfahrensgebietes verlaufen die Kreisstraßen K7, K9 und K10 sowie die Bundesstraße B208.

Das Verfahrensgebiet hat eine Flächengröße von rd. **1.456 ha.** ⁽¹⁾



(1) Flurneuordnungsverfahren Dechow

Vom Flurneuordnungsverfahren (FNV) Dechow werden folgende Flächen erfasst: ⁽¹⁾

Gemeinde	: Dechow
Gemarkung	: Dechow
Flur	: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Flurstücke	: alle
Gemarkung	: Lankow
Flur	: 1
Flurstücke	: 1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6-8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/1-12/3, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18-45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48-58, 59/1, 59/2, 60-75, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1-87/3, 88/1-88/3, 89/1, 89/2, 90, 91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97-115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 121/1, 121/2, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125-143, 146, 148/1, 148/2, 149-153, 157-185, 186/1, 186/2, 187, 188/3, 188/4, 189/1, 190-199, 200/1, 201-203, 207, 210-215, 216/1, 224, 225, 228, 229/2, 230/1, 230/4, 231, 235/1, 235/2, 236, 239, 242/1, 242/2, 244, 247, 249, 257, 260, 262, 264, 266, 268, 270, 272, 274, 276, 278, 280, 282, 306
Gemarkung	: Röggin
Flur	: 1
Flurstücke	: 1/1, 2, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 7/3, 8/1, 8/2, 9/1, 10/1, 11-24, 25/1, 25/2, 26-36, 37/1, 37/2, 38-50, 52, 53, 135, 144-146, 147/1, 147/2, 148-150, 151/1, 151/2, 152-155, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158

Gemeinde : Roggendorf

Gemarkung : Groß Thurow

Flur : 1

Flurstücke : alle

Gemarkung : Groß Thurow

Flur : 2

Flurstücke : 4/1, 15/2, 15/3, 16/3, 16/4, 16/5, 19/1, 19/2, 32/3, 32/4, 32/8, 32/10

Gemarkung : Groß Thurow

Flur : 4

Flurstücke : 12/2, 13/2, 13/3, 14, 15/1, 15/4, 15/5, 18/3, 18/5, 18/6, 18/8, 18/11, 19-33, 34/1, 34/2, 39, 40/2, 45/1, 46, 47, 54/1, 55-58, 59/1, 59/3, 59/4, 60/1, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2, 62/3-62/5, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 100

Gemarkung : Groß Thurow

Flur : 5

Flurstücke : 1, 2/1, 2/2, 3-5, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 8/2, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11-14

Gemeinde : Carlow

Gemarkung : Klockschorf

Flur : 2

Flurstück : 3

2.4 Schwerpunkte des Maßnahmenplanes**Ein Maßnahmenplan kann in der Regel folgende Maßnahmen zum Inhalt haben:**

- Verkehrsanlagen zum ländlichen Wegenetz als gemeinschaftliche Anlagen gemäß § 39 FlurbG
- Dorferneuerungsmaßnahmen als gemeinschaftliche Anlagen, gemäß § 39 FlurbG
- Dorferneuerungsmaßnahmen als öffentliche Anlagen, gemäß § 40 FlurbG
- Maßnahmen zum Gewässernetz
- landschaftsgestaltende Maßnahmen
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Plangenehmigung beinhaltet nur die gemeinschaftlichen Anlagen, die öffentlichen Anlagen gemäß § 40 finden hier nur nachrichtlich Erwähnung.

Der vorliegende Maßnahmenplan beinhaltet:

- **Verkehrsanlagen zum ländlichen Wegenetz als gemeinschaftliche Anlagen gemäß § 39 FlurbG**
- **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

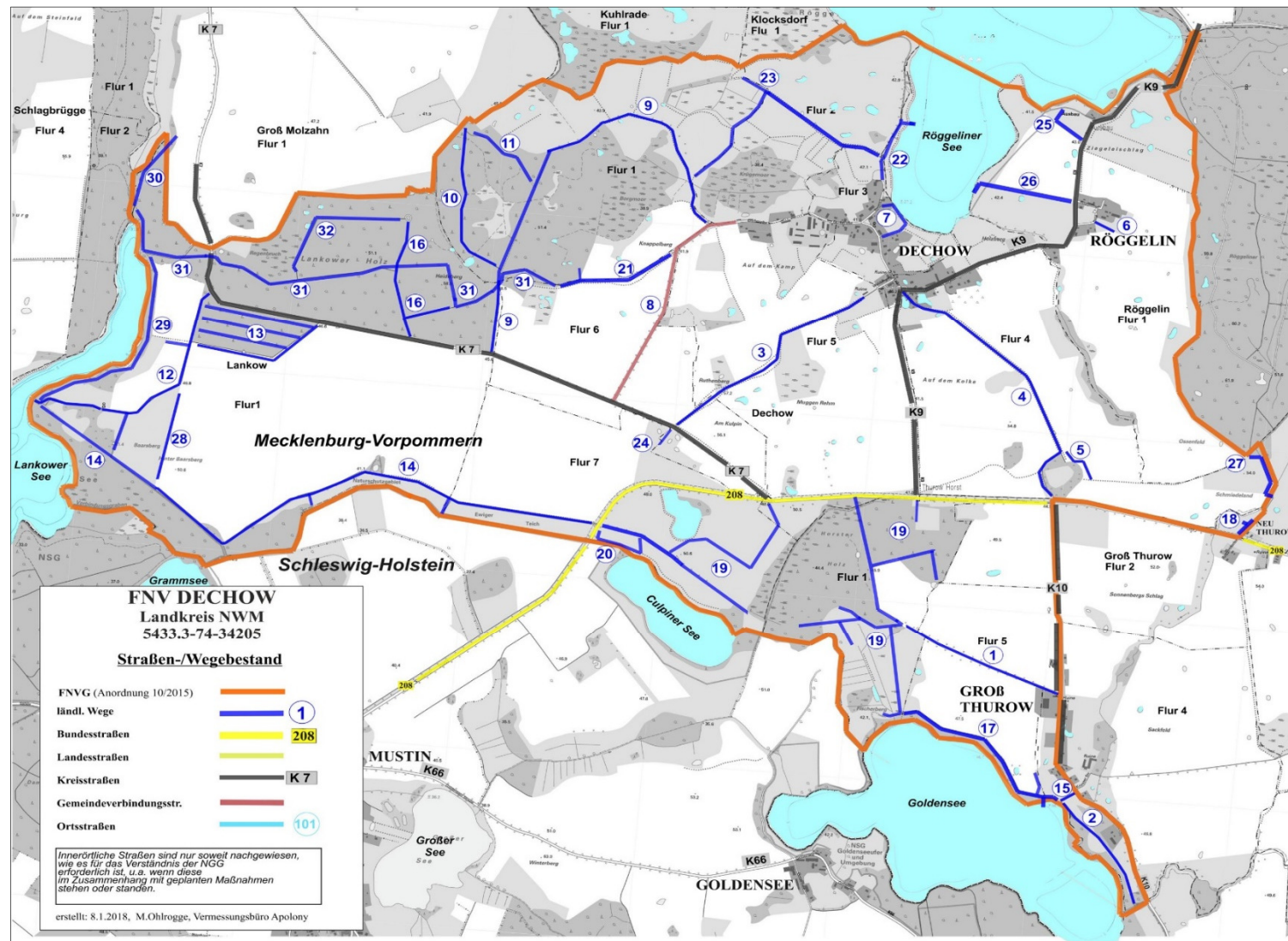
die Innerhalb des Flurneuordnungsverfahrens Dechow durch die Teilnehmergeinschaft und / oder die Gemeinde realisiert werden sollen.

Es ist beabsichtigt, im Gemeindegebiet drei Wege ganz oder abschnittsweise auszubauen und drei Wege ganz oder abschnittsweise grundständig zu erneuern. Grundständige Erneuerung bedeutet dabei, dass es keinen Belagswechsel gibt und auf eine Verbreiterung (mit Ausnahme von Kurvenradien) verzichtet wird.

Das ländliche Wegenetz im Flurneuordnungsgebiet weist mit einer Gesamtlänge von ca. **28 km** eine ausreichend hohe Dichte auf. Das Wegenetz erschließt u.a. die landwirtschaftlichen Flächen, ist jedoch an derzeitige große Schlageinheiten angepasst. Die Erschließung in Bezug auf die Eigentumsverhältnisse ist nicht überall gegeben. Die ländlichen Wirtschaftswege sind überwiegend unbefestigt oder teilweise mit Schotter und Recycling aufgefüllt. Das Wegenetz entspricht daher nicht mehr den heutigen und zu erwartenden künftigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke bzw. des Zustandes der ländlichen Wege.

Straßen und Wegebestand (2) (6) (13)

(Quelle: NGG, Stand: Februar 2018)



2.5 Schutzgebiete - Übersicht der Schutzgebiete im Gebiet des FNV „Dechow“

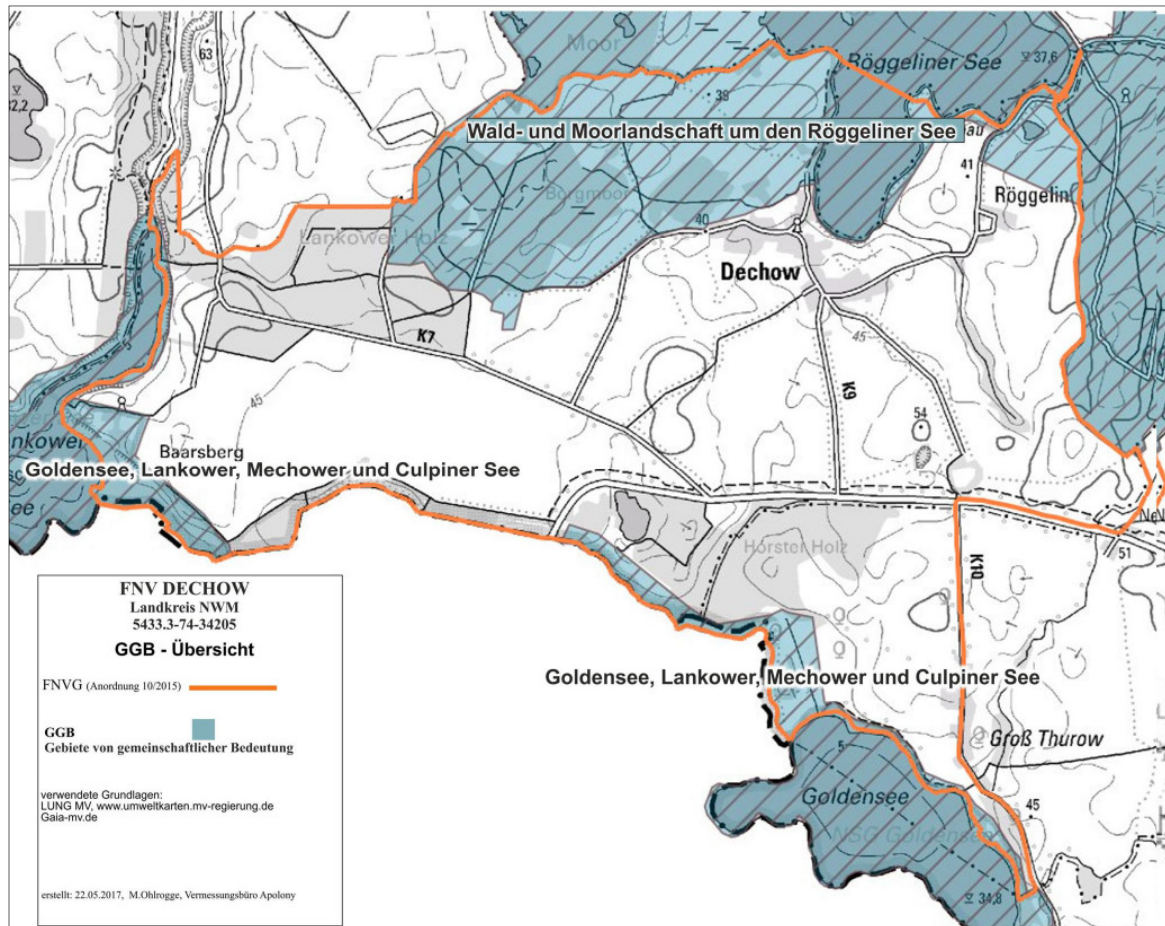
Schutzgebiete nach dem BNatSchG und dem NatSchAG M-V

Netz „Natura 2000“ (§ 32 BNatSchG i.V.m. § 21 NatSchAG M-V) (3) (13) (25) (28)

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB)

Innerhalb des Flurneuordnungsverfahrensgebietes befinden sich Flächen der **GGB**:

„Wald- und Moorlandschaft um den Rögginer See“ (DE 2231-304) und „Goldensee, Lankower, Mechower und Culpiner See“ (DE 2231-303) welche Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ sind.

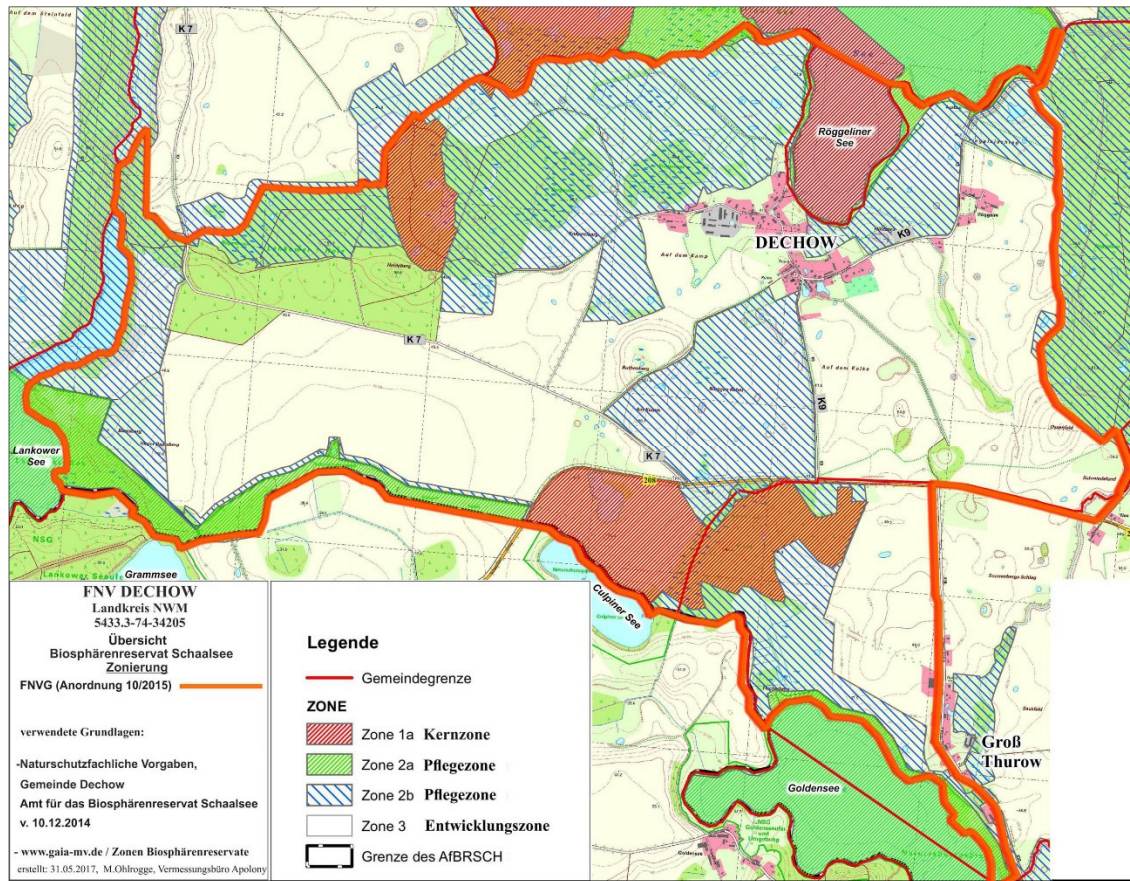


Europäisches Vogelschutzgebiet (VSG)

Das FNVG befindet sich vollständig innerhalb des Europäischen Vogelschutzgebietes „Schaalee-Landschaft“ (DE 2231-471). (3) (13) (25) (28)

Biosphärenreservat (§ 25 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

Das FNVG befindet sich vollständig innerhalb des UNESCO-Biosphärenreservats Schaalsee. Das Biosphärenreservat fällt in den Zuständigkeitsbereich des Amtes „Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe“ (BRA SCH-ELB) dieses ist zuständige Untere Naturschutzbehörde und Naturschutz-Fachbehörde für das Gebiet. (13) (26) (25)



Innerhalb des Biosphärenreservats gibt es unterschiedliche Zonen.

1a: Kernzone (rot eng schraffiert)

Flächen, für die der Pflege- und Entwicklungsplan Nutzungsaufgabe ausweist und die im Eigentum des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“ bzw. im öffentlichen Eigentum oder Stiftungseigentum sind. Die Kernzone nimmt 6,2 % der Gesamtfläche ein und umfasst überwiegend naturnahe Laubwälder, Moore und Seen. Die Flächen liegen größtenteils in Naturschutzgebieten und Naturwaldreservaten.

2a: Pflegezone (grün schraffiert)

Beinhaltet alle festgesetzten und einstweilig sichergestellten NSG, soweit sie nicht schon als Zone 1 deklariert sind.

2b: Pflegezone (blau weit schraffiert)

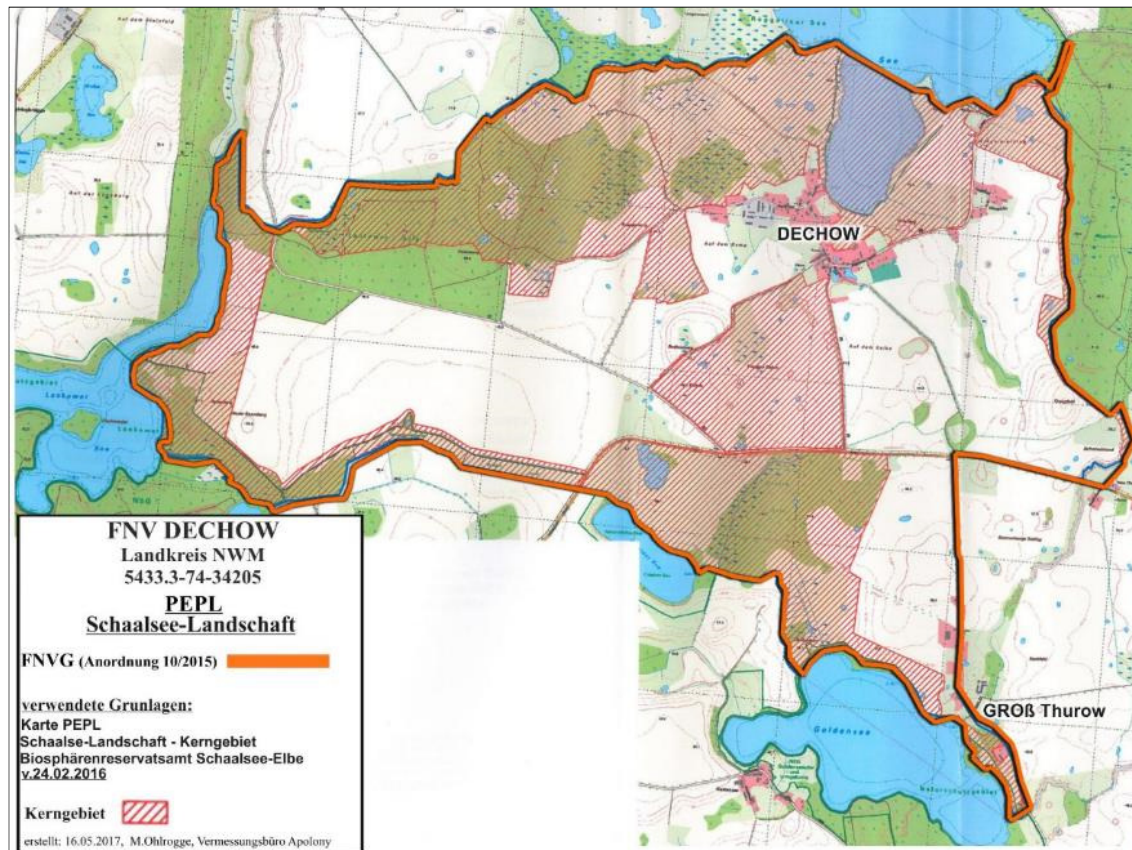
Alle Flächen aus dem Kerngebiet des Zweckverbandes „Schaalsee-Landschaft“, soweit sie nicht schon als Zone 1 oder Zone 2a deklariert sind, zuzüglich der FFH Gebiete, soweit sie nicht vom Kerngebiet des ZSL abgedeckt sind. Die beiden Pflegezonen umfassen 28,9 % der Gesamtfläche des BR Schaalsee. Es handelt sich überwiegend um Seen, Grünland, Feuchtgebiete, Laubwälder und Moore. Hier sollen vorrangig Pflegemaßnahmen zum Biotop- und Artenschutz durchgeführt sowie eine extensive, ökologisch angepasste Landwirtschaft betrieben werden.

Zone 3: Entwicklungszone

Der weitaus größte Teil der Gesamtfläche (64,9 %) entfällt auf die Entwicklungszone, die überwiegend als Landschaftsschutzgebiet festgesetzt ist. Die Fläche ergibt sich aus der Außengrenze abzüglich der Zonen 1 und 2. Es handelt sich um für die Land- und Forstwirtschaft hochproduktive Standorte sowie die Siedlungs- und Gewerbegebiete. Im Vordergrund stehen hier die Entwicklung einer ausgewogenen, umweltverträglichen Landnutzung und Regionalentwicklung. ^{(13) (26)}

Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“

Das FNVG befindet sich vollständig innerhalb des Projektgebietes des Naturschutzgroßprojektes „Schaalsee-Landschaft“.



Das Naturschutzgroßprojekt „Schaalsee-Landschaft“ ist ein länderübergreifendes Projekt im Bereich der ehemaligen innerdeutschen Grenze, heute Landesgrenze zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern. Das Schaalseegebiet wurde 1992 durch das Bundesumweltministerium in das nationale Förderprogramm „Errichtung und Sicherung schutzwürdiger Teile von Natur und Landschaft mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung“ aufgenommen. Der Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“ (Körperschaft öffentlichen Rechts), dem die Landkreise Ludwigslust-Parchim und Nordwestmecklenburg in Mecklenburg-Vorpommern, der Kreis Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein sowie die Umweltstiftung WWF Deutschland angehören, hat die Trägerschaft für dieses Naturschutzgroßprojekt des Bundes übernommen.

Das Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe verwaltet die Landesflächen des nationalen Naturerbes (NNE), die durch den Bund an das Land übertragen worden sind. Laut Rahmenvereinbarung mit dem Bund sind diese Flächen nach naturschutzfachlichen Kriterien zu entwickeln. Grundlage für die Entwicklung ist der Pflege- und Entwicklungsplan „Schaalsee-Landschaft“. (26) (13) (21) (17) (16)

Nationalpark (§ 24 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

Das Verfahrensgebiet berührt keinen Nationalpark. (3) (13) (25)

Naturschutzgebiete und Nationale Naturmonumente (§ 23 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

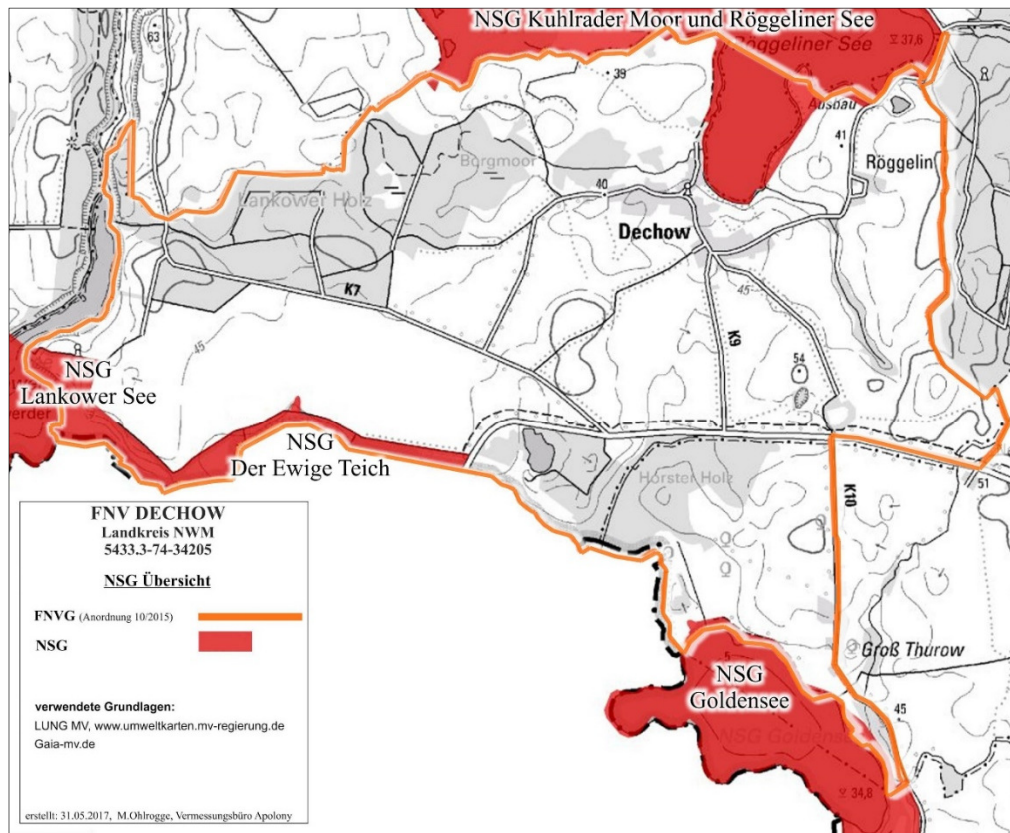
NSG befinden sich vollständig innerhalb, teilweise und angrenzend des FNVG.

Diese NSG sind: (3) (13) (25) (28)

- „Der Ewige Teich“
- „Goldensee“
- „Kuhlrader Moor und Röggeliner See“ (Größe ca. 330 ha, Torfabbau in der Vergangenheit, Erhalt und Entwicklung dieses großräumigen und reich strukturierten Biotopkomplexes ist Ziel

der Naturschutzgebietsausweisung, Wesentlich ist dabei die Nährstoffreduktion im Röggeliner See und im Kuhlradler Moor)

- „Lankower See“



Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

Das FNVG befindet sich vollständig im LSG Biosphärenreservat Schaalsee. (der Schutzzweck besteht darin, die für mitteleuropäische Verhältnisse einzigartige Seenlandschaft in ihrer Unversehrtheit zu erhalten und/oder wiederherzustellen, Lebensgemeinschaften nährstoffärmerer Seen und Moore sowie eine möglichst artenreiche Pflanzen- und Tierwelt zu erhalten und/oder wiederherzustellen, Ferner gilt es, die charakteristischen Strukturen einer alten bäuerlichen Kulturlandschaft zu bewahren und damit deren Erholungs- und Bildungswert zu sichern, ein weiteres Ziel ist es, den Zusammenhang und die Ergänzung zum schleswig-holsteinischen Naturpark "Lauenburgische Seen" herzustellen). ⁽³⁾ ⁽¹³⁾ ⁽¹⁵⁾ ⁽²⁵⁾

Naturparke (§ 27 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

Das FNVG berührt keinen Naturpark. ⁽³⁾ ⁽²⁵⁾

Naturdenkmal (§ 28 BNatSchG i.V.m. § 14 NatSchAG M-V)

Informationen zu Naturdenkmälern liegen entsprechend der Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Naturdenkmal – Verordnung) (ND-VO) im Biosphärenreservat Schaalsee vor. Im weiteren Verfahrensverlauf sind diese zu beachten, insbesondere, dass als geschützter Bereich der Kronentraufbereich (Bodenfläche unter der Krone) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenform zuzüglich 5 Meter, nach allen Seiten des Naturdenkmals, festgesetzt ist. ⁽⁷⁾ ⁽⁵⁾

ND Nr. 4, Eiche, Groß Thurow, Flur 5, Flurstück 2/2

ND Nr. 5, Eiche, Groß Thurow, Flur 1, Flurstück 12/2

ND Nr. 6, Eiche, Groß Thurow, Flur 4, Flurstück 15/5

ND Nr. 7, Eiche, Groß Thurow, Flur 4, Flurstück 18/11

ND Nr. 8, Mammutbaum, Groß Thurow, Flur 4, Flurstück 18/11

ND Nr. 9, Buche, Groß Thurow, Flur 4, Flurstück 18/11

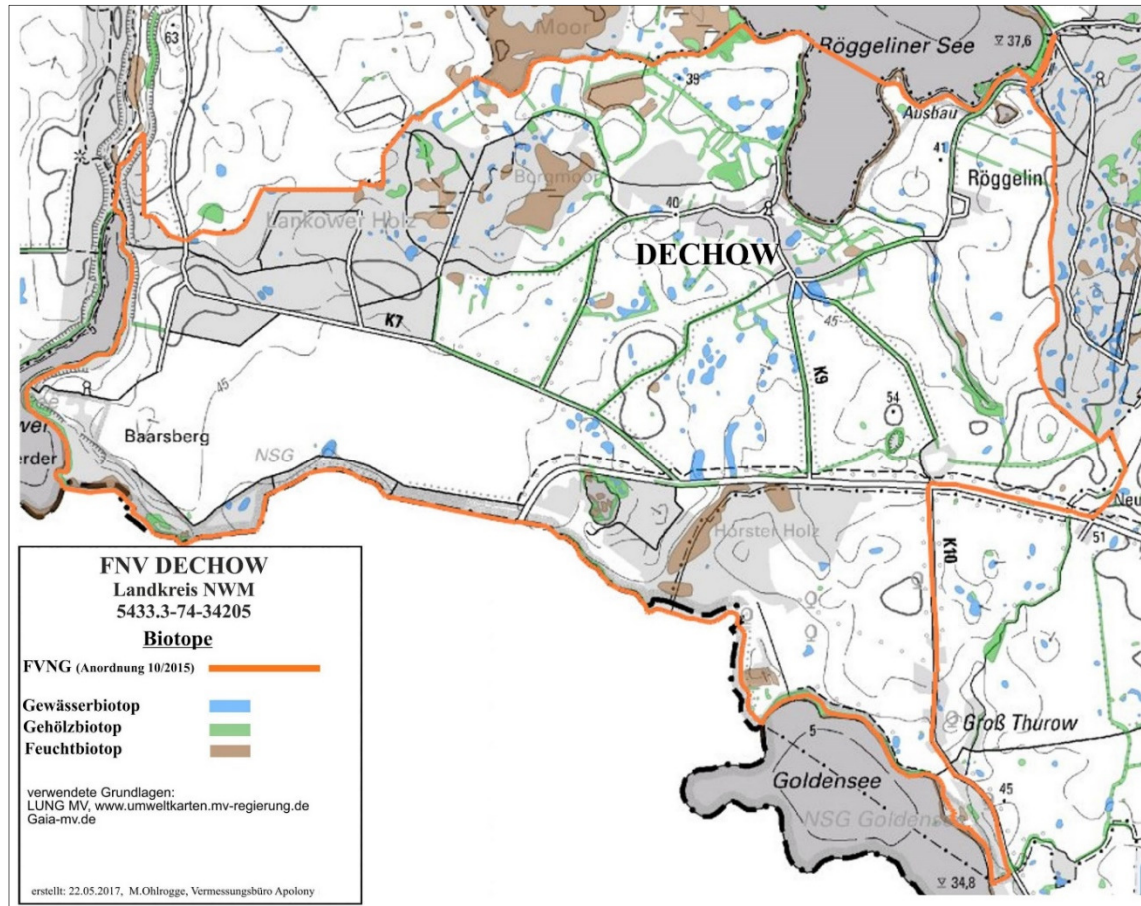
Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG i.V.m. §14 NatSchAG M-V)

Informationen zu geschützten Landschaftsbestandteilen liegen nicht vor. ⁽³⁾ (25)

Gesetzlich geschütztes Biotop (§30BNatSchG i.V.m. §§ 14, 20 NatSchAG M-V)

Geschützte Biotope befinden sich zahlreich im gesamten Verfahrensgebiet.

Diese bestehen überwiegend aus Gehölz-/ Feucht-/ und Gewässerbiotopen. ⁽³⁾ (13) (25) (28)



(Karte NGG (13))

Schutzgebiete nach WHG

- **Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG)**
Trinkwasserschutzgebiete befinden sich nicht innerhalb des Verfahrensgebietes. ⁽³⁾ (8) (13)
- **Heilquellenschutzgebiete (§ 53 WHG)**
Heilquellenschutzgebiete, die durch das Verfahrensgebiet berührt werden, sind nicht bekannt. ⁽¹³⁾ (25)
- **Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)**
Überschwemmungsgebiete und potentiell hochwassergefährdete Gebiete innerhalb des FNVG liegen nicht vor. ⁽³⁾ (8) (25) (13)
- **Hochwasserrisikogebiet**
Der Bereich des Flurneuerordnungsverfahrens wird durch kein Hochwasserrisikogebiet berührt. ⁽³⁾ (25) (9) (13)

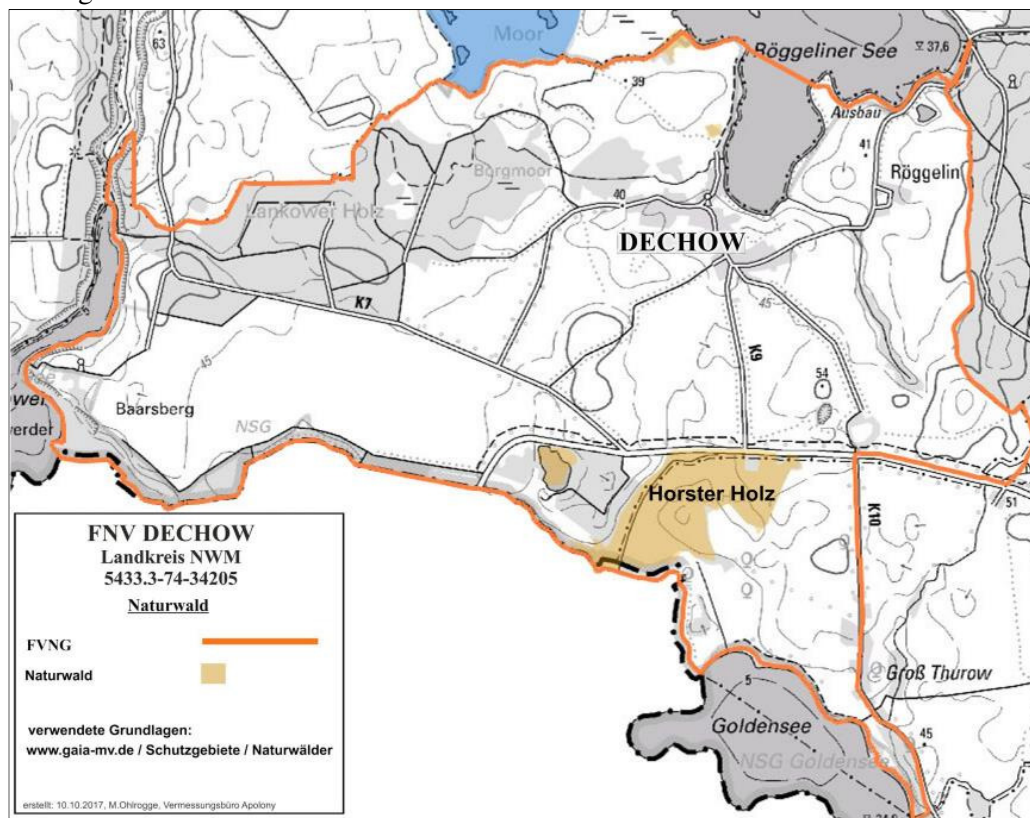
Schutzgebiete LwaldG

- **Schutzwald (§ 21 LWaldG)**

Wald kann auf Antrag oder von Amts wegen zu Schutzwald erklärt werden, wenn es zur Abwehr oder Verhütung von Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit notwendig ist, bestimmte forstliche Maßnahmen durchzuführen, zu unterlassen oder zu dulden. ⁽²²⁾

Das Verfahrensgebiet berührt keinen Schutzwald nach § 21 LWaldG, es befinden sich jedoch Naturwälder (Naturwaldreservate) innerhalb des FNVG. Diese Flächen liegen größtenteils in der Kernzone des UNESCO-Biosphärenreservats Schaalsee und im Kerngebiet des PEPL „Schaalsee-Landschaft“.

Entsprechen der Quelle www.umweltkarten.mv-regierung.de/meta/nat_wald16.pdf des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV, handelt es sich um „dauerhaft der Naturentwicklung überlassene Waldgebiete in M-V (2016)“. Aus dieser Quelle ergibt sich, dass sich das Horster Holz im Umbau in Laubholz befindet. Somit nimmt die Klassifizierung als Naturwald bereits den Zielzustand vorweg.



- Erholungs-, Kur- und Heilwald (§ 22 LWaldG)

Das Verfahrensgebiet berührt keinen Erholungs-, Kur- oder Heilwald.

Schutzgebiete nach dem GeoVermG M-V

Die Lage von Vermessungsmarken der geodätischen Festpunktfelder (§ 26 Abs. 6 GeoVermG M-V) wurde mittels einer Übersichtskarte durch das Landesamt für innere Verwaltung (LAIv) angezeigt. Im Verfahrensgebiet vorhandene Vermessungsmarken und Schutzflächen werden durch die geplanten Maßnahmen nicht verändert und überbaut. Bei Baumaßnahmen werden vorhandene Vermessungsmarken nicht berührt bzw. wenn notwendig, wird das Landesamt für innere Verwaltung vor Beginn der Maßnahme rechtzeitig informiert. ^{(8) (13)}

Schutzgebiete nach dem SchBerG

(Gesetz über die Beschränkung von Grundeigentum für die militärische Verteidigung)

Die Belange der Bundeswehr sind berührt, denn das Flurneuordnungsverfahrensgebiet liegt im Interessengebiet der LV-Radaranlage Elmenhorst. Das Interessengebiet kann bis zu 50 Kilometer betragen. Die Bundeswehr hat keine Einwände zum Flurneuordnungsverfahren, sollten jedoch

bauliche Anlagen mit einer Höhe von 30 Meter über Grund errichtet werden, so ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr zu beteiligen. ^{(13) (27)}

Schutzgebiete nach dem DSchG M-V

Im Bereich des FNVG sind mehrere Denkmale bekannt (Boden- Bau- und Kunstdenkmale). ^{(13) (30)}

- Grabungsschutzgebiete

Das Verfahrensgebiet berührt kein Grabungsschutzgebiet.

- Baudenkmale

Informationen zur Lage von Baudenkmalen liegen nicht vor.

- Bodendenkmale :

Im Bereich des FNVG sind derzeit 2 Bodendenkmale bekannt, diese sind in der „Karte zum Maßnahmenplan nach § 41 FlurbG“ dargestellt. Es handelt sich um die mit der Farbe Blau gekennzeichneten Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann. Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege wird nach Genehmigung des Maßnahmenplanes in die Detailplanung der Maßnahmen, die Bodendenkmale berühren können, insoweit einbezogen, dass festgestellt wird, ob bei der Ausführung der Maßnahme nach vorliegender Detailplanung ein Eingriff in ein Bodendenkmal durch geeignete Maßnahmen verhindert werden kann bzw. wenn ein Eingriff nicht auszuschließen ist, welche Maßnahmen bei der Bauausführung zu ergreifen sind, um ggf. erforderliche Bergungs- und Dokumentationsarbeiten durchführen zu können. Werden Dokumentations- und Bergungsarbeiten an einem Bodendenkmal erforderlich, wird zwischen der Teilnehmergemeinschaft und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege eine Vereinbarung über die erforderlichen Arbeiten und deren Finanzierung unter Beachtung des § 6 (5) DSchG M-V abgeschlossen. Für den Abschluss einer o.g. Vereinbarung ist eine Vorlage zu verwenden, diese liegt beim Vermessungsbüro Apolony sowie dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vor. ^{(13) (30) (31)}

Sonstige geschützte oder schutzwürdige Objekte

Weitere schutzwürdige Objekte innerhalb des FNV sind nicht bekannt.

2.6 Naturschutz und Landschaftspflege

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Maßnahmen des ländlichen Wegebbaus können durch den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen und Wegen einen derartigen Eingriff darstellen.

Gem. § 15 ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Die Trassenführungen der einzelnen Wege sind durch die vorhandenen Wege bereits vorgegeben und erfolgen ausschließlich auf den alten Wegetrassen bzw. bei allen Maßnahmen unter Berücksichtigung der Feldhecken und Bewuchsflächen innerhalb der bereits jetzt genutzten Verkehrsflächen.

Die Ermittlung, Bilanzierung und Kompensation der Eingriffe im Rahmen des Maßnahmenplanes befindet sich unter Abschnitt 4.3 „Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen“ „Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“.

2.7 Allgemeine Festsetzungen zur Ausführung der Maßnahmen

Generell gilt es, bei der weiteren Planqualifizierung die Hinweise und Forderungen der Träger öffentlicher Belange sowie nachfolgend genannte Hinweise zu beachten:

- der jeweilige Auftragnehmer hat sich direkt vor der Bauausführung von den Versorgungsträgern vor Ort genau einweisen zu lassen
- Ackerauffahrten und Ausweichstellen sind der Örtlichkeit anzupassen, vom Grundsatz sind solche Stellen zu wählen, die keinen Gehölzbestand aufweisen, diese sind mit Anliegern und Bewirtschaftern vor Ort abzustimmen
- die Verhinderung von Schädigungen an Gehölzen aller Art hat während der Bauausführung oberste Priorität, die Vorschriften der DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie der RAS-LP 4 „Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich der Baustelle“ sind einzuhalten, notwendige Arbeiten im Wurzelbereich von Bäumen oder Gehölzen sind wegen der Gefahr des Wurzelbruches in Handschachtung und ohne Beschädigung des Wurzelwerkes zu realisieren
- Eingriffe in geschützte Gehölzbestände sind zu vermeiden, in besonders sensiblen Gebieten ist vor der Ausführung der Baumaßnahmen eine genaue Absprache zum Trassenverlauf mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen
- bei Wegen, die Bewirtschaftungseinheiten tangieren, sind Mindestabstände zu den Bearbeitungsgrenzen einzuhalten. Mindestens 0,50 Meter von den Wegeseitenanlagen, Hecken, Gräben, Mulden, Bankette und von Pflanzungen mindestens 1,50 Meter
- werden Gewässer durch Baumaßnahmen berührt, sind die Hinweise und Forderungen der zuständigen Behörden und Stellen zu beachten sowie diese an der Ausführungsplanung zu beteiligen

2.8 Zusammenfassung

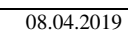
Die Maßnahmen kommen vor allem den Einwohnern der Dörfer im Flurneuordnungsgebiet zugute. Die Arbeits- und Lebensbedingungen werden durch verbesserte An- und Abfahrtswege von den Wohnstätten zu den Arbeitsstätten verbessert. Die Bewirtschaftung der vor allem landwirtschaftlich genutzten Flächen wird durch Wegebaumaßnahmen und der damit verbundenen verbesserten Anfahrt zu den Flächen erleichtert.

Durch die geplanten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen werden die Eingriffe in Natur und Landschaft kompensiert.

3.0

Karten zum Maßnahmenplan nach § 41 FlurbG

Maßnahmenplankarte 1 von 1



4.0

Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan

(Grundlagen für die Übersicht sind eigene Erhebungen ⁽⁶⁾ sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuerordnungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018, 4/2019 ⁽¹⁹⁾)

Nr. / Maßnahme	Lage	Einordnung	Maßnahme Brutto	Ausgleich wie Ökopunkte, Pflanzung, Alleenfond Brutto	Ingenieur- kosten	Gesamt- kosten	Zu- schuss- anteil	Zuschuss- anteil	Eigen- anteil
			(EUR)	(EUR)	Planung, Baugrund, LBP (EUR)	Förder- fähig (EUR)	%	(EUR)	(EUR)
100 „Mühlenweg“ ca. 1560 m Beton-Pflasterspurbahn inkl. Ausgleich Kompensationsbedarf 117.097 qm	südöstlicher Ortsausgang Dechow, Verlauf Richtung Südost zur B208	gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG							
101 "Borgmoorweg TS1" ca. 50 m Beton-Pflasterspurbahn inkl. Ausgleich Kompensationsbedarf 15.808 qm	nordwestlich der Ortslage Dechow	gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG							
102	nordwestlich der Ortslage Dechow	gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG							

"Borgmoorweg TS2" 170 m WG inkl. Ausgleich Kompensationsbedarf 731 qm									
103 "Rothländer Tannen" 350 m Pflaster, Asphalt inkl. Ausgleich Kompensationsbedarf 8.660 qm	im westlichem Teil des FNV, südlich der K07	gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG							
104 "1000m-Weg" 1300 m Asphalt inkl. Ausgleich, Kompensationsbedarf Pflanzung, Alleenfond, Ökokonto 7.660 qm	südwestlicher Ortsausgang Dechow / Kreisstraße 7 südwestlich von Dechow	gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG							
105 "Weidenweg" 800 m SpB inkl. Ausgleich Kompensationsbedarf 66.747 qm	Südlicher Ortsausgang Dechow/ Kreisstraße südwestlich von Dechow	gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG							
Ausgleich									
400 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes	Naturwald Kirch Kogel Landkreis Rostock, Gemeinde Reimershagen	Gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG	<i>Kosten sind Teil der oben aufgeführ-</i>						

Naturwald „Kirch Kogel“ Nr. LRO-030	Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“		<i>ten Maßnah- men, Grundlage 2,40 € (netto) 2,86 € (brutto) je Punkt</i>						
401 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes Naturwald „Sigge Charlottenthal“ Nr. LRO-020	Naturwald Sigge Charlottenthal Landkreis Rostock, Krakow am See Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“	Gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG	<i>Kosten sind Teil der oben aufgeführ- ten Maßnah- men, Grundlage 2,40 € (netto) 2,86 € (brutto) je Punkt</i>						
402 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Ökokonto Schilde, Renaturierungsmaß- nahme der Schilde im Jahr 2012, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe	westlich der Ortslage Woez, nördlich des Woezer Sees	Gemeinschaftl. Anlagen § 39 FlurbG	<i>Kosten sind Teil der oben aufgeführ- ten Maßnah- men, Grundlage 2,30 € (netto)</i>						

			2,74 € (brutto) je Punkt						
403 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes "Niedermoorrenaturie- rung südwestlich des Roggendorfer Moores" SCH-017, Stiftung Biosphäre Schaalsee	Das Roggendorfer Moor liegt zwischen den Ortslagen Roggendorf u. Groß Salitz. Die Maßnahmenfläche befindet sich unmittelbar südwestlich des Moores, östlich der Ortslage Klein Salitz.		Kosten sind Teil der oben aufgeführ- ten Maßnah- men, Grundlage 2,40 € (netto) 2,86 € (brutto) je Punkt						
404 2 x Baumpflanzung zu M104	Die Baumneuanpflanzungen sollen im Bereich der Maßnahme M104 mit umgesetzt werden – eine örtliche Anpassung muss im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.		Kosten sind Teil der oben aufgeführ- ten Maßnah- men, Grundlage 2 x 554,62€ 1109,24 € (netto) 1320,- (brutto)						

405 Ausgleichszahlung Alleenfond MV zu M104	Die nicht in Natur (durch Pflanzung) kompensierten Bäume (M104 und Ausgleich 404) werden durch Zahlung von 400 Euro je Baum in den Alleenfonds kompensiert. (Grundlage, Alleenerlass vom 18.12.2015, Amtsbl. M-V 2016 S. 9)		<i>Kosten sind Teil der oben aufgeführten Maßnahmen, Grundlage 2689,- € (netto) 3200,-€ (brutto) 8 x 400,-€</i>						
--	---	--	---	--	--	--	--	--	--

4.1.

Verkehrsanlagen zum ländlichen Wegenetz

Gemeinschaftliche Anlagen § 39 FlurbG

Verkehrsanlagen zum ländlichen Wegenetz, Nr. **1 – 199**, davon 1 – 99 für öffentliche Anlagen

Allgemein:

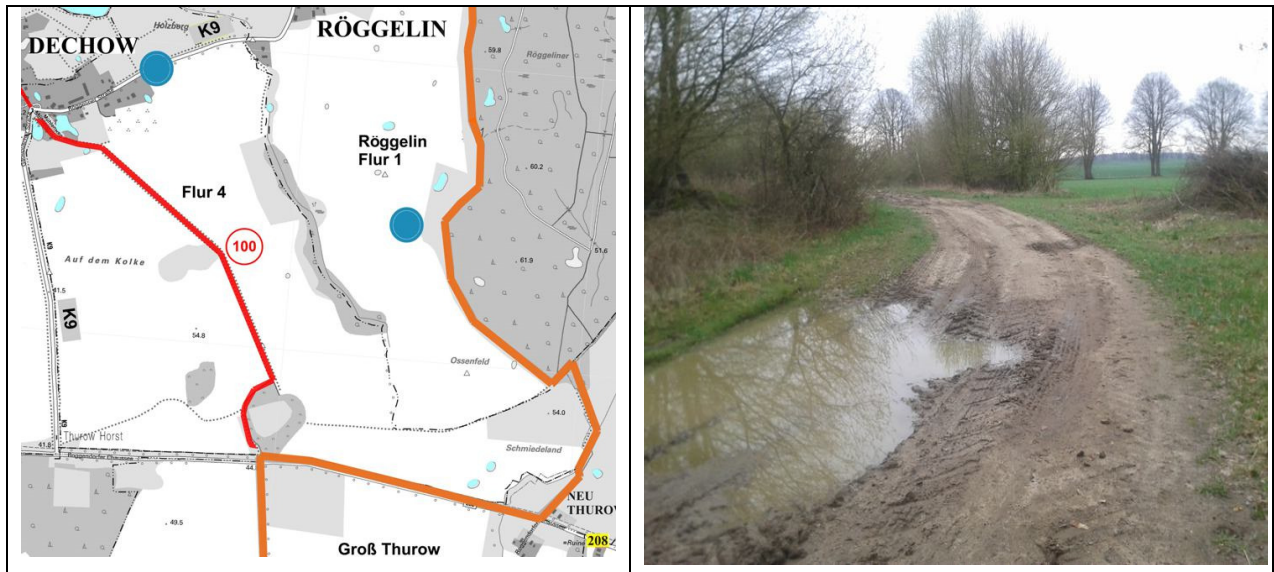
Im Flurbereinigungsgebiet sind Wege, Straßen, Gewässer und andere zur gemeinschaftlichen Benutzung oder einem gemeinschaftlichen Interesse dienende Anlagen zu schaffen, soweit es der Zweck der Flurbereinigung erfordert. Sie sind gemeinschaftliche Anlagen.

Vorhandene Anlagen können geändert, verlegt oder eingezogen werden.

Die Gemeinschaftlichen Anlagen der Teilnehmergeinschaft sind Teil des zu genehmigenden Maßnahmenplanes und somit Teil der Ausgleichsbilanzierung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Maßnahme	Bemerkung
100 „Mühlenweg“	gemeinschaftliche Anlage gemäß § 39 FlurbG
101 „Borgmoorweg TS1“	gemeinschaftliche Anlage gemäß § 39 FlurbG
102 „Borgmoorweg TS2“	gemeinschaftliche Anlage gemäß § 39 FlurbG
103 „Rothländer Tannen“	gemeinschaftliche Anlage gemäß § 39 FlurbG
104 „1000m-Weg“	gemeinschaftliche Anlage gemäß § 39 FlurbG
105 „Weidenweg“	gemeinschaftliche Anlage gemäß § 39 FlurbG

Maßnahme Nr. 100 „Mühlenweg“



1. Beschreibung

(Grundlagen für die Maßnahmenbeschreibung sind eigene Erhebungen ⁽⁶⁾ sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018 ⁽¹⁹⁾)

Bei dem Mühlenweg handelt es sich um einen weitgehend unbefestigten landwirtschaftlichen Weg, der von Dechow in südöstliche Richtung zur B208 verläuft.

Er beginnt in der Ortslage an der Kreisstraße K09, im Kurven- und Einmündungsbereich der „Rögginer Straße“ mit der „Dorfstraße“ und endet an der Bundesstraße B208, gegenüber der Einmündung der Kreisstraße K10. Die Wegeverbindung ist vor allem wichtig für die Erschließung der anliegenden, landwirtschaftlichen Flächen, wird aber gleichzeitig auch touristisch durch Radfahrer und Spaziergänger intensiv genutzt. In der Ortslage Dechow sind mehrere bebaute Wohngrundstücke über den Weg erschlossen.

Oberflächlich ist der Weg in der Ortslage relativ gut befahrbar, trotz fehlender Entwässerungseinrichtungen. Aufgrund der vorhandenen Leitungstrassen von Ver- und Entsorgung bilden die vorhandenen Rohr- und Leitungsgräben augenscheinlich einen wesentlichen Drainageeffekt. Hinter der Wohnbebauung in Richtung Bundesstraße ist der Zustand schwieriger aufgrund der bindigen Bodenarten ist insbesondere von niederschlagsreichen Zeiten die Nutzung in Teilbereichen eingeschränkt bzw. stellenweise gar nicht möglich, vor allen Dingen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Durch den landwirtschaftlichen Verkehr sind Teilbereiche sehr stark zerfahren, so dass dann erst nach längerer Trockenzeit eine Nutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer ohne Probleme möglich ist.

Die Breite zwischen den Hecken ist ausreichend breit (nahezu auf gesamter Länge mind. 6 m) für den vorgeschlagenen Ausbauquerschnitt mit Beton-Pflasterspurbahnen.

Hinsichtlich der naturschutzrechtlichen Belange sind die naturnahen, als Biotop geschützten Feldhecken maßgeblich zu beachten. Gem. Abstimmung soll der Weg als Pflasterspurbahn mit einer Außenbreite von 3,64 m ausgebaut werden.

Die Ausbaumaßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen so wird u.a. die ganzjährige Befahrbarkeit des Weges für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge erreicht.

Der Ausbau des Weges mit Berücksichtigung des innerörtlichen Teilstückes ist sowohl aus entwässerungstechnischen Gründen als auch in Hinblick auf die landwirtschaftliche Nutzung des Weges notwendig. Eine

2. Ausgangszustand

Gemeinde	:	Dechow	
Gemarkung	:	Dechow	
Flur	:	4	4
Flurstück(e)	:	14/2	56/1
Eigentümer (ONR)	:	115, Gemeinde Dechow	306, Landkreis Nordwestmecklenburg
Beginn	:	Ortslage Dechow	
Verlauf	:	in Richtung Südost, Feldlage	
Ende	:	an der vorhanden asphaltierten Anbindung zur B208	
Klassifizierung	:	Feldweg, Hauptwirtschaftsweg	
Länge ges. ca. (m)	:	1560	
Station	:	/	
Breite Fahrstreifen ca.(m)	:	/	
Breite Weg ca. (m)	:	6,0	
vorh. Ausbauart	:	unbefestigt	
Entwässerung	:	Mulden (zugewachsen)	
Bewuchs	:	Gehölze, beidseitig	
Beschilderung	:	/	
Nutzung der anliegende Flächen	:	landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölze/Biotope, Wohnbaufläche	
sonstiges	:	/	

3. Ausbau

Beton-Pflasterspurbahn in vorhandener Trassierung, der Örtlichkeit angepasst, Ausbau für eine hohe Beanspruchung, aufgrund der zu erwartenden hohen Radlasten, gemäß DWA-A 904 (RLW), Bild 8.3 oder evtl. gemäß RStO
Auf den ersten rd. 112 m erfolgt der Ausbau innerhalb der Bebauung in Vollpflaster.

Ausbaulänge rd. (m)	:	1.560	
Breite gesamt rd. (m)	:	7,00	
davon			
Fahrbahnbreite (m)	:	3,64	(Spur jeweils 1,32)
Borde	:	0,10	(teilweise)
Gehweg (m)	:	/	
Bankett ges. (m)	:	1,50	beidseitig 0,75 m
Entwässerung (m) ca.	:	2,00	Die Entwässerung erfolgt über neu herzustellende bzw. neu zu profilierende Entwässerungsgräben parallel zum geplanten ländlichen Weg. In den Tiefpunkten werden aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse „Rigolen“ („Steinfilter“) hergestellt – diese sollen bei besonders niederschlagsreichen Jahren ein ausreichendes Stauvolumen des anfallenden Wassers auf dem Planum der ungebundenen Tragschichten aufnehmen, speichern und in den Untergrund abgeben. Zur Stabilisierung des Planums wird auf Planumsebene oberhalb dieser Rigolen ein Kombi-Geogitter (Kombination aus Vlies und Geogitter) zur Stabilisierung und Trennung der Feinanteile der Tragschichten von den Hohlräumen der Rigole eingebaut.
Bepflanzung (m)	:	/	
Aufbau	:		siehe auch Regelprofil In den Bereichen von Feldzufahrten erfolgt die Befestigung des ansonsten geschotterten Mittelstreifens mit Rasengitterelementen des gleichen Pflastersystems der Betonpflaster-

Spurbahnen. Zusätzlich wird als Überfahrschutz der Kante in Richtung der Feldzufahrt ein Betontiefbordstein als Widerlager hergestellt – dieser soll die „Kippwirkung“ des äußeren Pflastersteins beim Überfahren verhindern. Gleiche Ausbauart erfolgt auch in Kurvenbereichen mit geringeren Radien. Unter Berücksichtigung einer beidseitigen Bankette mit einer Breite von jeweils 75 cm ergibt sich eine befahrbare Gesamtbreite von ca. 5,15 m. Gem. DWA-A 904-1, Punkt 2.5.7 ist eine erforderliche Mindestbreite von 5,00 m (d - Feldwege – Hauptwirtschaftswege als Spurwege) gegeben. Zur höhenmäßigen Angleichung der Feldzufahrten wird ein Schottermaterial entsprechend der Empfehlungen des Amtes für Biosphärenreservat Schaalsee (Kiesmaterial 0/32 mit bindigen Anteilen) zw. vorh. Zufahrt und geplantem Bordstein entlang der Pflasterspurbahn verwendet – die Flächen sind in den Lageplänen entsprechend dargestellt / angelegt.

Auffahrten	:	Gehöftauffahrten 3-5 m Breite, 1 m Tiefe die Festlegung der Auffahrten in der Feldlage erfolgt im Zuge der Ausführungsplanung unter Berücksichtigung der neuen Feldeinteilung und in Absprache mit Bewirtschaftern / Eigentümern, im Fall dieses Weges werden die bestehenden Auffahrten aufgrund der geschützten Feldgehölze jedoch Zwangspunkte hierfür darstellen
Anbindung	:	am BA / BE an die Asphaltstraße K09 „Röggeliner Straße“ und an die vorhanden asphaltierte Anbindung zur B208
Ausweichen	:	/
Beschilderung	:	wie vorhanden und zur Verhinderung der Nutzung als Durchfahrtsstraße / Erhöhung des Verkehrsaufkommens, am Anfang und Ende des Weges je ein Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Zeichen 1022-10 „Radfahrer frei“
Gradienten	:	In der Ortslage beginnend verläuft die geplante Fahrbahnoberfläche zunächst auf Höhe des Urgeländes bis ca. Stat. 0+120. Anschließend erfolgt eine Anhebung der Gradienten auf i. M. 20 cm oberhalb des Urgeländes, um zum Einen eine verringerte Menge Erdaushub zu erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit den vorgefundenen Schadstoffbelastungen und zum Anderen aus entwässerungstechnischen Gründen. Aufgrund der Anhebung kann ein Teil des anstehenden Bodens zur Angleichung hinter der Bankette zum Urgelände wieder eingebaut werden.
sonstiges	:	/

Begründung der Ausführungsvariante:

Der Ausbau dieser Maßnahme ist in gepflasterter Spurbahn vorgesehen, diese Variante entspricht der derzeitigen und der zu erwartenden Nutzung des Weges.

Asphaltbauweise:

Ein alternativer Ausbau in vollflächiger Asphaltbauweise wird verworfen. Die Nutzung des Weges sowie die anliegenden Nutzungsarten und die damit verbundene Frequentierung lassen diese Ausbauart nicht erforderlich erscheinen. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann so minimiert werden.

wassergebundener Ausbau:

Ein alternativer Ausbau in vollflächiger wassergebundener Ausbauweise wird verworfen.

Die Nutzung des Weges sowie die anliegenden Nutzungsarten und die damit verbundene Frequentierung lassen diese Ausbauart nicht zu. Die Folge wären regelmäßige Profilierungsmaßnahmen am Wegekörper. Diese würden zu wiederkehrenden störenden Wirkungen auf Natur und Umwelt sowie erhöhten Unterhaltungskosten führen.

4. Ausgleichserfordernis

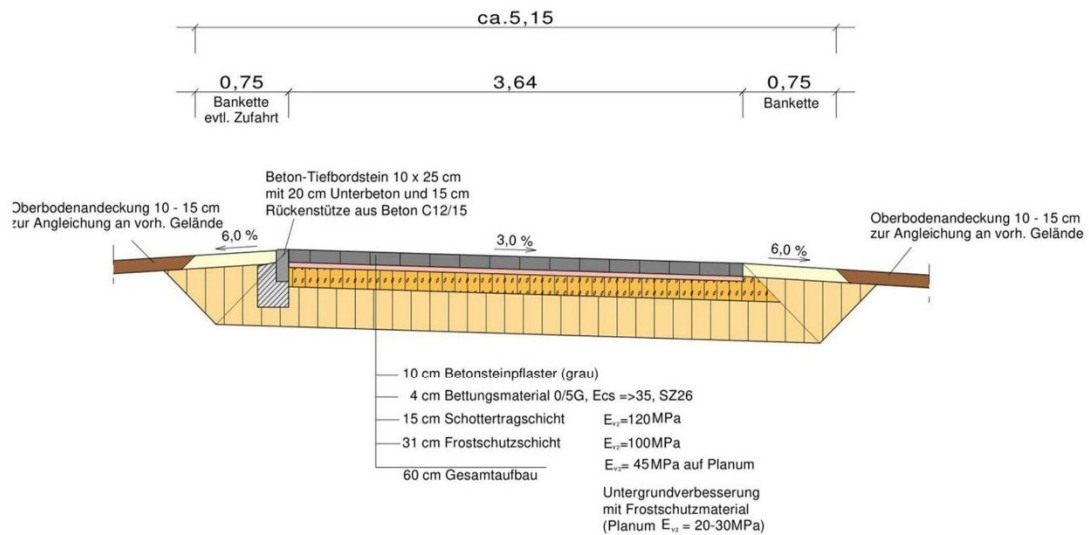
Siehe Abschnitt 4.3 „Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen“

5. Kostenschätzung

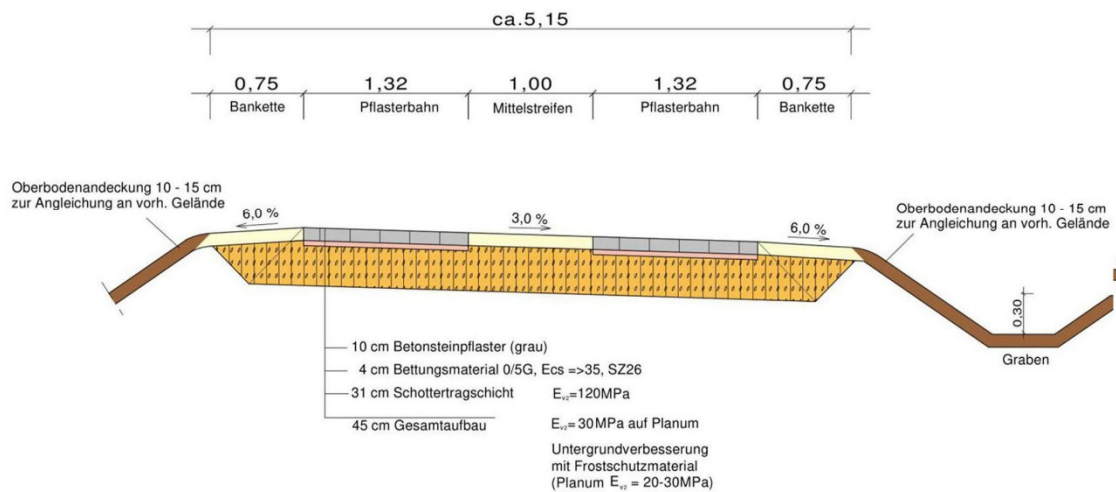
Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplan Abschnitt 4.0 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

6. Regelquerschnitt

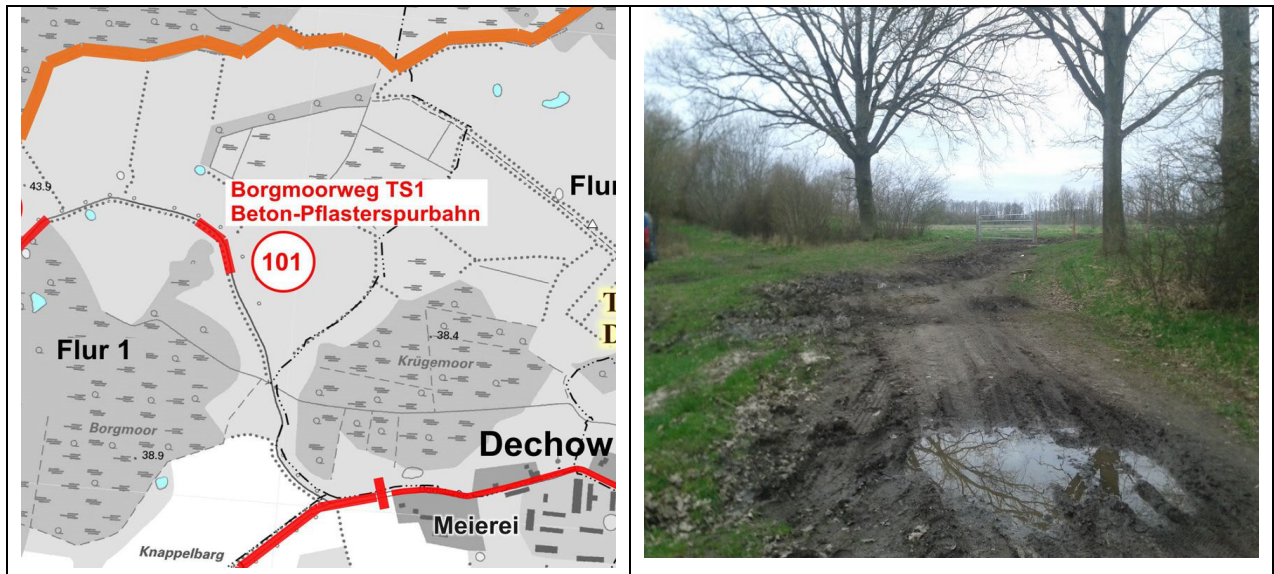
Regelquerschnitt bis Station 0 + 112,20



Regelquerschnitt ab Station 0 + 112,20



Maßnahme Nr. 101 „Borgmoorweg TS1“



1. Beschreibung

(Grundlagen für die Maßnahmenbeschreibung sind eigene Erhebungen (6) sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuerungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018 ⁽¹⁹⁾)

Bei dem Borgmoorweg handelt es sich um einen unbefestigten Weg nordwestlich der Ortslage Dechow. Er verläuft westlich der Ortschaft Dechow von der Dorfstraße abzweigend nach Norden in das Lankower Holz. Östlich des Weges liegt das Krügermoor, westlich das Borgmoor und nördlich das Kuhlradler Moor.

Geplant ist der Ausbau (101 Borgmoorweg TS1) sowie die grundständige Erneuerung (102 Borgmoorweg TS2) von zwei Wegeabschnitten innerhalb des Borgmoorweges.

Der relevante Wegabschnitt Borgmoorweg TS1 befindet sich in einer Entfernung von etwa 620 m zur Abzweigung von der Dorfstraße Dechow. Der Abschnitt ist völlig unbefestigt und teilweise sehr feucht. Aufgrund der Feuchtigkeit ist eine Befahrbarkeit derzeit nicht immer gewährleistet, der Weg befindet sich stellenweise in einem schlechten Zustand.

Die Maßnahme dient der Befahrbarkeit mit landwirtschaftlichen Nutzfahrzeugen zur Erreichung der Grünlandflächen in den Moorbereichen und auch touristischen Zwecken (Wanderweg).

2. Ausgangszustand (Borgmoorweg TS1)

Gemeinde	: Dechow
Gemarkung	: Dechow
Flur	: 1
Flurstück(e)	: 15
Eigentümer (ONR)	: 115, Gemeinde Dechow
Beginn	: ca. 620 nordwestlich von der Abzweigung der Dorfstraße Dechow
Verlauf	: /
Ende	: /
Klassifizierung	: Feldweg, Wirtschaftsweg
Länge ges. ca. (m)	: 50
Station	: /
Breite Fahrstreifen	: 3,5
ca.(m)	
Breite Weg ca. (m)	: 6,0
vorh. Ausbauart	: unbefestigt
Entwässerung	: /

Bewuchs	:	Gehölze, beidseitig
Beschilderung	:	/
Nutzung der anliegende Flächen	:	landwirtschaftliche Nutzflächen (Frischgrünland auf Moorstandorten), Wald, Gehölze/Biotope
sonstiges	:	/

3. Ausbau

Beton-Pflasterspurbahn in vorhandener Trassierung, der Örtlichkeit angepasst, Ausbau für eine hohe Beanspruchung, aufgrund der zu erwartenden hohen Radlasten, gemäß DWA-A 904 (RLW), Bild 8.3

Ausbaulänge rd. (m)	:	50
Breite gesamt rd. (m)	:	5,15
davon		
Fahrbahnbreite (m)	:	3,64 (Pflasterspur je 1,32 Mittelstreifens mit Rasengitterelementen 1,00)
Borde	:	0,20 (Betontiefbord je 0,10 x 0,25)
Gehweg (m)	:	/
Bankett ges. (m)	:	1,50 beidseitig 0,75 m
Entwässerung (m) ca.	:	/ Die Entwässerung erfolgt über eine neu herzustellende Drainage in Form eines „Steinfilters“ (Kiesel in einem Paket aus Vlies). Der „Steinfilter“ erhält einen Anschluss an eine neu herzustellende Planumsdrainage (als Rohrsystem), welche in südliche Richtung in die bestehende Niederung eingebunden wird – hier kann das anfallende Wasser des Planums frei auslaufen. Zum Schutz der Planumsdrainage ist ein Amphibienschutz in Form einer „Froschklaappe“ am Auslauf vorzusehen. Gegen Auskolken des bestehenden Untergrundes wird eine Steinschüttung auf Vlies hergestellt. Zur Stabilisierung des Planums wird auf Planumsebene oberhalb dieser „Rigole“ ein Kombi-Geogitter (Kombination aus Vlies und Geogitter) zur Stabilisierung und Trennung der Feinanteile der Tragschichten von den Hohlräumen der Rigole eingebaut.
Bepflanzung (m)	:	/
Aufbau	:	siehe auch Regelprofil
		Aufgrund der beidseitigen Feldzufahrten sowie der Nutzung des betreffenden Bereichs als „Wendeplatz“ unter Zuhilfenahme der angrenzenden Feldzufahrtsflächen erfolgt die Befestigung des Mittelstreifens mit Rasengitterelementen des gleichen Pflastersystems der Betonpflaster-Spurbahnen. Zusätzlich wird als Überfahrtschutz der beidseitigen Kante in Richtung der Feldzufahrten ein Betontiefbordstein als Widerlager hergestellt – dieser soll die „Kippwirkung“ der äußeren Pflastersteine beim Überfahren verhindern, insbesondere auch im Zusammenhang mit den regelmäßig zu erwartenden Wendemanövern. Zur höhenmäßigen Angleichung der beidseitigen Feldzufahrten im Planbereich wird ein Schottermaterial entsprechend der Empfehlungen des Amtes für Biosphärenreservat Schaalsee (Kiesmaterial 0/32 mit bindigen Anteilen) zw. vorh. Zufahrt und geplantem Bordsteinanlagen entlang der Pflasterspurbahn verwendet – die Flächen sind in den Lageplänen entsprechend dargestellt / angelegt. In diesem Falle wurde auch die Nutzung des Bereichs als „Wendeanlage“ berücksichtigt.
Auffahrten	:	/
Anbindung	:	/
Ausweichen	:	/
Beschilderung	:	am Anfang des Weges ein Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Zeichen 1022-10 „Radfahrer frei“
Gradienten	:	Im Baubereich wird die Gradienten entsprechend der Aufgabenstellung sowie der örtlichen Gegebenheiten um ca. 20 cm oberhalb des Urgeländes angehoben, um eine ausreichende Höhendifferenz zwischen der geplanten

sonstiges : Befestigung und der südlich gelegenen Niederung zu erhalten, zumal die vorhandene Koppelzufahrt sich derzeit um ca. einen halben Meter oberhalb der Wegetrasse befindet.
die Erneuerung des Durchlass, wie im Geotechnischer Bericht Punkt 2.2.2 erwähnt, wird nicht durchgeführt, diese wird auf Grund der Ausführung der Wegebaumaßnahmen mit Kleinbaugeräten nicht mehr notwendig

Begründung der Ausführungsvariante:

Der Ausbau dieser Maßnahme ist in gepflasterter Spurbahn vorgesehen. Diese Variante entspricht der derzeitigen und der zu erwartenden Nutzung des Weges, den örtlichen Baugrundverhältnissen und den ökologischen Rahmenbedingungen vor Ort.

Asphaltbauweise:

Ein alternativer Ausbau des Weges in vollflächiger Asphaltbauweise wird verworfen. Die Nutzung des Weges sowie die anliegenden Nutzungsarten und die damit verbundene Frequentierung lassen diese Ausbauart nicht erforderlich erscheinen. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann so minimiert werden.

wassergebundener Ausbau:

Ein alternativer Ausbau des Weges in vollflächiger wassergebundener Ausbauweise wird verworfen. Die Nutzung des Weges sowie die anliegenden Nutzungsarten und die damit verbundene Frequentierung sowie der Baugrund lassen diese Ausbauart nicht zu. Die Folge wären regelmäßige Profilierungsmaßnahmen am Wegekörper. Diese würden zu wiederkehrenden störenden Wirkungen auf Natur und Umwelt sowie erhöhten Unterhaltungskosten führen.

4. Ausgleichserfordernis

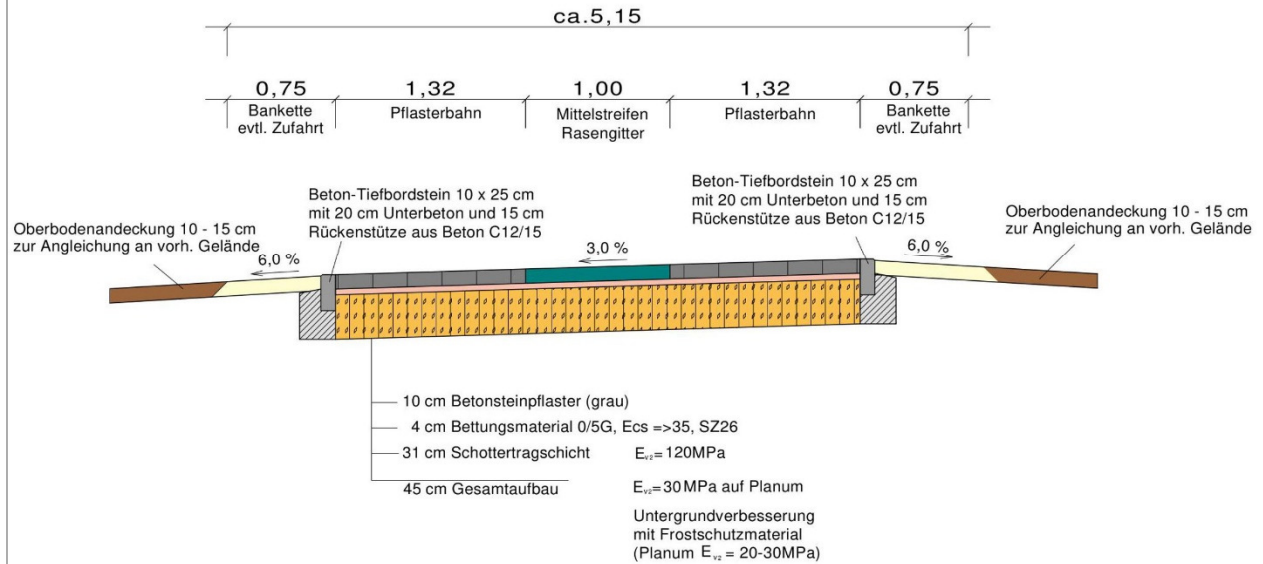
Siehe Abschnitt 4.3 „Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplan Abschnitt 4.0 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

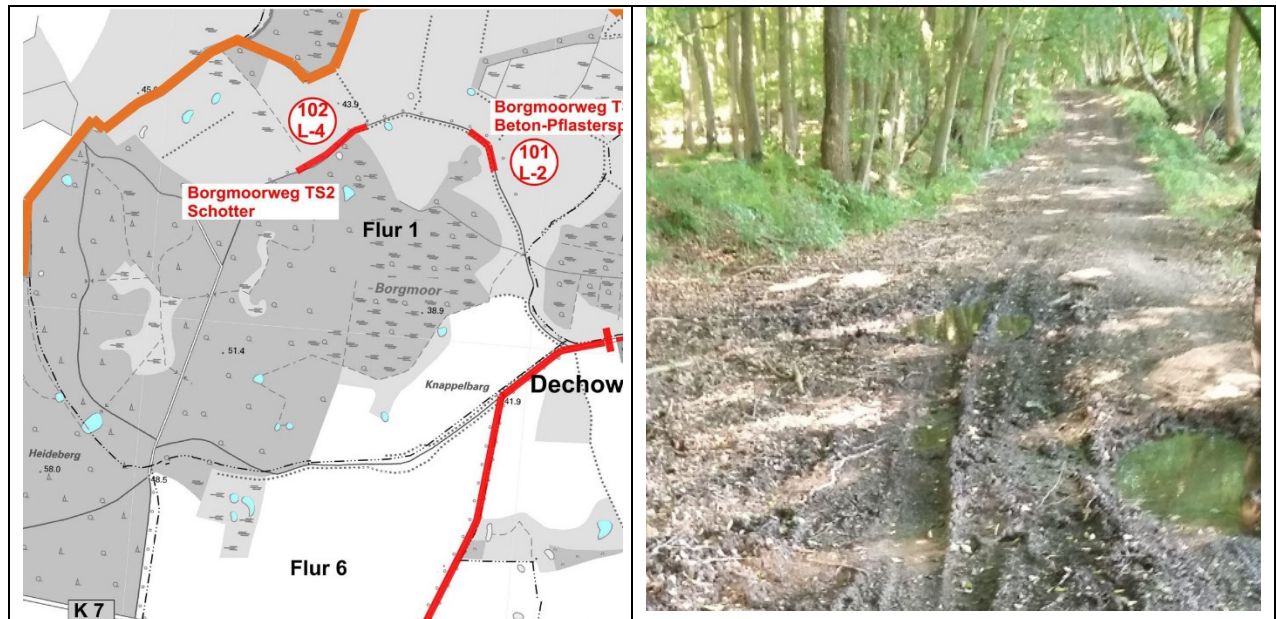
6. Regelquerschnitt

Regelquerschnitt



Nr. Art der Änderung		Datum		Name	
INGENIEURGEMEINSCHAFT • STORM • BÜRO • GbR • 23936 Grevesmühlen Tel.: 03861 / 718191 Fax.: 03861 / 718393 E-Mail: office@ing-stb.de					
Projekt-Nr.: 17023		06.11.2016			
gezeichnet:		Datum:		Name:	
07.11.2018		07.11.2018		J. Schöning	
bearbeitet:		Datum:		Name:	
07.11.2018		07.11.2018		N. Börs	
geprüft:					
Traggeber: Teilnehmergemeinschaft FNV Dechow über das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin					
Unterrage:		7			
Blatt Nr.:		2			
Reg. Nr.:					
Datum:					
Name:					
Bauverfahren: Dechow BOV - Maßnahmen					
gemessen:					
bearbeitet:					
geprüft:					
Entwurfsplanung					
Regelquerschnitt M101 - Borgmoorweg					
Maßstab: 1:50					

Maßnahme Nr. 102 „Borgmoorweg TS2“



1. Beschreibung

(Grundlagen für die Maßnahmenbeschreibung sind eigene Erhebungen (6) sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018 ⁽¹⁹⁾)

Bei dem Borgmoorweg handelt es sich um einen unbefestigten Weg in der Niederung nordwestlich der Ortslage Dechow. Er verläuft westlich der Ortschaft Dechow von der Dorfstraße abzweigend nach Norden in das Lankower Holz. Östlich des Weges liegt das Krügermoor, westlich das Borgmoor und nördlich das Kuhlradler Moor.

Geplant ist der Ausbau (101 Borgmoorweg TS1) sowie die grundständige Erneuerung (102 Borgmoorweg TS2) von zwei Wegeabschnitten innerhalb des Borgmoorweges.

Der hier relevante Wegabschnitt Borgmoorweg TS2 befindet sich in einer Entfernung von etwa 990 m zur Abzweigung von der Dorfstraße Dechow.

Dieser Teilabschnitt weist nur eine geringe Bedeutung als ländlicher Weg zur Erschließung von landwirtschaftlichen Flächen auf. Vielmehr dient dieser hauptsächlich der touristischen Nutzung durch Spaziergänger und Radfahrer.

Der Abschnitt ist völlig unbefestigt, teilweise sehr feucht und vor allen in den einzelnen Geländetiefpunkten zerstört / zerfahren, was auf die bindigen Bodenverhältnisse und die fehlende Entwässerung / Drainierung zurück zu führen ist. Es sind keine tragfähigen Böden vorhanden.

Der insgesamt ca. 250 m lange Abschnitt weist auf ca. 150 bis 170 m Schadstellen auf und soll als reiner wassergebundenen Weg grundständig erneuert und in den markanten Punkten zur langfristigen Stabilisierung und Erhaltung drainiert werden.

2. Ausgangszustand (Borgmoorweg TS2)

Gemeinde	: Dechow
Gemarkung	: Dechow
Flur	: 1
Flurstück(e)	: 15
Eigentümer (ONR)	: 115, Gemeinde Dechow
Beginn	: ca. 990 nordwestlich von der Abzweigung der Dorfstraße Dechow
Verlauf	: /
Ende	: /
Klassifizierung	: Feldweg, Grünweg
Länge ges. ca. (m)	: 250

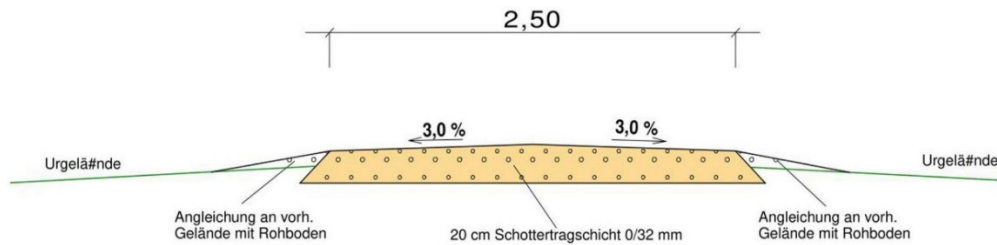
Station	:	/
Breite Fahrstreifen	:	
ca.(m)		
Breite Weg ca. (m)		mittlere Breite 2,5
vorh. Ausbauart	:	unbefestigt
Entwässerung	:	/
Bewuchs	:	Gehölze, beidseitig
Beschilderung	:	/
Nutzung der	:	landwirtschaftliche Nutzflächen (Frischgrünland auf Moorstandorten), Wald,
anliegende Flächen		Gehölze/Biotope
sonstiges	:	/

3. Ausbau / grundständige Erneuerung

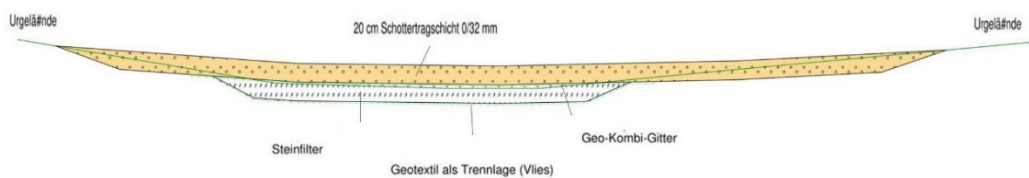
Schotter, in vorhandener Trassierung, der Örtlichkeit angepasst, zur Herstellung der Wege wird ein Schottermaterial entsprechend der Empfehlungen des Amtes für Biosphärenreservat Schaalsee (Kiesmaterial 0/32 mit bindigen Anteilen) verwendet
Ausbau für eine hohe Beanspruchung, aufgrund der zu erwartenden hohen Radlasten, gemäß DWA-A 904 (RLW), Bild 8.3

Ausbaulänge rd. (m)	:	170	
Breite gesamt rd. (m)	:	2,50	
davon			
Fahrbahnbreite (m)	:	2,50	(Schotter)
Borde	:	/	
Gehweg (m)	:	/	
Bankett ges. (m)	:	/	
Entwässerung (m) ca.	:	/	Die Entwässerung in den drei markanten Tiefpunkten erfolgt analog der Maßnahme M 101 über eine neu herzustellende Planumsdrainage in Form eines „Steinfilters“ (Kiesel in einem Paket aus Vlies). Diese werden in seitliche Richtung ausgestaltet bzw. durch eine in einem Bereich vorhandene „Verwallung“ zu den tieferen Geländebereichen rechts und links des Wegs herausgeführt. Zur Stabilisierung des Planums wird auf Planumsebene oberhalb dieser „Rigole“ ein Kombi-Geogitter (Kombination aus Vlies und Geogitter) zur Stabilisierung und Trennung der Feinanteile der Tragschichten von den Hohlräumen der Rigole eingebaut.
Bepflanzung (m)	:	/	
Aufbau	:		siehe auch Regelprofil vorgesehen ist die Herstellung des Wegs mit Schotter in einer wassergebundenen Bauweise, die Einbaustärke soll ca. 20 cm betragen, zur Herstellung der Wege wird ein Schottermaterial entsprechend der Empfehlungen des Amtes für Biosphärenreservat Schaalsee (Kiesmaterial 0/32 mit bindigen Anteilen) verwendet
Auffahrten	:	/	
Anbindung	:	/	
Ausweichen	:	/	
Beschilderung	:		am Anfang des Weges ein Zeichen 250 „Verbot für Fahrzeuge aller Art“ in Verbindung mit Zusatzzeichen 1026-38 „Land- und forstwirtschaftlicher Verkehr frei“ und Zeichen 1022-10 „Radfahrer frei“
Gradienten	:		Die Gesamtlänge des betrachteten Abschnitts beträgt in Etwa 250 m. Davon wird auf einer Länge von ca. 150 bis 170 m die Neuprofilierung der bestehenden Wege erforderlich. In den jeweiligen Baubereichen wird die Gradienten entsprechend der Aufgabenstellung sowie der örtlichen Gegebenheiten um ca. 10 bis 15 cm oberhalb des Urgeländes angehoben, um eine ausreichende Höhendifferenz zwischen zum umliegenden Gelände zu erhalten. Dieses erfolgt insbesondere im Bereich von drei stark ausgeprägten Tiefpunkten.

Regelquerschnitt M102

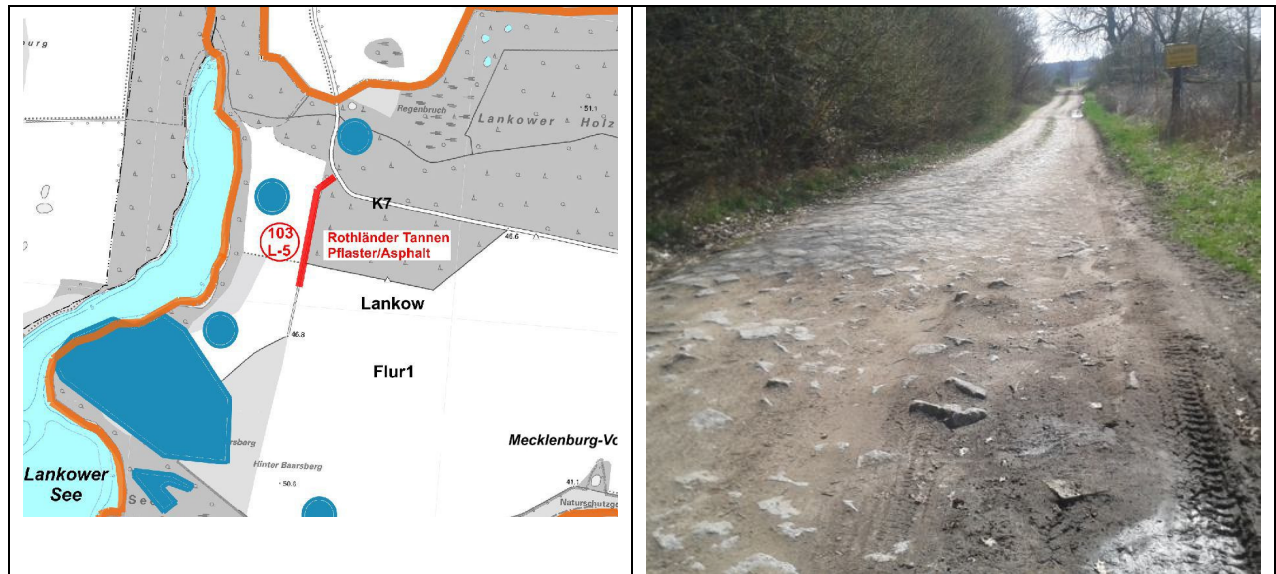


Prinzipskizze Drainierung für die tiefliegenden Bereiche von Senken



Nr.		Art der Änderung		Datum		Name	
INGENIEURGEMEINSCHAFT • STORM • BÜRAU • GbR •							
Fritz-Reuter-Strasse 9 23936 Grevesmühlen Tel.: 03861 / 7161911 Fax.: 03861 / 716363 E-Mail: office@ing-ab.de				Projekt-Nr.: 17023		08.11.2018	
				Datum		Name	
				gezeichnet:		17.07.2018 J. Schöning	
				bearbeitet:		13.07.2018 N. Börs	
				geprüft:			
Auftraggeber							
Teilnehmergemeinschaft FNV Dechow über das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin						Unterlage: 7 Blatt Nr.: 3 Reg. Nr.:	
Bauvorhaben						Datum	
Dechow BOV - Maßnahmen						Name	
gemessen:							
bearbeitet:							
geprüft:							
Entwurfsplanung						Regelquerschnitt und Prinzipskizze Drainierung M102 - Borgmoorweg	
						Maststab: 1 : 50	

Maßnahme Nr. 103 „Rothländer Tannen“



2. Beschreibung

(Grundlagen für die Maßnahmenbeschreibung sind eigene Erhebungen (6) sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018 ⁽¹⁹⁾)

Dieser befestigte Weg befindet sich im nordwestlichen Bereich der Gemeinde Dechow, er beginnt im Kurvenbereich der Kreisstraße K07 des Lankower Forsts.

Die ersten 30 m des Wegs bestehen aus Asphalt / einer bituminösen Befestigung im direkten Waldbereich. Hinter dem Wald ist der alte Weg als Pflasterstraße aus Natursteinen in „Gewölbeform“ vorhanden.

Der Pflasterweg befindet sich in einem schlechten Zustand.

Aufgrund der fehlenden Einfassung mit Bordsteinen, einem unzureichenden / fehlenden Tragschichtaufbau sowie fehlender Entwässerung ist der Weg stellenweise stark versackt, in Teilbereichen sind Steine verschoben oder sogar in Teilbereichen „ausgebrochen“. Durch die Versackungen steht bei Niederschlägen Wasser auf den einzelnen Bereichen der gepflasterten Oberflächen, so dass die Beschädigungen mit den Jahren immer stärker werden. Dieses ist ebenfalls auf die anstehenden schluffigen Böden zurückzuführen.

Der Weg dient zur Erschließung der anliegenden, land- und forstwirtschaftlichen Flächen, aber insbesondere der touristischen Nutzung als Wander- und Radweg in Richtung der ehemaligen Ortslage Lankow.

Geplant ist die grundständige Erneuerung des Weges in vorhandener Ausbauart.

Die Ausbaumaßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen so wird u.a. die ganzjährigen Befahrbarkeit des Weges für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge erreicht, der Ausbau ist notwendig um den Weg zu erhalten.

2. Ausgangszustand (Rothländer Tannen)

Gemeinde	: Dechow		
Gemarkung	: Lankow		
Flur	: 1		
Flurstück(e)	: 11	12/3, 88/1	174
Eigentümer (ONR)	: 115, Gemeinde Dechow	124, Landesforstanstalt	10, Land M-V

Beginn	:	Im Kurvenbereich der Kreisstraße K07 des Lankower Forsts
Verlauf	:	in südliche Richtung entlang des Waldes
Ende	:	in der Feldlage, ca. 35 südlich des Waldrandbereiches am ehemaligen Schrankenbereich
Klassifizierung	:	Feldweg, Wirtschaftsweg
Länge ges. ca. (m)	:	350 (Ausbauteilstück)
Station	:	
Breite Fahrstreifen ca.(m)	:	/
Breite Weg ca. (m)	:	3,0 - 4,0
vorh. Ausbauart	:	Asphalt, Natursteinen in „Gewölbeform“
Entwässerung	:	/
Bewuchs	:	Gehölze, Wald
Beschilderung	:	im betrachteten Abschnitt befindet sich die Ortstafel von „Lankow“ sowie ein Zeichen 205 Vorfahrt gewähren am Einmündungsbereich zur K07
Nutzung der anliegende Flächen	:	landwirtschaftliche Nutzflächen, Brachfläche, Wald
sonstiges	:	im betrachteten Abschnitt befindet sich ein Parkplatz sowie eine Informationstafel des Biosphärenreservats Schaalsee

3. Ausbau / grundständige Erneuerung

Natursteinpflaster / Asphalt

Ersatz der vorhandenen Pflasterflächen, Höhenanpassung an die Straßeneinmündung im Norden durch eine Asphaltfläche im Hocheinbau auf die vorhandene Asphaltfläche

Das gleiche gilt für die Angleichung an die Fortführung des Weges nach Süden, die bestehende Stellplatzfläche sowie Zufahrten.

Ausbau für eine hohe Beanspruchung, aufgrund der zu erwartenden hohen Radlasten, gemäß DWA-A 904 (RLW), bzw. gem. RStO, Bk 0,3

Ausbaulänge rd. (m) : 350

Breite gesamt rd. (m) : 4,00 unter Berücksichtigung einer beidseitigen Bankette mit einer Breite von jeweils 50 cm ergibt sich eine befahrbare Gesamtbreite von ca. 4,00 m, eine Begegnungsstelle ist aufgrund des östlich befindlichen Forstbereichs sowie der bestehenden Topographie und den bestehenden Bäumen nicht möglich, gem. DWA-A 904-1, Punkt 2.5.7 ist eine erforderliche Mindestbreite von 4,00 m (e - Feldwege – Wirtschaftswege) gegeben

davon

Fahrbahnbreite (m) : 3,00

Borde : / seitlich wird der Pflasterweg mit Bordsteinen aus Naturstein in Anlehnung an den Bestand hergestellt und „eingespannt“ (derzeit ist außen ein „Läuferstein“ als optische Einfassung vorhanden), in den Hochpunkten dient der geplante Bordstein als Wasserlaufkante

Gehweg (m) : /

Bankett ges. (m) : 1,00 jeweils 0,50 geschottert

Entwässerung (m) ca.	: 1,50	die Entwässerung erfolgt über neu herzustellende Entwässerungsgräben parallel zum geplanten ländlichen Weg, welche in Teilabschnitten in Abhängigkeit der Örtlichkeit herzustellen sind, unterhalb der Gräben werden aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse „Rigolen“ („Steinfilter“) hergestellt – diese sollen bei besonders niederschlagsreichen Jahren ein ausreichendes Stauvolumen des anfallenden Wassers des Planums der ungebundenen Tragschichten aufnehmen, speichern und in den Untergrund abgeben, zur Reduzierung der Bodenpressung bzw. besseren Lastverteilung werden in Teilbereichen Kombi-Geogitter (Kombination aus Vlies und Geogitter) zur Stabilisierung und Trennung der Feinanteile der Tragschichten von den Hohlräumen der Rigole eingebaut.
Bepflanzung (m)	:	/
Aufbau	:	siehe auch Regelprofil
Auffahrten	:	/
Anbindung	:	/
Ausweichen	:	/
Beschilderung	:	wie vorhanden
Gradiente	:	an der Kreisstraße K07 beginnend verläuft der geplante Weg zunächst auf Höhe der vorh. bit. Fahrbahn, steigt jedoch auf ca. 10 cm oberhalb des Urgeländes im Übergangsbereich zur Pflasterung bei ca. Stat. 0+032 m an. Anschließend erfolgt eine Anhebung der Gradiente auf i. M. 15 bis 20 cm oberhalb des Urgeländes, um zum einen eine verringerte Menge Erdaushub zu erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit den vorgefundenen Schadstoffbelastungen und zum anderen aus entwässerungstechnischen Gründen, aufgrund der Anhebung kann ein Teil des anstehenden Bodens zur Angleichung hinter der Bankette zum Urgelände wieder eingebaut werden, derzeit bildet der gepflasterte Weg eine Art „Hohlweg“ ohne Entwässerungseinrichtungen

Begründung der Ausführungsvariante:

Der Ausbau dieser Maßnahme ist analog des vorhandenen Ausbaus (Pflaster / Asphalt) vorgesehen. Diese Variante entspricht der derzeitigen und der zu erwartenden Nutzung des Weges, den örtlichen Baugrundverhältnissen und den ökologischen Rahmenbedingungen vor Ort. Eine Sanierung, wie ursprünglich angenommen ist insbesondere auch aufgrund der fehlenden Tragschichten nicht möglich. Eine Erneuerung ist nur in Form eines Neuaufbaus von ungebundenen Tragschichten mit Wiederverwendung der vorhandenen Pflastersteine mit einer Randeinfassung als Widerlager möglich.

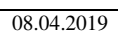
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4.3 „Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen“

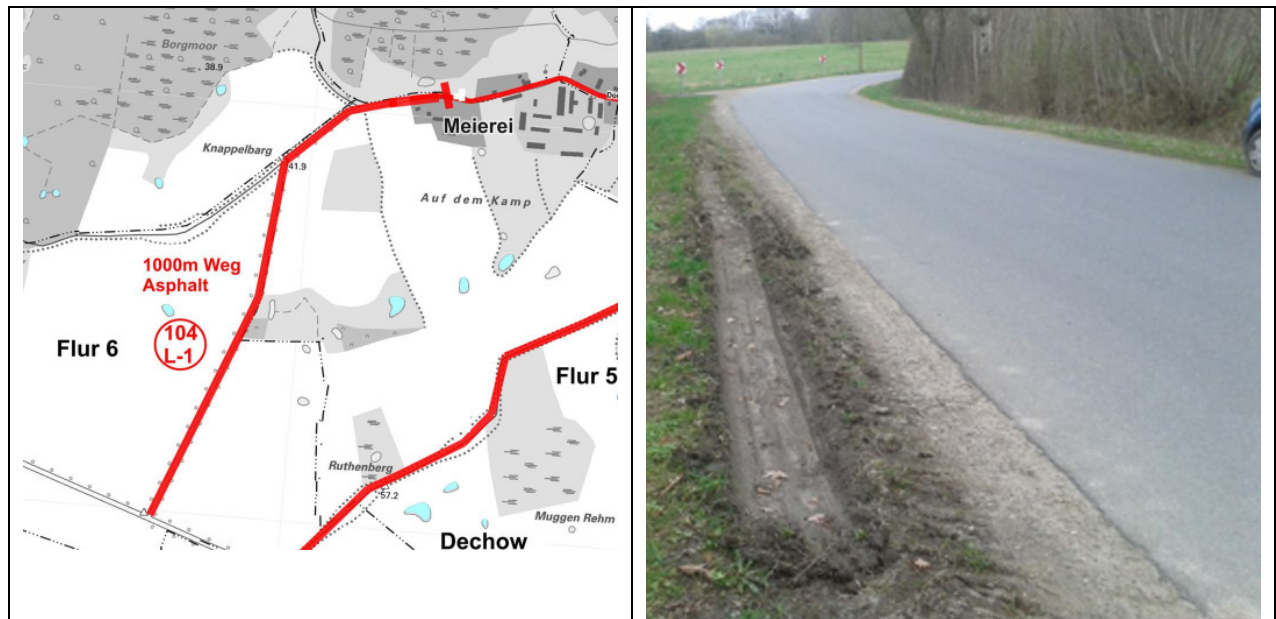
5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplan Abschnitt 4.0 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

6. Regelquerschnitt



Maßnahme Nr. 104 „1000m-Weg“



1. Beschreibung

(Grundlagen für die Maßnahmenbeschreibung sind eigene Erhebungen ⁽⁶⁾ sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018 ⁽¹⁹⁾)

Der „1000-Meter-Weg“ ist die westliche Zufahrt zur Ortschaft Dechow und die am westlichen Ortseingang befindliche „Gläserne Molkerei“. Die asphaltierte Straße zweigt von der Kreisstraße 7 ab. Die Länge beträgt etwa 1.300 m. Im Norden befindet sich das bewaldete Borgmoor, ansonsten verläuft die Straße durch landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Aufgrund des starken LKW-Verkehrs (Zulieferung für die Molkerei), ist die Straße teilweise beschädigt und insbesondere in den Kurven zu schmal. Die Bankette sind in diesen Bereichen ausgefahren.

Vorgesehen ist daher die grundständige Erneuerung, eine kleinflächige Fahrbahnerneuerung und Verbreiterung mit Asphalt. Im Bereich der Zufahrten ist ebenfalls eine Verbreiterung der Fahrbahnkante mit Asphalt geplant. Aufgrund der starken Befahrung soll eine Banketterweiterung mit Rasengitterplatten in Dränbeton und Einfassung mit Tiefbordsteinen erfolgen.

Die Ausbaumaßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen und ist aus Gründen der Verkehrssicherung erforderlich.

2. Ausgangszustand (1000m-Weg)

Gemeinde	: Dechow	
Gemarkung	: Dechow	
Flur	: 5	6
Flurstück(e)	: 36/4	13
Eigentümer (ONR)	: 115, Gemeinde Dechow	115, Gemeinde Dechow
Beginn	: An der Kreisstraße 7	
Verlauf	: in nordöstliche Richtung	
Ende	: Ortseingang Dechow an der Gläsernen Molkerei.	
Klassifizierung	: Verbindungsweg (regionale Verbindung)	
Länge ges. ca. (m)	: 1.300	

Station	:	
Breite Fahrstreifen	:	5,0
ca.(m)		
Breite Weg ca. (m)		
vorh. Ausbauart	:	Asphalt
Entwässerung	:	Entwässerungsgräben
Bewuchs	:	Gehölze, Baumreihen
Beschilderung	:	ein Zeichen 206 „Halt! Vorfahrt gewähren!“ am Einmündungsbereich der Kreisstraße 7 ein Zeichen 310 / 311 Ortstafel am Ortseingang Dechow
Nutzung der anliegende Flächen	:	landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölze
sonstiges	:	/

3. Ausbau / grundständige Erneuerung

Asphalt

Erneuerung in Asphaltbauweise gem.: RStO 12 (Hocheinbau auf vorhandenem Asphalt)

- Verbreiterung in den Kurvenbereichen (Radienbereiche)

Im Rahmen mehrerer Vorbegehungen mit dem für die naturschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren zuständige Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe ist die Herstellung von Ausweichen / Verbreiterungen der Fahrbahn nicht möglich. Dieses ist ein maßgeblicher Grund für den Straßenausbau im „Hocheinbau“. Verbreiterungen / Aufweitungen sind lediglich im Zusammenhang mit den örtlichen Gegebenheiten der Feldhecken und Bäume insbesondere im Bereich der vorhandenen Kurvenbereiche möglich.

Ausbaulänge rd. (m) : 1300

Breite gesamt rd. (m) : 6,50 Da die bestehende Fahrbahn insbesondere auf den Geraden nicht verbreitert werden kann aufgrund der bestehenden Bäume und Feldhecken, darf gem. Abstimmung mit dem Amt für Biosphärenreservat eine teilversiegelte Bankettbefestigung in Form einer Rasengitterplatte in einer Breite von 60 cm zzgl. einer Einfassung aus einem Beton-Tiefbordstein hergestellt werden, so dass dann auf den Geraden eine befestigte Fahrbahnbreite von ca. 5,70 bis 5,80 m entsteht. Zzgl. der geplanten Wiederherstellung der Bankette auf der nördlichen Fahrbahnseite in einer Breite von 0,50 m sowie einem Angleichungsbereich hinter dem Tiefbordstein von ca. 20 bis 30 cm besteht eine befahrbare Breite von ca. 6,40 bis 6,50 m, welche einen Begegnungsfall zweier LKW ermöglicht. Die bestehenden Kurven werden aufgeweitet – eine Aufweitung in den „Innenradien“ ist aufgrund der Topographie und den Feldhecken nicht möglich. Die Breite der Verbreiterungen / Aufweitungen beträgt ca. 1,50 m, so dass die befahrbare, befestigte Breite in den Kurven auf ca. 7,20 (6,60) m erhöht wird.

davon

Fahrbahnbreite (m) : **5,80**

Borde : /

Gehweg (m) : /

Bankett ges. (m) : 1,00 jeweils 0,50 Rasengittersteine

Entwässerung (m) ca. : 1,50 Die Entwässerung erfolgt über die bestehenden Entwässerungsgräben parallel zum vorhandenen ländlichen Weg, diese werden ggfs. nachprofilert / beräumt.

Bepflanzung (m) : /

Aufbau : siehe auch Regelprofil

Auffahrten : /

Anbindung : /

Ausweichen : /

Beschilderung	:	wie vorhanden
Gradiente	:	An der Kreisstraße K07 beginnend verläuft die geplante Fahrbahnoberfläche zunächst auf Höhe des Urgeländes, um das anfallende Niederschlagswasser auf dem „1000m-Weg“ zu belassen und nicht in Richtung Kreisstraße abzuführen. Am Ende der Einmündungsradien erfolgt eine Anhebung der Gradiente auf gesamter im Rahmen des vorgesehenen „Hocheinbaus“. Der „Hocheinbau“ bedingt eine Anhebung der Gradiente gegenüber der „Urgradiente“ zwischen 8 und 20 cm, in Teilbereichen zur Erzeugung eines künstlichen Längsgefälles in derzeit nahezu ebenen Teilabschnitten auch um 25 cm. Im Rahmen der Baugrunduntersuchung wurden Aufbaustärken eines frostsicheren Oberbaus zwischen ca. 36 und 50 cm festgestellt – darunter befinden sich mit einzelnen Ausnahme F2-Böden. Beim bestehenden bit. Oberbau wurde ein fehlender Schichtenverbund bei den Sondierungen BS1, 2 und 4 festgestellt, so dass bis ca. Stat. 0+370 die vorhandene Asphaltdeckschicht herunter gefräst wird. Aufgrund der derzeitigen „Auflösungserscheinungen“ der bit. Befestigung im direkten Einmündungsbereich des Wegs in die K07 wird der Einmündungsbereich bis zum Ende der Einmündungsradien im Vollausbau komplett neu hergestellt – dieses betrifft eine Fläche von ca. 150 m². In diesem Zusammenhang werden auch die Kurvenverbreiterungen aus Naturstein zurück gebaut.

Begründung der Ausführungsvariante:

Der Ausbau / die grundständige Erneuerung dieser Straße ist in Asphalt (Hocheinbau auf vorhandenem Asphalt) vorgesehen.

Diese Variante entspricht der derzeitigen und der zu erwartenden Nutzung der Straße und der vorhanden Ausbaumöglichkeit vor Ort. Alternative Ausbaumöglichkeiten bestehen nicht.

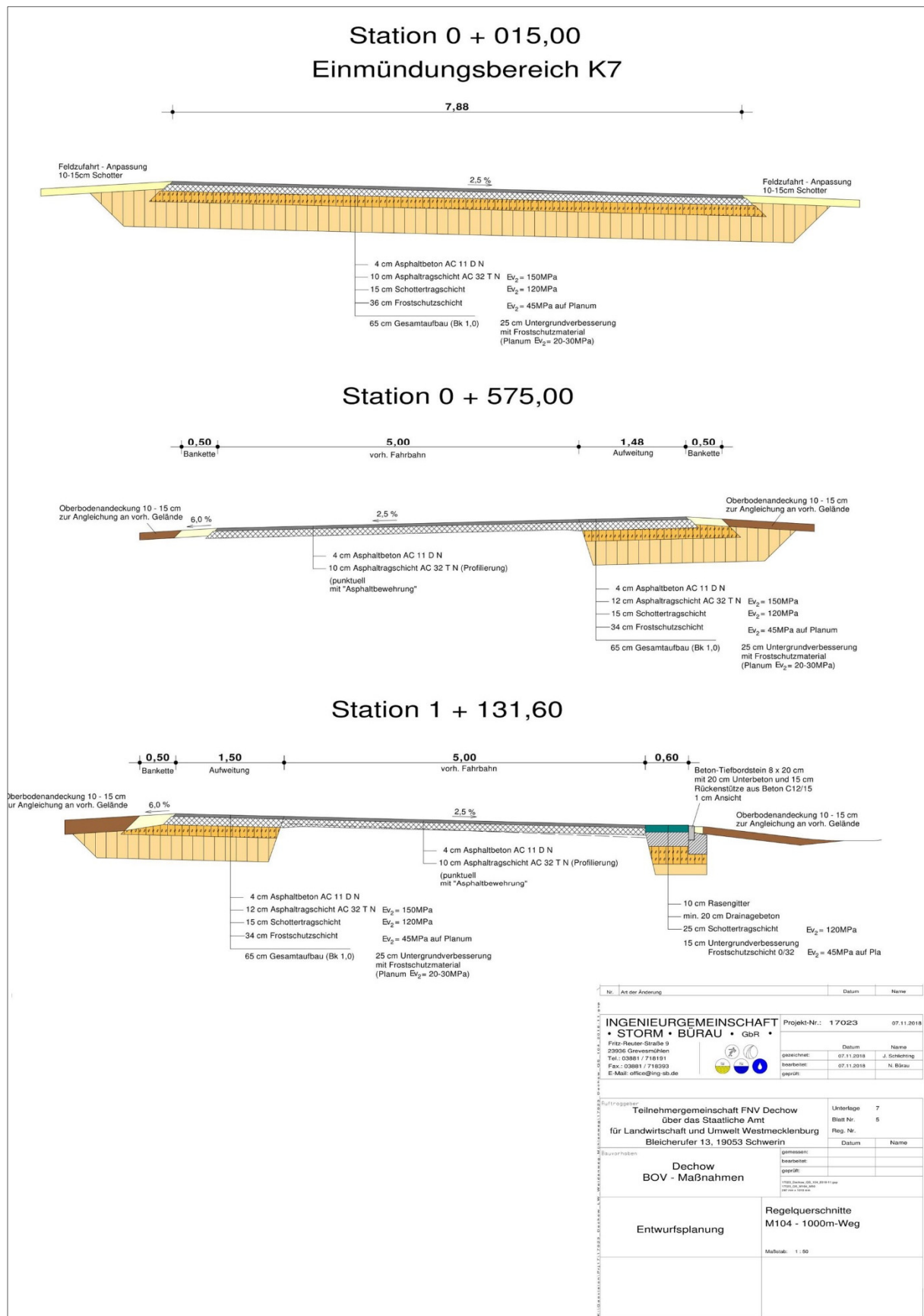
4. Ausgleichserfordernis

Siehe Abschnitt 4.3 „Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen“

5. Kostenschätzung

Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplan Abschnitt 4.0 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

6. Regelquerschnitt



Maßnahme Nr. 105 „Weidenweg“



1. Beschreibung

(Grundlagen für die Maßnahmenbeschreibung sind eigene Erhebungen ⁽⁶⁾ sowie die Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, der Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018 ⁽¹⁹⁾)

Der „Weidenweg“ beginnt in der Ortslage Dechow an der Dorfstraße, ca. 70 m nordwestlich des Kurven- und Einmündungsbereich der „Röggeliner Straße“ mit der „Dorfstraße“ und verläuft hauptsächlich in südwestliche Richtung und endet an der Kreisstraße K07

Die Wegeverbindung dient der Erschließung der anliegenden landwirtschaftlichen Flächen, wird aber gleichzeitig auch touristisch durch Radfahrer und Spaziergänger intensiv genutzt.

Der Weg befindet sich in einem nicht zeitgemäßen Zustand. Aufgrund der bindigen Bodenarten ist insbesondere in niederschlagsreichen Zeiten die Nutzung in Teilbereichen eingeschränkt bzw. stellenweise gar nicht möglich, vor allen Dingen für den landwirtschaftlichen Verkehr. Durch den landwirtschaftlichen Verkehr sind Teilbereiche sehr stark zerfahren, so dass dann erst nach längerer Trockenzeit eine Nutzung für Fußgänger und Fahrradfahrer ohne Probleme möglich ist.

Zum Ausbau vorgesehen ist nur der südliche Teil (Ausbaubeginn ab etwa 550 m südlich der Ortschaft).

Die Maßnahme dient der ganzjährigen Befahrbarkeit des Weges für landwirtschaftliche Nutzfahrzeuge zur Erreichung der angrenzenden Ackerflächen.

Die Ausbaumaßnahme dient der Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen.

2. Ausgangszustand (Weidenweg)

Gemeinde	: Dechow	
Gemarkung	: Dechow	
Flur	: 5	6
Flurstück(e)	: 24	21/2
Eigentümer (ONR)	: 115, Gemeinde Dechow	115, Gemeinde Dechow
Beginn	: Ortslage Dechow an der Dorfstraße	
Verlauf	: in südwestliche Richtung	
Ende	: an der Kreisstraße K07 südwestlich von Dechow	

Klassifizierung	: Feldweg, Hauptwirtschaftsweg
Länge ges. ca. (m)	: 1.350 (Ausbaustrecke 800)
Station	:
Breite Fahrstreifen	: 4,0
ca.(m)	
Breite Weg ca. (m)	: 6,0
vorh. Ausbauart	: überwiegend unbefestigt, die ersten ca. 100 m sind als Gemeindestraße aus Betonsteinpflaster erschlossen, weitere 100m als Spurplattenweg
Entwässerung	: Entwässerungsgräben zugewachsen
Bewuchs	: Gehölze
Beschilderung	: ein Zeichen 205 Vorfahrt gewähren am Einmündungsbereich zur K07
Nutzung der anliegende Flächen	: landwirtschaftliche Nutzflächen, Gehölze
sonstiges	: /

3. Ausbau

Spurbahn mit Betonsteinpflaster

Ausbau für eine hohe Beanspruchung (aufgrund der zu erwartenden hohen Radlasten) gem. DWA - A 904 (RLW) oder evtl. gem. RstO

In den Bereichen von Feldzufahrten erfolgt die Befestigung des ansonsten geschotterten Mittelstreifens mit Rasengitterelementen des gleichen Pflastersystems der Betonpflaster-Spurbahnen. Zusätzlich wird als Überfahrerschutz der Kante in Richtung der Feldzufahrt ein Betontiefbordstein als Widerlager hergestellt – dieser soll die „Kippwirkung“ des äußeren Pflastersteins beim Überfahren verhindern. Am Baubeginn wird der gesamte Kurven- und Zufahrtbereich durchgehend gepflastert, da dieser aufgrund der Lage ebenfalls als Wendebereich genutzt werden wird.

Gleiche Ausbauart, mit Rasengittersteinen und Tiefbordsteinen als Einfassung des äußeren Radius) erfolgt auch in Kurvenbereichen mit kleineren Radien.

Ausbaulänge rd. (m)	: 800	
Breite gesamt rd. (m)	: 5,15	unter Berücksichtigung einer beidseitigen Bankette ergibt sich eine befahrbare Gesamtbreite von ca. 5,15 m, gem. DWA-A 904-1, Punkt 2.5.7 ist eine erforderliche Mindestbreite von 5,00 m (d - Feldwege – Hauptwirtschaftswege als Spurwege) gegeben
davon		
Fahrbahnbreite (m)	: 3,64	Spurbreite von jeweils 1,32 m
Borde	: /	
Gehweg (m)	: /	
Bankett ges. (m)	: 1,50	jeweils 0,75 Schotter
Entwässerung (m) ca.	: 1,50	die Entwässerung erfolgt über neu herzustellende bzw. neu zu profilierende Entwässerungsgräben parallel zum Weg, in den Tiefpunkten werden aufgrund der anstehenden Bodenverhältnisse „Rigolen“ („Steinfilter“) hergestellt – diese sollen bei besonders niederschlagsreichen Jahren ein ausreichendes Stauvolumen des anfallenden Wassers auf dem Planum der ungebundenen Tragschichten aufnehmen, speichern und in den Untergrund abgeben, zur Stabilisierung des Planums wird auf Planumsebene oberhalb dieser Rigolen ein Kombi-Geogitter (Kombination aus Vlies und Geogitter) zur Stabilisierung und Trennung der Feianteile der Tragschichten von den Hohlräumen der Rigole eingebaut
Bepflanzung (m)	: /	
Aufbau	:	siehe auch Regelprofil

Auffahrten	:	zur höhenmäßigen Angleichung der Feldzufahrten wird ein Schottermaterial entsprechend der Empfehlungen des Amtes für Biosphärenreservat Schaalsee (Kiesmaterial 0/32 mit bindigen Anteilen) zw. vorh. Zufahrt und geplante Bordstein entlang der Pflasterspurbahn verwendet
Anbindung	:	/
Ausweichen	:	/
Beschilderung	:	wie vorhanden
Gradiente	:	Aufgrund der Verschiebung des Bauanfangs um ca. 550 m außerhalb der Ortslage (ausgehend von der vorhandenen ausgebauten Straße) erfolgt direkt am Baubeginn ein Übergangsbereich auf ca. 20 m Länge, um die Gradiente um ca. 20 cm i.M. anzuheben. Weiterführend erfolgt der Verlauf der Gradiente auf i. M. 22 cm oberhalb des Urgeländes analog der Maßnahme M100, um zum Einen eine verringerte Menge Erdaushub zu erhalten, insbesondere im Zusammenhang mit den vorgefundenen Schadstoffbelastungen und zum Anderen aus entwässerungstechnischen Gründen. Aufgrund der Anhebung kann ein Teil des anstehenden Bodens zur Angleichung hinter der Bankette zum Urgelände wieder eingebaut werden
sonstiges	:	zur Absicherung der Nebenanlagen werden Leitpfosten im gesamten Straßenbereich ergänzt.

Begründung der Ausführungsvariante:

Der Ausbau dieser Maßnahme ist in gepflasterter Spurbahn vorgesehen, diese Variante entspricht der derzeitigen und der zu erwartenden Nutzung des Weges.

Asphaltbauweise:

Ein alternativer Ausbau in vollflächiger Asphaltbauweise wird verworfen. Die Nutzung des Weges sowie die anliegenden Nutzungsarten und die damit verbundene Frequentierung lassen diese Ausbauart nicht erforderlich erscheinen. Der Eingriff in Natur und Landschaft kann so minimiert werden.

wassergebundener Ausbau:

Ein alternativer Ausbau in vollflächiger wassergebundener Ausbauweise wird verworfen.

Die Nutzung des Weges sowie die anliegenden Nutzungsarten und die damit verbundene Frequentierung lassen diese Ausbauart nicht zu. Die Folge wären regelmäßige Profilierungsmaßnahmen am Wegekörper. Diese würden zu wiederkehrenden störenden Wirkungen auf Natur und Umwelt sowie erhöhten Unterhaltungskosten führen.

4. Ausgleichserfordernis

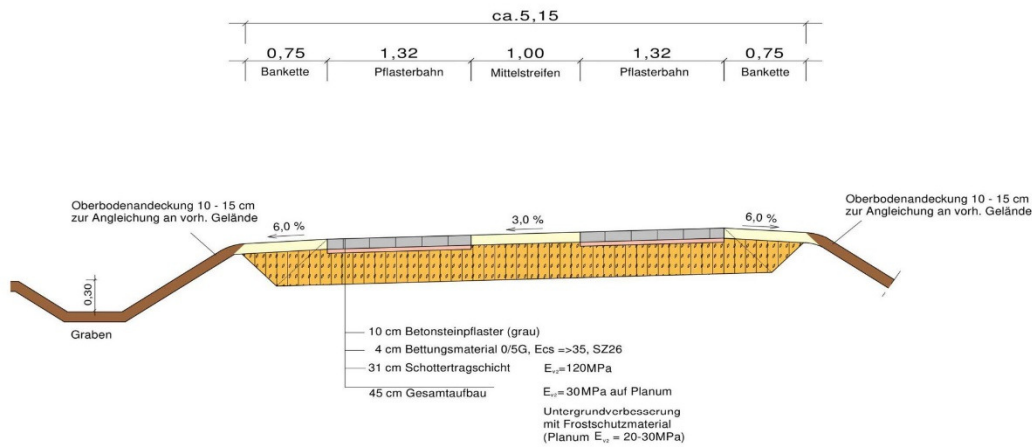
Siehe Abschnitt 4.3 „Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen“

5. Kostenschätzung

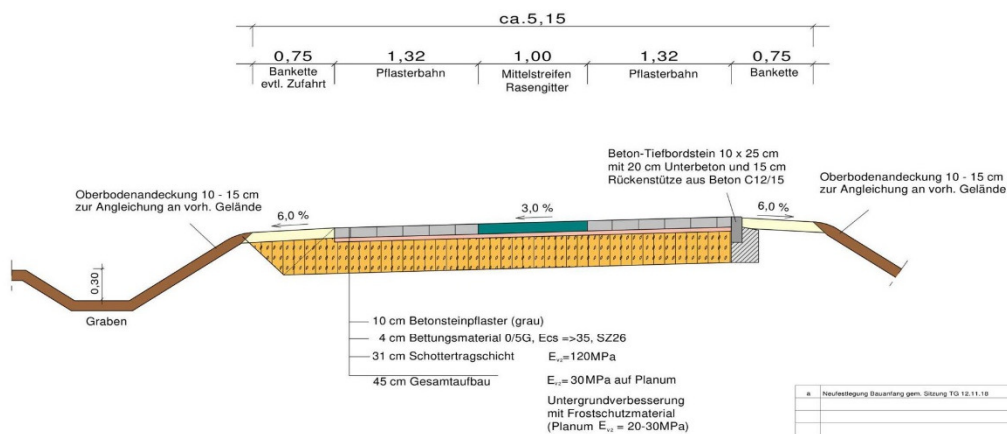
Angaben zu der Kostenschätzung und Finanzierung im Maßnahmenplan Abschnitt 4.0 „Verzeichnis der Maßnahmen mit Finanzierungsplan“ sowie im Teil „Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten“.

6. Regelquerschnitt

Regelquerschnitt ab Station 0 + 580,80



Regelquerschnitt mit Mittelstreifen aus Rasengitter im Kurvenbereich / in Zufahrten



Neufestlegung Bauart nach gem. Sitzung TD 12.11.18		15.11.2018	J. Schleiering
Nr. Art der Änderung		Datum	Name
INGENIEURGEMEINSCHAFT • STORM • BÜRO • GbR •		Projekt-Nr.: 17023	15.11.2018
Fritz Reuter Straße 9 23938 Grevesmühlen Tel.: 03861 / 718191 Fax.: 03861 / 718393 E-Mail: office@ing-ab.de		Datum	Name
gezeichnet: 09.11.2018		J. Schleiering	
bearbeitet: 09.11.2018		N. Börs	
geprüft:			
Auftraggeber: Teilnehmergemeinschaft FNV Dechow über das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin		Unterlage: 7	
Bauverfahren: Dechow BOV - Maßnahmen		Blatt Nr.: 5a	
gezeichnet:		Datum	Name
bearbeitet:			
geprüft:			
Entwurfsplanung		Regelquerschnitte M105 - Weidenweg	
		Maßstab: 1 : 50	

4.2

Vorhaben der DE (Zuordnung zu den §§ 39 und 40 FlurbG)

Allgemein:

Im Verfahrensgebiet liegen mehrere ländliche Siedlungsbereiche. In der Folge sind Vorhaben der Dorferneuerung und -entwicklung möglich. Zu den Zielen der Flurbereinigung gehören gemäß Anordnungsbeschluss die Ermöglichung und Durchführung von Maßnahmen der Dorferneuerung und -entwicklung.

Dorferneuerungsmaßnahmen als gemeinschaftliche Anlagen, Nr. 700 – 799
(Bestandteil der Plangenehmigung)

Dorferneuerungsmaßnahmen als öffentliche Anlagen, Nr. **800 – 899**
(nicht Bestandteil der Genehmigung mit Plan nach § 41 FlurbG)

Auf die Realisierung der Dorfentwicklungsmaßnahmen, die nicht gemeinschaftliche Anlagen sind, besteht kein Anspruch während der Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens. Diese öffentlichen Anlagen werden im Maßnahmenplan benannt, die detaillierte Maßnahmenbeschreibung, Ausgleichsbilanzierung und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange erfolgt erst bei Antrag des Vorhabenträgers i.d.R. der jeweiligen Gemeinde.

Planungen:

Nach derzeitigem Planungsstand sollen folgende Maßnahmen in diesem Sinne in der Flurneuordnung durch die Teilnehmergemeinschaft und / oder die Gemeinde realisiert werden:
(Vorhaben der DE mit Zuordnung zu den §§ 39 und 40 FlurbG)

Maßnahme	Bestand Planung	Bemerkungen Träger des Vorhabens Sonstiges
800 Bolz- und Verweilplatz	Bestand Dechow, südwestlicher Ortsausgang, Dechow Flur 5, Flst. 43/4, der bestehende Bolzplatz wurde mit einfachsten Mitteln hergestellt und ist mittlerweile in einem derart maroden Zustand, dass die Benutzung teilweise unfallträchtig ist Planung geplant ist die Verlegung und Neuanlage des Bolz- und Verweilplatzes in unmittelbarer Nähe des alten Platzes, eine ganzjährige Nutzung des Platzes soll der Einbau von Drainagen, Sandkiesschicht (Drainschicht), Trennvlies, Sand-Oberbodengemisch und Rasenansaat möglich machen, die genaue Lage ist noch nicht abschließend geklärt	- öffentliche Anlage, gemäß § 40 FlurbG - Gemeinde Dechow

801 Dorfstraße Dechow	Bestand Dechow, Ortslage, Dorfstraße, Verlauf von West nach Südost, Dechow, Flur 3, Flst. 17/4 u. Flur 5, Flst. 36/4 Planung Neubau einer Regenwasserkanalisation, und Ertüchtigung für den Schwerlastverkehr, Verbreiterung der Straße um ca. 0,50 m auf gesamter Länge der Ortsdurchfahrt von der K9 bis Höhe Zufahrt zur Gläsernen Molkerei	- öffentliche Anlage, gemäß § 40 FlurbG - Gemeinde Dechow
802 Zuwegung Badestelle Groß Thurow	Bestand Groß Thurow, südwestlicher Ortsrand von der K 10 zum Goldensee, Gemeinde Roggendorf, Groß Thurow, Flur 4, Flurstück 39 erheblich schadhaftes Großsteinpflaster, teilweise Schotter / Recycling und begrünt, Fahrbahn ca. 4 m, Kronenbreite bis 8 m Planung der Weg ist ein wichtiges Element des Dorfbildes, er dient Ortsansässigen, Badegästen, Anglern und der Feuerwehr als Zuwegung zum Goldensee, der Weg soll auf ca. 40 m in Großsteinpflaster wiederhergestellt werden, die Durchfahrt zum See soll am Ende der Befestigung durch bauliche Maßnahmen (Findlinge, Poller oder ähnliches) gesperrt werden	- öffentliche Anlage, gemäß § 40 FlurbG - Gemeinde Roggendorf

4.3

Ausgleichsmaßnahmen – Landschaftsgestaltende Anlagen Bilanz über die Eingriffe in Landschaft und Natur sowie die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

-siehe Anlage 10.3 Naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen zum BOV-

Landschaftsgestaltende Anlagen, Nr. 400 – 599 ⁽⁴⁾ ⁽¹⁹⁾

Die notwendige Kompensation soll über den Ankauf von Ökopunkten aus Ökokonten des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe, der Stiftung Biosphäre Schaalsee und der Landesforst MV erfolgen. Zudem sind in geringem Umfang Baumpflanzungen und Zahlungen in den Alleenfond geplant.

Erforderlich ist eine Kompensation von gesamt **216.706** Äquivalenten.

Für die Ökokonten erfolgt keine direkte Zuordnung eines Kontos zu einer der Maßnahmen. Vielmehr wird eine Priorität für die Nutzung der Ökokonten in folgender Reihenfolge festgelegt:
Ökokonto des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe
Ökokonto der Stiftung Biosphäre Schaalsee
Ökokonto(en) Landesforst MV

So wird vermieden, dass bei eventuellen Änderungen der Maßnahmen oder deren Ausführung kleine Anteile an KFÄ eines Ökopunktkontingentes übrig bleiben.

Durch Planänderung während der Abfrage der bereitstehenden Ökokonten stehen derzeit mehr KFÄ zur Verfügung als benötigt werden. Eine Benachrichtigung der zuständigen Stellen über freiwerdende KFÄ sowie die schriftliche Vereinbarung zu den Ökokonten wird nach Durchführung der Erörterung des Maßnahmenplanes (Plan nach § 41 FlurbG) erfolgen.

Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme	Bemerkung / Kurzbeschreibung
400 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes Naturwald „Kirch Kogel“ Nr. LRO-030 2,40 € (netto) und 2,86 € (brutto) / Äquivalent	Naturwald Kirch Kogel Landkreis Rostock, Gemeinde Reimershagen Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ „Dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht (99 Jahre) in mindestens 90-jährigen Beständen auf mineralischen Standorten“ bzw. „... mittelalter bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten“ Es stehen 171.000 Kompensationsflächenäquivalente (m ²) zur Verfügung, eine Vormerkung für 47.238 KFÄ erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2019 der Landesforst MV, eine schriftliche Reservierungsbestätigung wurde jedoch noch nicht erstellt.
401 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes Naturwald „Sigge Charlottenthal“	Naturwald Sigge Charlottenthal Landkreis Rostock, Krakow am See Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“,

Nr. LRO-020 2,40 € (netto) und 2,86 € (brutto) / Äquivalent	„Dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht (99 Jahre) in mindestens 90-jährigen Beständen auf mineralischen Standorten“ bzw. „... mittelalter bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten“ Dieses Ökokonto wurde mit einer Ökopunkteanzahl von 243.150 Stück anerkannt (siehe auch Maßnahmenbeschreibung der Landesforst MV). Gemäß Ökokontoverordnung MV erhalten Ökokonten innerhalb der ersten 10 Jahre, wenn Sie nicht genutzt werden, eine jährliche Wertsteigerung von 3 %. Das Ökokonto LRO-020 hat mehrfach eine Wertsteigerung erhalten, daher beträgt die aktuell verfügbare Anzahl an Ökopunkten 272.328 Stück. Eine Vormerkung für 272.328 KFÄ erfolgte mit Schreiben vom 24.01.2019 der Landesforst MV, eine schriftliche Reservierungsbestätigung wurde jedoch noch nicht erstellt.
402 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes „Renaturierung der Schilde nördlich des Woezer Sees“ Renaturierungsmaßnahme der Schilde im Jahr 2012, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe 2,30 € (netto) und 2,73 € (brutto) / Äquivalent	Ökokonto Schilde nördlich des Woezer Sees Die Schilde befindet sich im südwestlichen Mecklenburg zwischen den größeren Städten Gadebusch im Norden sowie Hagenow im Süden. Sie entspringt bei Lützwitz und durchfließt die Ortslage Karft. Südlich von Bennin mündet sie in die Schaale. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Woez unterhalb des Wanderstegs bis zum Erlenbruch vor der Einmündung in den Woezer See. Die Grundlage für die Maßnahme bilden der Managementplan (Pöyry, 2010), die „Machbarkeitsstudie über die ökologische Renaturierung des Schilde-Gebietes unter Berücksichtigung der Erlebbarkeit für einheimische und Besucher“ (BIOTA 2003) und die „Vorplanung zur Umsetzung des FFH-Managementplanes für die Schilde von Badow bis Waschow“ (IHU 2006). Die zunächst in südwestliche und dann in südliche Richtung fließende Schilde wurde 2012 auf einer Länge von etwa 500 m unterhalb des Wandersteges renaturiert. Eine Vormerkung für 69.469 KFÄ erfolgte mit Schreiben vom 13.03.2019 des Biosphärenreservatsamtes Schaalsee-Elbe eine schriftliche Reservierungsbestätigung bzw. Vereinbarung wurde noch nicht erstellt.
403 Ökopunkte Erwerb von Ökopunkten innerhalb des Projektes „Roggendorfer Moor“ der Stiftung Biosphäre Schaalsee 2,40 € (netto) und 2,86 € (brutto) / Äquivalent	Das Roggendorfer Moor liegt zwischen den Ortstagen Roggendorf und Groß Salitz. Die Maßnahmenfläche befindet sich unmittelbar südwestlich des Moores, östlich der Ortslage Klein Salitz und ist Teil des UNESCO-Biosphärenreservates Schaalsee. Eine Vormerkung für 33.000 KFÄ erfolgte mit Schreiben vom 02.04.2019 der Stiftung Biosphäre Schaalsee,

	eine schriftliche Reservierungsbestätigung bzw. Vereinbarung wurde noch nicht erstellt.
404 2 x Baumpflanzung zu M104	Die Baumneuanpflanzungen sollen im Bereich der Maßnahme M104 mit umgesetzt werden – eine örtliche Anpassung muss im Zuge der Ausführungsplanung erfolgen.
405 Ausgleichszahlung Alleenfond zu M104	Die nicht in Natur (durch Pflanzung) kompensierten Bäume (M104 und Ausgleich 404) werden durch Zahlung von 400 Euro je Baum in den Alleenfonds kompensiert. (Grundlage, Alleenerlass vom 18.12.2015, Amtsbl. M-V 2016 S. 9)

**Datenblatt zu der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 400 ⁽⁴⁾
Naturwald „Kirch Kogel“ Nr. LRO-030**



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Wald schafft Zukunft

Maßnahmebeschreibung

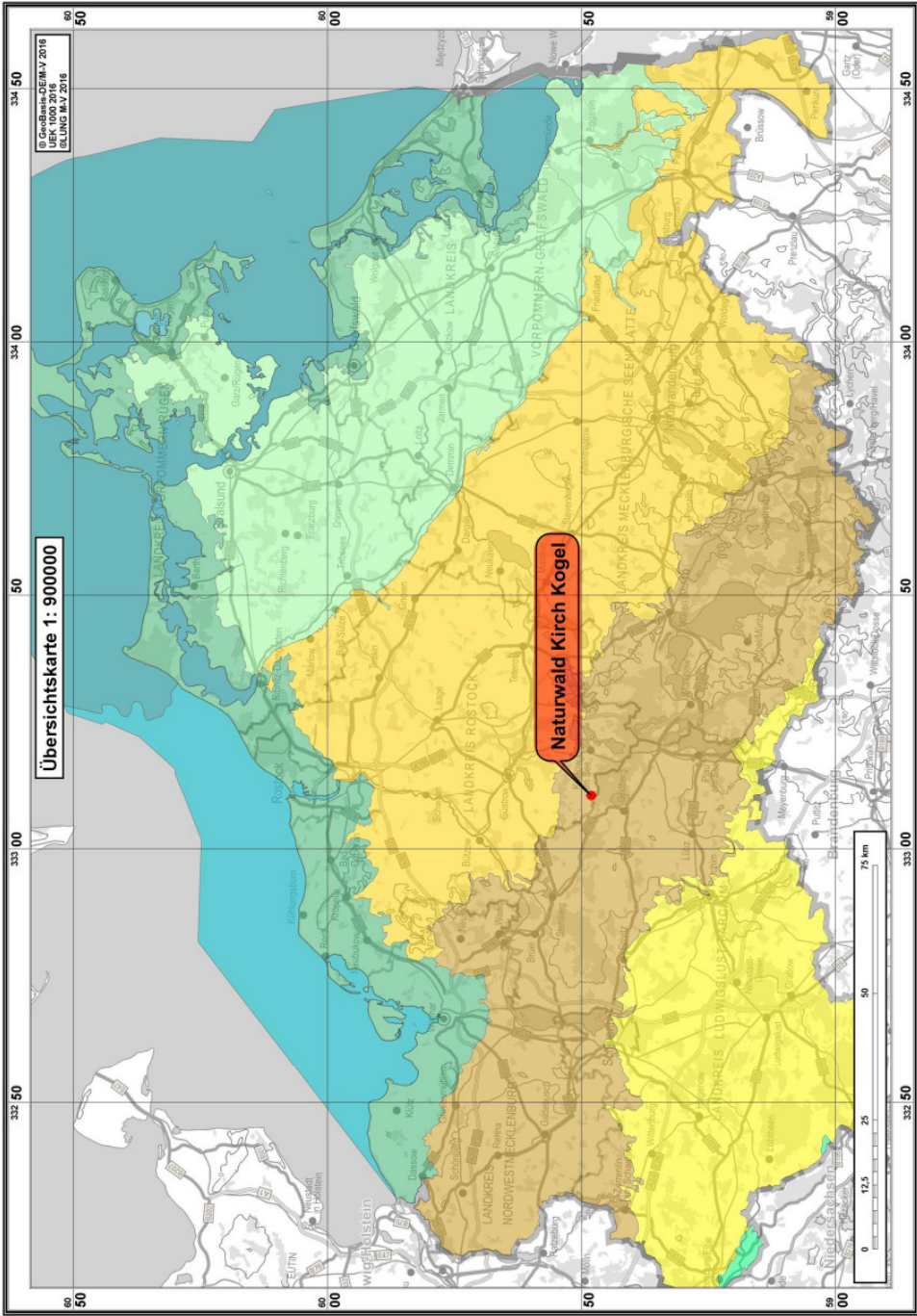


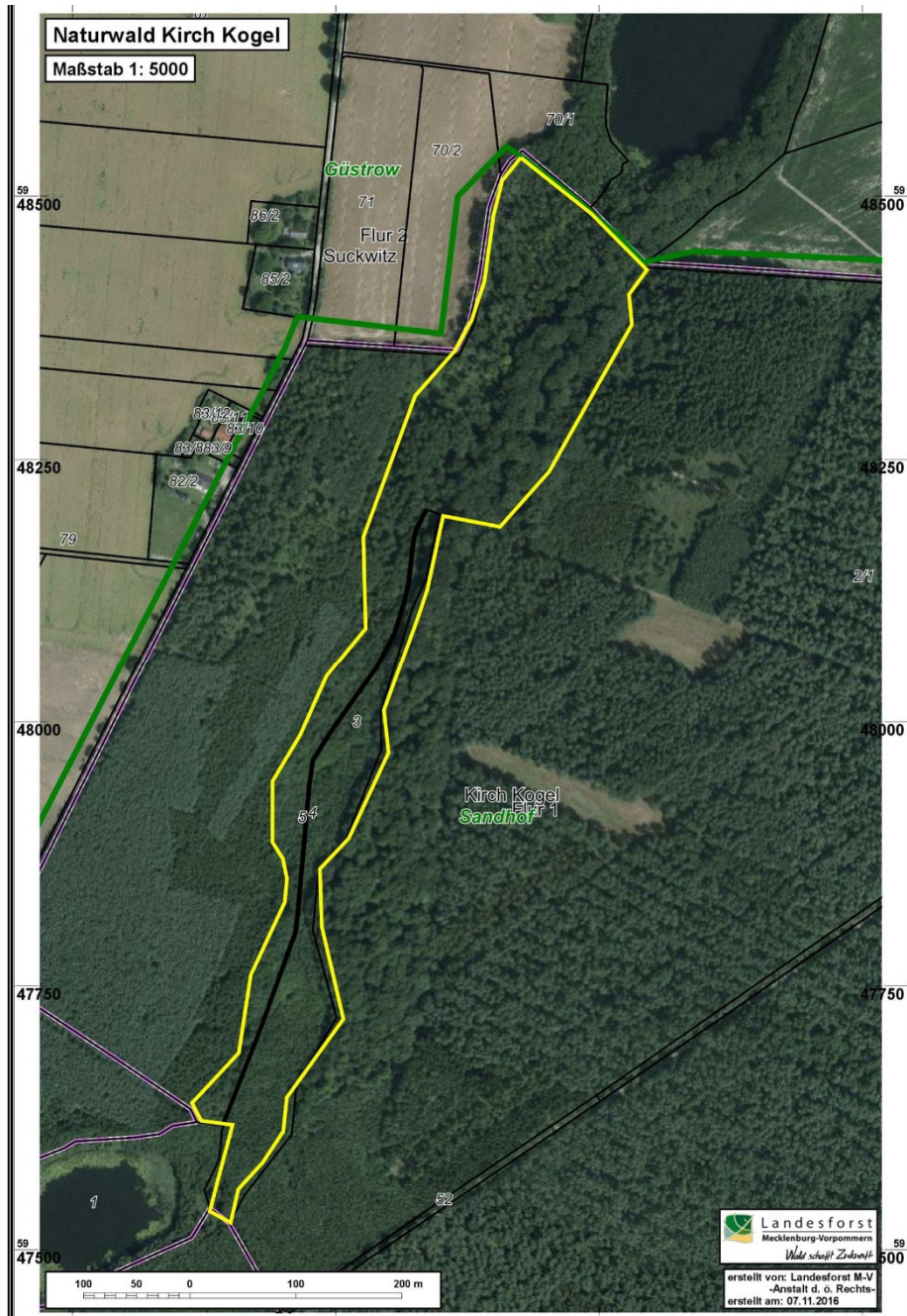
Naturwald Kirch Kogel

Ökologisch punkten.

Umweltdienstleistungen																													
Maßnahmebeschreibung	Ökologisch punkten.																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 15%; padding: 5px;">Projekt</td> <td style="padding: 5px;">Naturwald Kirch Kogel</td> <td style="width: 15%; padding: 5px;">Datum</td> <td style="padding: 5px;">12.11.2016</td> </tr> </table>	Projekt	Naturwald Kirch Kogel	Datum	12.11.2016																									
Projekt	Naturwald Kirch Kogel	Datum	12.11.2016																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Maßnahme</td> <td style="padding: 5px;">LRO-030: Dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht (99 Jahre) in mindestens 90-jährigen Beständen auf mineralischen Standorten</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Eigentümer:</td> <td style="padding: 5px;">Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Adresse:</td> <td style="padding: 5px;">Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ansprechpartner:</td> <td style="padding: 5px;">Fachgebiet 20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Telefon:</td> <td style="padding: 5px;">03843 8301-204 / -211</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Email:</td> <td style="padding: 5px;">dienstleistungen@lfoa-mv.de</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Web:</td> <td style="padding: 5px;">www.wald-mv.de</td> </tr> </table>		Maßnahme	LRO-030: Dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht (99 Jahre) in mindestens 90-jährigen Beständen auf mineralischen Standorten	Eigentümer:	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR)	Adresse:	Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin	Ansprechpartner:	Fachgebiet 20	Telefon:	03843 8301-204 / -211	Email:	dienstleistungen@lfoa-mv.de	Web:	www.wald-mv.de														
Maßnahme	LRO-030: Dauerhaft flächiger Nutzungsverzicht (99 Jahre) in mindestens 90-jährigen Beständen auf mineralischen Standorten																												
Eigentümer:	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR)																												
Adresse:	Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin																												
Ansprechpartner:	Fachgebiet 20																												
Telefon:	03843 8301-204 / -211																												
Email:	dienstleistungen@lfoa-mv.de																												
Web:	www.wald-mv.de																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;">Lage</td> </tr> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Landkreis:</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Landkreis Rostock</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Forstamt:</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Sandhof</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gemeinde:</td> <td style="padding: 5px;">Reimershagen</td> <td style="padding: 5px;">Revier:</td> <td style="padding: 5px;">Kleesten</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gemarkung:</td> <td style="padding: 5px;">Kirch Kogel</td> <td style="padding: 5px;">Abt/Uab/TFI</td> <td style="padding: 5px;">3319 b³, b⁴, c⁰</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Flur:</td> <td style="padding: 5px;">1</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Flurstück(e):</td> <td style="padding: 5px;">2/1, 3</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Landschaftszone:</td> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> </table>		Lage				Landkreis:	Landkreis Rostock	Forstamt:	Sandhof	Gemeinde:	Reimershagen	Revier:	Kleesten	Gemarkung:	Kirch Kogel	Abt/Uab/TFI	3319 b ³ , b ⁴ , c ⁰	Flur:	1			Flurstück(e):	2/1, 3			Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
Lage																													
Landkreis:	Landkreis Rostock	Forstamt:	Sandhof																										
Gemeinde:	Reimershagen	Revier:	Kleesten																										
Gemarkung:	Kirch Kogel	Abt/Uab/TFI	3319 b ³ , b ⁴ , c ⁰																										
Flur:	1																												
Flurstück(e):	2/1, 3																												
Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 5px;">Kompensationsflächenäquivalente (m²):</td> <td style="padding: 5px;">171.000</td> </tr> </table>		Kompensationsflächenäquivalente (m²):	171.000																										
Kompensationsflächenäquivalente (m²):	171.000																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Kompensationseignung / Eingriffe in</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:</td> </tr> <tr> <td style="width: 40px; padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biototypen/ Wertbiotope)</td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;">Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Landschaftlicher Freiraum</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Boden</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Arten- und Lebensgemeinschaften</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Wasser</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☐</td> <td style="padding: 5px;">Landschaftsbild</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Klima/Luft</td> </tr> </table>		Kompensationseignung / Eingriffe in		Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:		☒	Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biototypen/ Wertbiotope)	Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:		☒	Landschaftlicher Freiraum	☒	Boden	☒	Arten- und Lebensgemeinschaften	☒	Wasser	☐	Landschaftsbild	☒	Klima/Luft								
Kompensationseignung / Eingriffe in																													
Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:																													
☒	Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biototypen/ Wertbiotope)																												
Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:																													
☒	Landschaftlicher Freiraum																												
☒	Boden																												
☒	Arten- und Lebensgemeinschaften																												
☒	Wasser																												
☐	Landschaftsbild																												
☒	Klima/Luft																												

Kompensationseignung / Ziel-Effekte Durch die Umsetzung der Ökokontomaßnahme können insbesondere folgende Effekte für den Naturhaushalt erreicht werden: • Ablauf möglichst naturnaher Ökosystemprozesse • Schaffung bzw. möglichst langer Erhalt sowie Vernetzung von Alt- und Totholzstrukturen • Förderung von Pflanzen- und Tierarten • Wiederherstellung von naturnahen Landschaftselementen in einem landschaftlichen Freiraum von sehr hoher Bedeutung • Wiederherstellung von Strukturelementen eines naturnahen Landschaftsbildes in einem Landschaftsbildraum mittlerer Bedeutung
Maßnahmebeschreibung / Ausgangs- und Zielzustand Die Maßnahmefläche liegt am Nordrand des Naturparks „Nossentiner/Schwinzer Heide“ und des gleichnamigen Vogelschutzgebietes DE 2139-402. Sie weist eine langgezogene Form auf, die sich aus ihrer Lage innerhalb einer Eiszeitrinne ergibt, die an ihren Enden von zwei kleinen Seen und östlich von einem Steilhang begrenzt wird. Dieser Hang führt in Verbindung mit den Standortmosaiken aus mineralischen und organischen (Nass-)Standorten zu kleinflächig stark variierenden Standortbedingungen. Der Wald selbst ist ein größtenteils zweischichtiger Laubholzbestand. Im Oberstand stocken überwiegend ca. 183-jährige Rotbuchen (<i>Fagus sylvatica</i>) und ca. 124-jährige Gemeine Eschen (<i>Fraxinus excelsior</i>), aber auch Roterlen (<i>Alnus glutinosa</i>) und Gemeine Birken (<i>Betula pendula</i>) verschiedenen Alters. Im Unterstand hat sich auf einigen Teilflächen bereits Rotbuche mit einem Alter von ca. 50 Jahren und Roterle mit einem Alter von ca. 25 Jahren etabliert. Die vorliegenden Standortbedingungen und die bisher durchgeführte forstliche Bewirtschaftung haben bereits einen ökologisch wertvollen Waldbestand mit ausgeprägten vertikalen und horizontalen Strukturen geprägt. Durch die dauerhafte Aufgabe jedweder fortwirtschaftlicher Nutzung werden sich in den Waldbeständen möglichst naturnah ablaufende Ökosystemprozesse etablieren. Insbesondere der Anteil an Tot- und Altholzstrukturen wird weiter steigen. Damit verbunden werden sich zusätzliche Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entwickeln und weitere positive Wirkungen auf den Waldstandort und die Verjüngungsdynamik des Waldes eintreten.
Anlagen ☒ Anlage Maßnahme Übersichtskarte 1:900.000 ☒ Anlage Maßnahme Detailkarte 1:5.000 ☐ sonstige Anlagen





Datenblatt zu der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 401 ⁽⁴⁾
Naturwald „Sigge Charlottenthal“ Nr. LRO-020



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern

Wald schafft Zukunft

Maßnahmebeschreibung

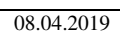


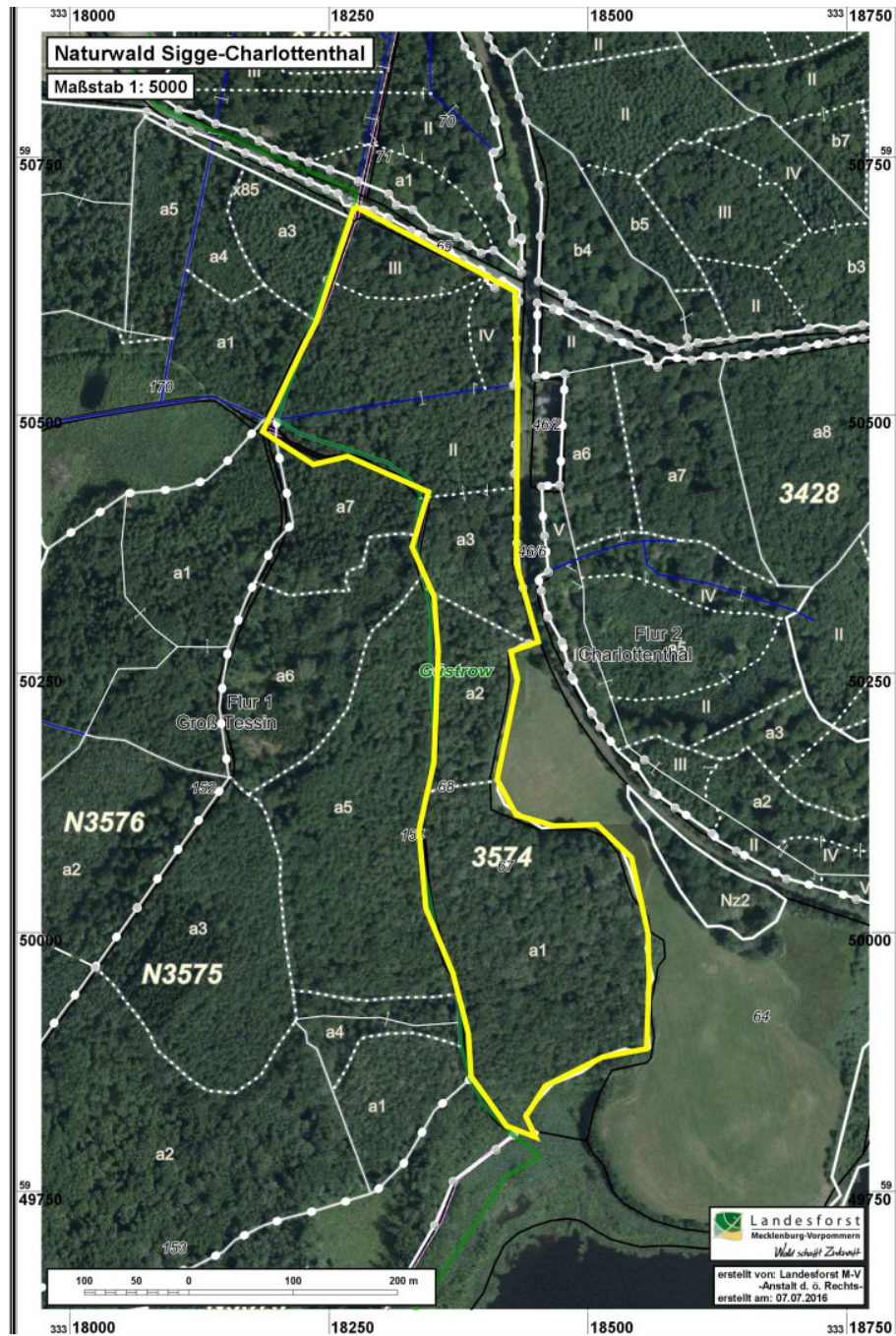
Naturwald „Sigge Charlottenthal“

Ökologisch punkten.

Umweltdienstleistungen																													
Maßnahmebeschreibung	Ökologisch punkten.																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Projekt</td> <td style="padding: 5px;">Naturwald "Sigge Charlottenthal"</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Datum</td> <td style="padding: 5px;">12.11.2016</td> </tr> </table>	Projekt	Naturwald "Sigge Charlottenthal"	Datum	12.11.2016																									
Projekt	Naturwald "Sigge Charlottenthal"	Datum	12.11.2016																										
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Maßnahme</td> <td style="padding: 5px;">LRO-020: Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht mittelalter bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Eigentümer:</td> <td style="padding: 5px;">Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR)</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Adresse:</td> <td style="padding: 5px;">Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Ansprechpartner:</td> <td style="padding: 5px;">Fachgebiet 20</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Telefon:</td> <td style="padding: 5px;">03843 8301-204 / -211</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Email:</td> <td style="padding: 5px;">dienstleistungen@lfoa-mv.de</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Web:</td> <td style="padding: 5px;">www.wald-mv.de</td> </tr> </table>		Maßnahme	LRO-020: Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht mittelalter bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten	Eigentümer:	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR)	Adresse:	Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin	Ansprechpartner:	Fachgebiet 20	Telefon:	03843 8301-204 / -211	Email:	dienstleistungen@lfoa-mv.de	Web:	www.wald-mv.de														
Maßnahme	LRO-020: Dauerhafter flächiger Nutzungsverzicht mittelalter bzw. alter Laubwälder auf Mineralstandorten																												
Eigentümer:	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern (AöR)																												
Adresse:	Fritz-Reuter-Platz 9 17139 Malchin																												
Ansprechpartner:	Fachgebiet 20																												
Telefon:	03843 8301-204 / -211																												
Email:	dienstleistungen@lfoa-mv.de																												
Web:	www.wald-mv.de																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;">Lage</td> </tr> <tr> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Landkreis:</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Landkreis Rostock</td> <td style="width: 20%; padding: 5px;">Forstamt:</td> <td style="width: 30%; padding: 5px;">Güstrow</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gemeinde:</td> <td style="padding: 5px;">Krakow am See</td> <td style="padding: 5px;">Revier:</td> <td style="padding: 5px;">Windfang</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Gemarkung:</td> <td style="padding: 5px;">Charlottenthal</td> <td style="padding: 5px;">Abt/Uab/ TFI</td> <td style="padding: 5px;">3574 a¹, a², a³</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Flur:</td> <td style="padding: 5px;">2</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Flurstück(e):</td> <td style="padding: 5px;">67</td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px;">Landschaftszone:</td> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte</td> </tr> </table>		Lage				Landkreis:	Landkreis Rostock	Forstamt:	Güstrow	Gemeinde:	Krakow am See	Revier:	Windfang	Gemarkung:	Charlottenthal	Abt/Uab/ TFI	3574 a ¹ , a ² , a ³	Flur:	2			Flurstück(e):	67			Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte		
Lage																													
Landkreis:	Landkreis Rostock	Forstamt:	Güstrow																										
Gemeinde:	Krakow am See	Revier:	Windfang																										
Gemarkung:	Charlottenthal	Abt/Uab/ TFI	3574 a ¹ , a ² , a ³																										
Flur:	2																												
Flurstück(e):	67																												
Landschaftszone:	Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 5px;">Kompensationsflächenäquivalente (m²):</td> <td style="padding: 5px;">243.150</td> </tr> </table>		Kompensationsflächenäquivalente (m²):	243.150																										
Kompensationsflächenäquivalente (m²):	243.150																												
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;">Kompensationseignung / Eingriffe in</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;">Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:</td> </tr> <tr> <td style="width: 5%; padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td colspan="3" style="padding: 5px;">Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biototypen/ Wertbiotope)</td> </tr> <tr> <td colspan="4" style="padding: 5px;">Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Landschaftlicher Freiraum</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Boden</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Arten- und Lebensgemeinschaften</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Wasser</td> </tr> <tr> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☐</td> <td style="padding: 5px;">Landschaftsbild</td> <td style="padding: 5px; text-align: center;">☒</td> <td style="padding: 5px;">Klima/Luft</td> </tr> </table>		Kompensationseignung / Eingriffe in				Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:				☒	Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biototypen/ Wertbiotope)			Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:				☒	Landschaftlicher Freiraum	☒	Boden	☒	Arten- und Lebensgemeinschaften	☒	Wasser	☐	Landschaftsbild	☒	Klima/Luft
Kompensationseignung / Eingriffe in																													
Betroffene Funktionen allgemeiner Bedeutung:																													
☒	Direkt oder indirekt betroffene allgemeine Funktionen des Naturhaushaltes und des (über Wiederherstellung/ Entwicklung von Biototypen/ Wertbiotope)																												
Betroffene Funktionen von besonderer Bedeutung:																													
☒	Landschaftlicher Freiraum	☒	Boden																										
☒	Arten- und Lebensgemeinschaften	☒	Wasser																										
☐	Landschaftsbild	☒	Klima/Luft																										

Kompensationseignung / Ziel-Effekte Durch die Umsetzung der Ökokontomaßnahme können insbesondere folgende Effekte für den Naturhaushalt erreicht werden: • Ablauf möglichst naturnaher Ökosystemprozesse • Schaffung bzw. möglichst langer Erhalt sowie Vernetzung von Alt- und Totholzstrukturen • Förderung von Pflanzen- und Tierarten dieses Lebensraumes • Wiederherstellung von naturnahen Landschaftselementen in einem landschaftlichen Freiraum von sehr hoher Bedeutung • Wiederherstellung von Strukturelementen eines naturnahen Landschaftsbildes in einem Landschaftsbildraum mittlerer Bedeutung
Maßnahmebeschreibung / Ausgangs- und Zielzustand Die Maßnahmefläche befindet sich im Herzen der Mecklenburgischen Seenplatte nördlich des staatlich anerkannten Luftkurortes Krakow am See. Es handelt sich um eine ökologisch wertvolle Waldfläche innerhalb des FFH-Gebietes DE 2333-303 „Cossensee und Sigge“ sowie des SPA-Gebietes DE 2339-402 „Nossentiner/Schwinzer Heide“. Das Gebiet ist gekennzeichnet durch kräftige Nassstandorte. Die Baumarten Stieleiche (<i>Quercus robur</i>), Gemeine Birke (<i>Betula pendula</i>), Roterle (<i>Alnus glutinosa</i>) und Rotbuche (<i>Fagus sylvatica</i>), die eine Altersspanne von 71-144 Jahren aufweisen, bilden auf der Fläche einen Stieleichen-Mischwald. Dazu hat sich eine nahezu flächige Naturverjüngung etabliert, deren Altersstruktur auf ca. 15 bis 30 Jahre geschätzt wurde. Die Vielfalt der Baumarten, die weite Altersspanne und die breite Durchmesserstreuung ergeben einen strukturreichen und ökologisch wertvollen Waldbestand. In der Vergangenheit wurden die Waldbestände regulär forstlich bewirtschaftet. Durch die dauerhafte Aufgabe jedweder forwirtschaftlicher Nutzung werden sich in den Waldbeständen möglichst naturnah ablaufende Ökosystemprozesse etablieren. Insbesondere der Anteil an Tot- und Altholzstrukturen wird weiter steigen. Damit verbunden werden sich zusätzliche Lebensräume für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten entwickeln und weitere positive Wirkungen auf den Waldstandort und die Verjüngungsdynamik des Waldes eintreten.
Anlagen ☒ Anlage Maßnahme Übersichtskarte 1:900.000 ☒ Anlage Maßnahme Detailkarte 1:5.000 ☐ sonstige Anlagen





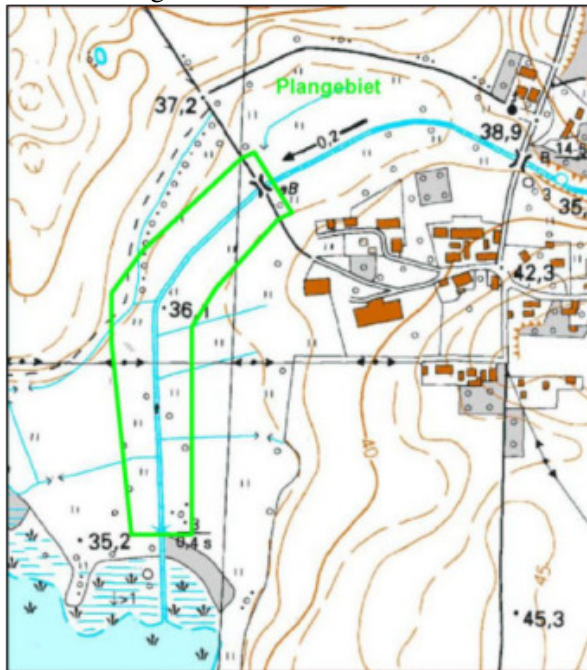
Datenblatt zu der Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 402 ⁽³²⁾ „Renaturierung der Schilde nördlich des Woezer Sees“

Ökokonto Schilde nördlich des Woezer Sees

Die Schilde befindet sich im südwestlichen Mecklenburg zwischen den größeren Städten Gadebusch im Norden sowie Hagenow im Süden. Sie entspringt bei Lützwitz und durchfließt die Ortslage Karft. Südlich von Bennin mündet sie in die Schaale. Das Plangebiet befindet sich westlich der Ortslage Woez unterhalb des Wandersteges bis zum Erlenbruch vor der Einmündung in den Woezer See.

Die Grundlage für die Maßnahme bilden der Managementplan (Pöyry, 2010), die „Machbarkeitsstudie über die ökologische Renaturierung des Schilde-Gebietes unter Berücksichtigung der Erlebbarkeit für einheimische und Besucher“ (BIOTA 2003) und die „Vorplanung zur Umsetzung des FFH-Managementplanes für die Schilde von Badow bis Waschow“ (IHU 2006).

Die zunächst in südwestliche und dann in südliche Richtung fließende Schilde wurde 2012 auf einer Länge von etwa 500 m unterhalb des Wandersteges renaturiert.



Zur Wiederherstellung naturraumtypischer Sohl- und Uferstrukturen wurden folgende Maßnahmen umgesetzt:

Neuprofilieren des Laufes

Unterhalb des Wandersteges fließt die Schilde in südwestliche Richtung. In diesem Abschnitt wurde eine leichte Mäandrierung des vorhandenen Gewässers vorgenommen. Dadurch verlagerte sich der Gewässerlauf etwas auf die rechte Uferseite. Wechselseitig wurde die Anpflanzung von Baumgruppen an den Gleithängen vorgesehen.

Etwas weiter bachabwärts ändert die Schilde leicht ihre Fließrichtung und fließt nach Süden. Bis zum Erlenbruch vor der Einmündung in den Woezer See wurde eine vollständige Neuprofilierung des Gewässerabschnittes vorgenommen. Dadurch hat sich eine Laufverlängerung von 420 m ergeben. Das neu profilierte Gewässer verlässt den ursprünglichen Lauf und fließt durch die rechtsseitig angrenzenden Niederungsflächen des Plangebietes. An den stark abgeflachten Ufern wurden Anpflanzungen einzelner Bäume vorgenommen. Darüber hinaus wurden zwei Pflanzflächen angelegt.

Die Neuprofilierung dient der Wiederherstellung einer naturraum- und typspezifischen Gewässermorphologie mit leitbildgerechten Kleinhabitaten und soll zukünftig eigendynamische Entwicklungsmöglichkeiten zulassen. Die Gestaltung der Querprofile wurde sowohl unter Berücksichtigung der Habitatansprüche der potentiell und aktuell vorkommenden Arten (wechselnde

Sohlbreiten und Böschungsneigungen, angepasste Strömungs- und Substratverhältnisse, Ausbildung von Prall- und Gleithängen) als auch unter hydraulischen Aspekten (Abführung der Durchflüsse bei Hochwasser) vorgenommen. Entlang des neuen Gewässerlaufs wurde beidseitig ein 10 bis 12 m breiter Entwicklungskorridor (Pufferzone) angelegt. Er wurde zum Teil bepflanzt und dient als Abgrenzung des Gewässers zur weiterhin landwirtschaftlich genutzten Niederung.

Bepflanzung

Nach Umsetzung der Baumaßnahme wurde eine Anpflanzung von Ufergehölzen und Gehölzgruppen vorgenommen. Diese dient einerseits der Entwicklung naturraumtypischer Uferlebensräume, andererseits führt die zunehmend stärkere Beschattung zu einer Verringerung des Makrophytenwachstums und ermöglicht damit eine Reduktion der Unterhaltungsintensität.

Folgende Gehölze wurden gepflanzt

52 Bäume: Hochstamm, 2 x verpflanzt. mit Drahtballierung, Stammumfang 10-12 cm

1000 Heister: verpflanzte Sträucher, 3 - 5 Triebe, Höhe 80-100 cm

Bäume	
Salix caprea	Sal-Weide
Salix alba	Silber-Weide
Prunus padus	Gewöhnliche Traubenkirsche
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Heister	
Salix fragilis	Bruch-Weide
Alnus glutinosa	Schwarz-Erle
Viburnum opulus	Gemeiner Schneeball
Frangula alnus	Faulbaum
Salix viminalis	Korb-Weide
Rhamnus cartharticus	Kreuzdorn
Salix pentandra	Lorbeer-Weide
Salix cinerea	Grau-Weide
Salix purpurea	Purpur-Weide

Für die Pflanzung besteht eine 3 jährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege.

Schaffung von einem Kleingewässer

Nahe des Wanderstegs wurde ein Kleingewässer neu angelegt. Es wurde ein vielfältiges Querprofil mit Tief- und Flachwasserzonen ausgebaut, um auch im Sommer einen gewissen Wasserspiegel nicht zu unterschreiten und zusätzlich Wasserwechselzonen für merolimnische Tierarten zu schaffen. Der Teich weist eine Fläche von ca 1300 m² mit unterschiedlichen Böschungsneigungen auf.

Datenblatt zu den Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen 403 ⁽³³⁾

Ökokonto "Niedermoorrenaturierung südwestlich des Roggendorfer Moores" SCH-017

I. Beschreibung und Bestimmung des naturschutzfachlichen Wertes

I.1 Ausgangssituation

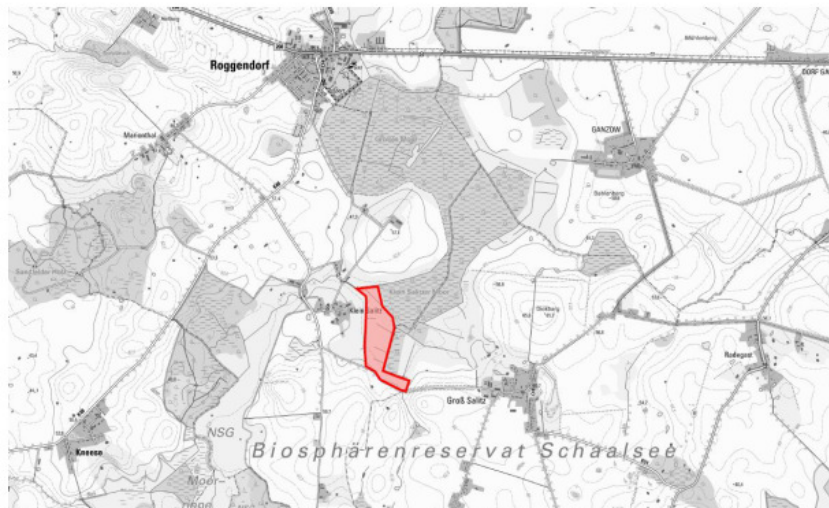
Das Roggendorfer Moor liegt zwischen den Ortschaften Roggendorf und Groß Salitz. Im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung wurde das Roggendorfer Moor als ein nach §20 NatSchAG M-V geschütztes Biotop (GIS Code 0404-333B4017) ausgewiesen. Die Maßnahmenfläche befindet sich unmittelbar südwestlich des Moores, östlich der Ortschaft Klein Salitz und ist Teil des UNESCO-Biosphärenreservates Schaalsee. Das Gebiet befindet sich im LSG „Biosphärenreservat Schaalsee“.

Die Maßnahmenfläche ist ein entwässerter Niedermoorstandort und wird als Grünland genutzt. Begehungen und Bodenuntersuchungen haben ergeben, dass die bis zu 2,0 m mächtigen Torfschichten durch die bestehenden Entwässerungsmaßnahmen (Gräben und Drainage) stark beeinträchtigt werden. Zentrale Bestandteile des Renaturierungsprojektes sind deshalb punktuelle Grabenverschlüsse, Schaffung von Kleingewässern zur Wasserrückhaltung bzw. Wasserspeicherung und die Beseitigung von örtlichen Drainagen. Durch diese Maßnahmen wird ein Beitrag für die Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Grundwasserspeisung erreicht. Am Standort wird der natürliche Wasserhaushalt wiederhergestellt, was zu einer Wiedervernässung des Niedermoorstandortes führt. Dadurch wird die Mineralisierung des vorhandenen Moorkörpers eingeschränkt bzw. zeitweise (in Abhängigkeit von Niederschlägen) auch aufgehalten. Die Kleingewässer bilden darüber hinaus einen hochwertigen Lebensraum für Pflanzen und Tiere und erhöhen die Diversität bzw. den Strukturreichtum der Landschaft.

Träger des Renaturierungsprojektes und des Ökokontos ist die Stiftung Biosphäre Schaalsee.

I.2 Lage

Naturräumlich betrachtet, liegt das Gebiet in der Landschaftszone „Höhenrücken und Mecklenburgische Seenplatte“ in der Landschaftseinheit „Westmecklenburgisches Hügelland mit Stepenitz und Radegast“.



Darstellung des Maßnahmenbereiches- Datenquelle: GeoPortal.MV

I.3 Projektziele

Der Niedermoorstandort ist durch die Entwässerungsmaßnahmen stark beeinträchtigt (u.a. Torfmineralisation). Aus diesem Grund steht der Schutz des Bodens vor weitergehender Vererdung und Mineralisation im Vordergrund.

Mit dem punktuellen Verschließen der Entwässerungsgräben, dem Unterbrechen von Drainageleitungen und der Anlage von Kleingewässern wird ein naturnaher Wasserhaushalt auf den direkt bevorteilten aber auch den angrenzenden Flächen erreicht. Damit werden zusammengefasst folgende Ziele verfolgt:

- Entwicklung nach § 20 NatSchAG M-V geschützter Biotope (Kleingewässer)
- Verbesserung des Landschaftswasserhaushaltes und der Grundwasserneubildungsrate
- Wasserrückhaltung zur Pufferung niederschlagsreicher Wetterereignisse
- Regeneration des Moorstandortes
- Verringerung der Torfmineralisation, Torfsackung und Freisetzung von Nährstoffen, Regeneration der Moorstandorte als CO₂-Speicher (Klimaschutz)
- Reduzierung von Nährstoffeinträgen in die weitere Vorflut
- Sicherung und Entwicklung eines standorttypischen Niedermoorstandes, insbesondere im Hinblick eines typischen Artenspektrums an gefährdeten Pflanzen- und Tierarten

I.4 Durchgeführte Maßnahmen und Auswirkungen

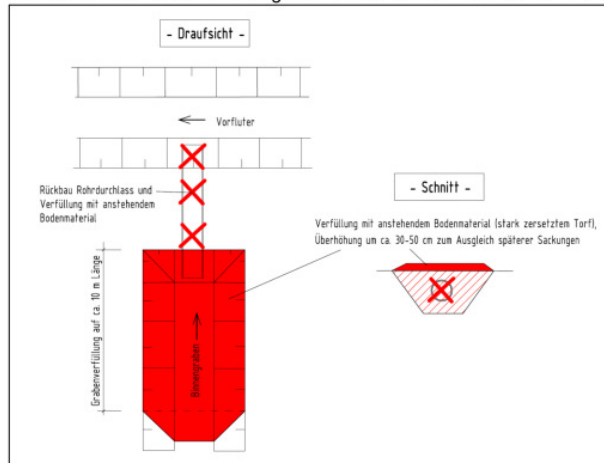
- Grabenverschlüsse

An folgenden Binnengräben wurde die oberirdische Vorflut vollständig eingeschränkt, um den Wasserrückhalt im Vorhabengebiet zu verbessern.

Tab. 1: Zusammenstellung der zu verschließenden Binnengräben (Maßnahme M1)

Grabenbezeichnung	Grabenlänge	Vorflut in	derzeitiger Anschluss über
L9/02/1	178 m	L9/02	Rohrdurchlass DN500, Betonrohr, Länge: 10 m
L9/02/2	135 m	L9/02	Rohrdurchlass DN500, Betonrohr, Länge: 10 m
L9/02/3	114 m	L9/02	Rohrdurchlass DN500, Betonrohr, Länge: 10 m
L9/10/2	97 m	L9/10	Rohrdurchlass DN500, Betonrohr, Länge: 16 m

Der Verschluss der Gräben erfolgte durch vollständigen Rückbau der vorhandenen Rohrdurchlässe und Verfüllung der entstandenen Hohlräume mit Bodenmaterial.



Prinzipzeichnung Grabenverschlüsse

Für alle punktuell verschlossenen Gräben gilt, dass keine Unterhaltung der verbliebenen Grabenabschnitte mehr erfolgen soll. Die Grabenabschnitte und Kleingewässer (vgl. Maßnahme M2) sollen sich eigendynamisch entwickeln können.

- Anlage von Kleingewässern

Zusätzlich zum punktuellen Verschluss der Gräben (vgl. Maßnahme M1) erfolgte an einigen Gräben lokal auch eine Aufweitung der vorhandenen Grabenprofile. Dadurch soll einerseits die geradlinige Struktur der Gräben gebrochen und andererseits die entstehende Wasserfläche vergrößert werden.

Tab. 2: Anlage von Kleingewässern (Maßnahme M2)

Bezeichnung des Kleingewässers	geplante Fläche [m²]
K1	845
K2	965
K3	815
K4	1.500
gesamt	4.124

Die Uferlinie der Kleingewässer sowie die Tiefenverhältnisse wurden möglichst abwechslungsreich modelliert. Dabei liegt die tiefsten Sohlpunkte der Kleingewässer etwa 1,0 -1,5 m unter der Geländeoberfläche.

- Rückbau von Drainagen
Im südlichen Teil des Vorhabengebietes wurden die Sammlerleitungen an mehreren Stellen gekappt, um die Entwässerung der Grünlandflächen zu verhindern.

I.5 Flächenkompensationsäquivalente

Mit der Maßnahme werden 6,6138 ha Kompensationsflächenäquivalente erzielt.

Stiftung Biosphäre Schaalsee
Vorsitzender Gerd Schriefer
Hauptstraße 33
19246 Zarrentin am Schaalsee
Tel.: 038851 – 32136
Mobil: 0171 7054922
Fax: 038851 – 32154
E-Mail: kontakt@kranich-schutz.de

5.0**~~Dokumentation zur allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Absatz 1 UVPG~~ ^{(6) (13) (20)}**

6.0

FFH Vorprüfung

**Ergänzende Verträglichkeitsprüfung bezüglich der nach Anhang II und IV a FFH-Richtlinie
besonders geschützten Tier- und Pflanzenarten**

Siehe Anlage 10.3 „Naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen zum BOV“

7.0

~~Vereinbarungen über die Beteiligung an den entstehenden Kosten~~

8.1 Schriftverkehr/ergänzende Mitteilungen

08.04.2019

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**

- Flurneuordnungsbehörde –
Bleicherufer 13
19053 Schwerin



**Flurneuordnungsverfahren Dechow
Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemeinden Dechow, Carlow und Roggendorf**

Aktenzeichen: 5433.3-74-5699
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Schwerin, 13.10.2015

Ausfertigung
Anordnungsbeschluss
für die Gemeinden Dechow, Carlow und Roggendorf

Nach den §§ 53 und 56 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) vom 03. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen i. V. m. § 86 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen ergeht fol-gender Beschluss:

I.

Das Flurneuordnungsverfahren **Dechow**, Landkreis Nordwestmecklenburg, wird hiermit an-geordnet.

II.

Das Flurneuordnungsgebiet wird wie folgt festgestellt:

Gemeinde	: Dechow
Gemarkung	: Dechow
Flur	: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
Flurstücke	: alle
Gemarkung	: Lankow
Flur	: 1
Flurstücke	: 1, 2/1, 2/2, 3, 4/1, 4/2, 5/1, 5/2, 6-8, 9/1, 9/2, 10, 11, 12/1-12/3, 13, 14, 15/1, 15/2, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18-45, 46/1, 46/2, 47/1, 47/2, 48-58, 59/1, 59/2, 60-75, 76/1, 76/2, 77/1, 77/2, 78/1, 78/2, 79/1, 79/2, 80/1, 80/2, 81/1, 81/2, 82/1, 82/2, 83/1, 83/2, 84/1, 84/2, 85/1, 85/2, 86/1, 86/2, 87/1-87/3, 88/1-88/3, 89/1, 89/2, 90, 91, 92/1, 92/2, 93/1, 93/2, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97-115, 116/1, 116/2, 117/1, 117/2, 118/1, 118/2, 119/1, 119/2, 120/1, 120/2, 121/1, 121/2, 122/1, 122/2, 123/1, 123/2, 124/1, 124/2, 125-143, 146, 148/1, 148/2, 149-153, 157-185, 186/1, 186/2, 187, 188/3, 188/4, 189/1, 190-199, 200/1, 201-203, 207, 210-215, 216/1, 224, 225, 228, 229/2, 230/1, 230/4, 231, 235/1, 235/2, 236, 239, 242/1, 242/2, 244, 247, 249, 257, 260, 262, 264, 266, 268, 270, 272, 274, 276, 278, 280, 282, 306
Gemarkung	: Röggin
Flur	: 1
Flurstücke	: 1/1, 2, 3/1, 4/1, 5/1, 7/1, 7/3, 8/1, 8/2, 9/1, 10/1, 11-24, 25/1, 25/2, 26-36, 37/1, 37/2, 38-50, 52, 53, 135, 144-146, 147/1, 147/2, 148-150, 151/1, 151/2, 152-155, 156/1, 156/2, 157/1, 157/2, 158

Gemeinde	: Roggendorf
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 1
Flurstücke	: alle
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 2
Flurstücke	: 4/1, 15/2, 15/3, 16/3, 16/4, 16/5, 19/1, 19/2, 32/3, 32/4, 32/8, 32/10
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 4
Flurstücke	: 12/2, 13/2, 13/3, 14, 15/1, 15/4, 15/5, 18/3, 18/5, 18/6, 18/8, 18/11, 19-33, 34/1, 34/2, 39, 40/2, 45/1, 46, 47, 54/1, 55-58, 59/1, 59/3, 59/4, 60/1, 60/3, 60/4, 61/1, 61/2, 62/3-62/5, 63/1, 63/2, 64/1, 64/2, 100
Gemarkung	: Groß Thurow
Flur	: 5
Flurstücke	: 1, 2/1, 2/2, 3-5, 6/1, 6/2, 7, 8/1, 8/2, 9, 10/1, 10/3, 10/4, 11-14
Gemeinde	: Carlow
Gemarkung	: Klocksdorf
Flur	: 2
Flurstück	: 3

Das Flurneuordnungsgebiet umfasst ca. 1.456 ha und ist in der mit diesem Beschluss verbundenen Gebietskarte durch farbige Umrandung und Schraffur gekennzeichnet. Seine genaue Abgrenzung nach Flurstücken sowie die Begründung können bei der Flurneuordnungsbehörde, dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, und im Amt Rehna, Freiheitsplatz 1, 19217 Rehna sowie im Amt Gadebusch, Am Markt 1, 19205 Gadebusch in einem Zeitraum von zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.

III.

Beteiligt am Flurneuordnungsverfahren sind die Eigentümer der zum Verfahrensgebiet gehörenden Grundstücke und Gebäude. Erbbauberechtigte stehen Eigentümern gleich. Eigentümer und Erbbauberechtigte bilden die Teilnehmergeinschaft, eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, die mit diesem Beschluss entsteht und den Namen führt :

"Teilnehmergeinschaft des Flurneuordnungsverfahrens Dechow"
mit Sitz in Dechow, Landkreis Nordwestmecklenburg.

Nebenbeteiligte sind Gemeinden, andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, Wasser- und Bodenverbände und Inhaber von Rechten an Grundstücken im Verfahrensgebiet sowie Antragsteller nach dem Vermögensgesetz. Nebenbeteiligte sind des weiteren Eigentümer von nicht zum Flurneuordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurneuordnungsgebiets mitzuwirken haben.

IV.

Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am Flurneuordnungsverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tage der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei der Flurneuordnungsbehörde anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurneuordnungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurneuordnungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

V.

Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurneuordnungsplans dürfen ohne Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde

- 1) die Nutzungsarten der Grundstücke nicht geändert werden, soweit es nicht zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehört,
- 2) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen und ähnliche Anlagen weder errichtet, wesentlich verändert noch beseitigt werden,
- 3) Bäume, Sträucher, Gehölze und ähnliches nicht beseitigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen können Maßnahmen zu 1) und 2) im Flurneuordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurneuordnungsbehörde kann den früheren Zustand wiederherstellen lassen. Im Falle der Ziffer 3) müssen Ersatzpflanzungen angeordnet werden (§ 34 FlurbG).

Ferner dürfen bis zur Ausführungsanordnung Holzeinschläge über den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung hinaus nur mit der Zustimmung der Flurneuordnungsbehörde vorgenommen werden, anderenfalls sie die Wiederaufforstung anordnen kann (§ 85 Nrn. 5 und 6 FlurbG). Bei den zu treffenden Maßnahmen handelt die Flurneuordnungsbehörde im Einvernehmen mit der Forstaufsichtsbehörde.

Verstöße gegen die in § 34 (1) Nrn. 2 und 3 und § 85 Nr. 5 FlurbG genannten Tatbestände können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen geahndet werden (§ 154 FlurbG).

Die Beauftragten der Flurneuordnungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen (§ 35 Abs. 1 FlurbG).

VI.

Gründe:

Das Amt Rehna hat für die Gemeinde Dechow bereits am 27.03.2003 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 LwAnpG für die Gemarkungen Dechow, Lankow und Röggelin gestellt. Darauf aufbauend stellte die Gemeinde Dechow am 17. Dezember 2009 einen gut begründeten Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens beim Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz M.-V.

Das Amt Gadebusch hat für die Gemeinde Roggendorf am 16.08.2008 einen Antrag auf Durchführung eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 LwAnpG für alle Gemarkungen der Gemeinde Roggendorf gestellt. Aus Kapazitätsgründen umfasste das daraufhin am 19.11.2008 angeordnete Bodenordnungsverfahren nach § 56 LwAnpG „Roggendorf“ aber nur Teile der Gemeinde, so dass unter anderem Bereiche der Gemarkung Groß Thurow unberücksichtigt bleiben mussten.

Die Antragsteller begründen ihre Anträge damit, dass ungeklärte Eigentumsverhältnisse, die auf die Großflächenbewirtschaftung zu DDR-Zeiten zurückzuführen sind, für die Gemeinde und für die landwirtschaftlichen Unternehmen hinderlich sind, eine nachhaltige Entwicklung in dieser Region zu gewährleisten. Dieses beruht auf dem Vorrang der Nutzung vor dem Eigentum während der Bewirtschaftung durch die damalige LPG, vor allem auf die Durchschneidung vorhandener Grundstücke durch Wege, Gräben und Hecken.

Nach Ermittlungen der Flurneuordnungsbehörde liegen die Voraussetzungen zur Durchführung eines Bodenordnungsverfahrens nach den §§ 53 und 56 LwAnpG vor. In Verbindung mit erschwerter Bewirtschaftung durch Zersplitterung des Grundbesitzes und der Pachtflächen sind die grundlegenden Voraussetzungen für die Herstellung leistungs- und wettbewerbsfähiger Landwirtschaftsbetriebe noch immer nicht gegeben. Die z.T. ungeordneten Eigentums- und Rechtsverhältnisse erfordern aus diesem Grunde eine entsprechende Neuordnung. Die genannten Hemmnisse erstrecken sich über das gesamte Verfahrensgebiet. Auch weichen örtliche Nutzung und vorhandene rechtliche Verhältnisse in weiten Bereichen deutlich voneinander ab. Ein freiwilliges Landtauschverfahren kommt aufgrund der Vielzahl der einzubeziehenden und regulierungsbedürftigen Grundstücke nicht infrage. Somit ist gemäß § 56 Abs. 1 LwAnpG ein Bodenordnungsverfahren durchzuführen.

Im Verfahrensgebiet können noch Fälle von auseinanderfallendem Grund- und Gebäudeeigentum vorhanden sein, deren Auflösung nach § 64 LwAnpG angestrebt wird.

Überdies existieren Missstände, die eine Anordnung in Verbindung mit einem Flurneuordnungsverfahren nach § 86 FlurbG zweckmäßig erscheinen lassen. Auf diese Weise wird eine effektive Neugestaltung des Verfahrensgebietes ermöglicht:

Mit dem Verfahren sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, der Siedlung, der Dorferneuerung, städtebauliche Maßnahmen und Maßnahmen des Umweltschutzes, der naturnahen Entwicklung von Gewässern, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes ermöglicht oder ausgeführt werden. In der Feldlage sollen Grundstücke geschaffen werden, die zukünftig und auf Dauer eigentumsrechtlich in Größe, Zuschnitt und Erreichbarkeit den zeitgemäßen betriebswirtschaftlichen Standards entsprechen. Das Wegenetz entspricht nicht mehr den heutigen und zu erwartenden künftigen Anforderungen, insbesondere hinsichtlich der Erschließung landwirtschaftlicher Grundstücke. Durch die Neugestaltung des Wege- und Gewässernetzes sowie eine sinnvolle Zusammenlegung der Eigentums- und Nutzflächen sollen die Arbeits- und Produktionsbedingungen der örtlichen Landwirtschaftsbetriebe nachhaltig verbessert werden damit Investitionen und Arbeitsplätze für die Zukunft gesichert sind.

Im Verfahrensgebiet wirtschaften mehrere Landwirtschaftsbetriebe verschiedenster Rechtsformen (Genossenschaften, private Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe deren Belange auch bezüglich der übrigen Verfahrensziele angemessen zu berücksichtigen sind.

Die Gemeinde Dechow ist dabei, durch ihre unmittelbare Lage an der ehemaligen innerdeutschen Grenze und der damit verbundenen historischen Bedeutung motiviert, bestrebt, historische Wegeverbindungen da wieder herzustellen, wo dieses mit den anderen Verfahrenszielen in Einklang zu bringen ist. Maßgebliches Ziel des Verfahrens ist es daher, im Rahmen der Neuordnung der Eigentumsverhältnisse Bodennutzungskonflikte zu lösen sowie auf die Entwicklung der ländlichen Infrastruktur fördernd zu wirken. Klare Eigentumsstrukturen im öffentlichen und privaten Bereich sollen Rechtssicherheit vermitteln sowie Investitionshemmnisse beseitigen. Im Vordergrund stehen hier die Entwicklung einer ausgewogenen, umweltverträglichen Landnutzung und Regionalentwicklung. Das Verfahrensgebiet liegt vollständig im UNESCO-Biosphärenreservat Schaalsee. Durch die Neugestaltung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse sollen die Schutzziele des diesbezüglichen Rahmenkonzeptes, des Pflege- und Entwicklungsplanes „Schaalsee-Landschaft“, der Managementplanung für die FFH-Gebiete „Wald- und Moorlandschaft um den Röggeliner See“ und „Goldensee, Lankower,

Mechower und Culpiner See“ sowie Vorgaben für Landesflächen (nationales Kulturerbe) unterstützt werden.

Darüber hinaus werden im notwendigen Umfang Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion ermöglicht und durchgeführt. Hierzu ist es erforderlich, auch die Eigentumsverhältnisse in den Ortslagen neu zu ordnen, denn auch hier stimmen in weiten Teilen die nachgewiesenen Eigentumsgrenzen nicht mit den örtlichen Besitzgrenzen, wie Zäune, Hecken, Mauern, Wälle und auch der Bebauung, überein.

Das Verfahrensgebiet wurde nach § 7 FlurbG unter Berücksichtigung der topographischen Verhältnisse, des Straßen- und Wegenetzes, der Besitz- und Bewirtschaftungsverhältnisse sowie unter Beachtung der kataster- und vermessungstechnischen Erfordernisse so begrenzt, dass die mit der ländlichen Neuordnung angestrebten Ziele in möglichst effizienter Weise erreicht werden. Dazu ist es erforderlich, einen Lückenschluss zwischen den bereits bestehenden Bodenordnungsverfahren „Roggendorf“ im Osten sowie „Schlagsdorf“ im Westen zu bilden. Im Norden bildet die Gemeindegrenze von Dechow zusammen mit der Topografie, genauso im Süden die Landesgrenze zu Schleswig-Holstein mit dem ehemaligen Grenzstreifen situationsbedingt die Abgrenzung. Durch die Einbeziehung einer Teilfläche des Röggeleiner Sees soll die Gemeindegrenze zur Gemeinde Carlow an den aktuellen Uferverlauf gepasst werden. Zur Flächenarrondierung in einem für den Naturschutz hochwertigen Grünlandkomplex ist auch die Einbeziehung der Flur 3 der Gemarkung Groß Thurow erforderlich.

Nur im Rahmen eines Flurneuordnungsverfahrens nach §§ 53 und 56 LwAnpG in Verbindung mit § 86 FlurbG können die genannten Probleme gelöst werden.

Im Anhörungstermin am 22.09.2015 sind die voraussichtlichen Teilnehmer über den Verfahrensgang und über die Finanzierung der Kosten unterrichtet worden (§ 5 (1) FlurbG).

Damit sind die rechtlichen Voraussetzungen für die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens „Dechow“ erfüllt (§ 53 (1) LwAnpG, § 86 (1) FlurbG).

Die Anordnungen zu den Ziffern III bis VI beruhen auf den §§ 6, 14, 16, 34 und 85 Nrn. 5 und 6 des FlurbG.

VII.

Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. Oktober 2013 (BGBl. I S. 3786) geändert worden ist, wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet, mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens keine aufschiebende Wirkung haben.

VIII.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Eine Verzögerung der Verfahrensbearbeitung würde für die Mehrzahl der Beteiligten erhebliche wirtschaftliche Nachteile mit sich bringen, die darin bestehen, dass die erforderliche Neuordnung der Eigentums- und Rechtsverhältnisse, die Sicherstellung der Erschließung der Grundstücke durch den erforderlichen Wegebau und die Bekanntgabe des Flurneuordnungsplanes und damit der Besitzübergang verzögert würden.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Dies gilt sowohl hinsichtlich der Neustrukturierung des Wege- und Gewässernetzes im Allgemeinen als auch der ökologischen Verbesserung des gesamten Gebietes unter Berücksichtigung der Vorgaben für die diversen Schutzgebiete. Der schnellstmögliche Umsetzung des Pflege- und Entwicklungsplans „Schaalsee-Landschaft“ mithilfe der Unterstützung der Flurneuordnung ist durch den Bund und die beteiligten Länder Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gefordert und Vorgabe zur Gewährung öffentlicher Mittel aus dem Naturschutz. Dem gegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung eintreten.

Somit überwiegt das öffentliche und das gemeinschaftliche Interesse aller Beteiligten an der sofortigen Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens grundlegend gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Anordnungsbeschlusses nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO sind somit gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Anordnungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Im Auftrag

(LS)

A. Winkelmann
Abteilungsleiterin

Ausfertigungsvermerk:

Die Ausfertigung stimmt mit der Urschrift überein und wurde zum Zwecke der Bekanntgabe erstellt.

Ausgefertigt:
Schwerin, 14.01.2016

Im Auftrag

de Vries
de Vries



Bestandskraft eingetreten am: 24.11.2015
festgestellt am 07.12.2015
Schwerin den, 07.12.2015
gez. de Vries

8.2 Beteiligung Träger öffentlicher Belange – Anhörungstermin –

9.0 Quellen

- (1) Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg: Anordnungsbeschluss / Beschlusses über die Anordnung des Flurneuordnungsverfahrens Dechow vom 13.10.2015 sowie Ausfertigung vom 14.01.2016 mit Bestandskraftvermerk
- (2) Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2231-303, Goldensee, Mechower und Lankower See, Uferzone des Culpiner Sees (MV) / www.schaalsee.de/inhalte/seiten/natura-2000/2017-Goldensee.php, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe / Institut biota GmbH / Entwurf 3/2017
- (3) LUNG M-V, Kartenportal www.umweltkarten.mv-regierung.de
- (4) Landesforstanstalt / Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
- (5) Verordnung zur Festsetzung von Naturdenkmälern (Naturdenkmal – Verordnung) (ND-VO) im Biosphärenreservat Schaalsee v. 26.09.2006
- (6) Eigene Erhebungen, Ortsbegehungen, Feldvergleich, Bestandsvermessung, Vermessungsbüro Apolony
- (7) TöB Beteiligung NGG Entwurf, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Stellungnahme 29.11.2017 / Nachreichung v. 9.1.2018
- (8) TöB Beteiligung zur Anordnung des FNV Dechow, 08.02.2016 - 22.04.2016
- (9) TöB Beteiligung NGG Entwurf, LUNG MV, Stellungnahme 28.12.2017
- (10) TöB Beteiligung NGG Entwurf, Gemeinde Dechow, Stellungnahme 11.12.2017 (mündlich) am 16.12.2017 (schriftlich konkretisiert), Nachreichung 13.12.2017
- (11) LUNG, Wasserrahmenrichtlinie in M-V, www.wrrl-mv.de
- (12) LUNG, www.fis-wasser-mv.de/WRRL/ Maßnahmenplanung
- (13) NGG (Neugestaltungsgrundsätze § 38 FlurbG) für das FNV Dechow vom 10.02.2018
- (14) TöB Beteiligung NGG Entwurf, Vorstand der TG Dechow, Stellungnahme 11.12.2017 (mündlich und schriftlich)
- (15) Managementplan für das FFH-Gebiet „Wald- und Moorlandschaft um den Rögginer See“ (DE 2231-304)
- (16) TöB Beteiligung NGG Entwurf, Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“, Stellungnahme 11.12.2017
- (17) TöB Beteiligung NGG Entwurf, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Stellungnahme 29.11.2017 / Nachreichung v. 9.1.2018
- (18) www.elbetal-mv.de/biosphaerenreservat/gesetzliche-grundlagen.html
- (19) Entwurfsplanung, Flurneuordnungsverfahren Dechow, Ingenieurgemeinschaft Storm-Büro, 11/2018, 03/2019
- (20) UVPg, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, Vorlage des LM MV vom 28.05.2018
- (21) TöB Beteiligung, Zweckverband „Schaalsee-Landschaft“, Stellungnahme 15.03.2016
- (22) Waldgesetz für das Land M-V, Landeswaldgesetz – LwaldG, Fassung 27. Juli 2011
- (23) ALKIS
- (24) ALK /ALB Landkreis Nordwestmecklenburg (bis 2015)
- (25) Geoportal des Landes MV, www.gaia-mv.de/ Themenkarten
- (26) TöB Beteiligung Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe, Berücksichtigung naturschutzfachlicher und - rechtlicher Belange, Stellungnahme 10.12.2014
- (27) TöB Beteiligung, Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme 18.02.2016 / 24.10.2017
- (28) TöB Beteiligung Biosphärenreservat Schaalsee-Elbe, Stellungnahme 24.02.2016
- (29) Strategie für lokale Entwicklung Mecklenburger Schaalseeregion - Biosphärenreservatsregion, Lokale Aktionsgruppe „Mecklenburger Schaalseeregion – Biosphärenreservatsregion“, 03/2015, 02/2017
- (30) TöB Beteiligung Landkreis NWM, Stellungnahme 21.03.2016
- (31) TöB Beteiligung Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V 25.10.2017
- (32) Steckbrief Ökokonto Schilde, Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe 03/2019
- (33) Steckbrief Ökokonto „Niedermoorrenaturierung südwestlich des Roggendorfer Moores“ Stiftung Biosphäre Schaalsee, 03/2019

10.0 Anlagen

10.1

Aktenordner:

Entwurfsplanung – Dechow BOV Maßnahmen

(Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018, 03/2019) ⁽¹⁹⁾

Diese Anlage ist nur Bestandteil der analogen Ausgabe (auf festem Träger) des Maßnahmenplans und beinhaltet das gesamte Planwerk.

10.2

Lagepläne

(Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018) ⁽¹⁹⁾

Diese Anlage ist nur Bestandteil der digitalen Ausgabe des Maßnahmenplans und stellt Auszüge aus dem gesamten Planwerk dar.

Lageplan M100, Mühlenweg, Blatt 1, siehe Datei: Anlage10.2-100-Muehlenweg-LP-B1.pdf
Lageplan M100, Mühlenweg, Blatt 2, siehe Datei: Anlage10.2-100-Muehlenweg-LP-B2.pdf
Lageplan M100, Mühlenweg, Blatt 3, siehe Datei: Anlage10.2-100-Muehlenweg-LP-B3.pdf
Lageplan M100, Mühlenweg, Blatt 4, siehe Datei: Anlage10.2-100-Muehlenweg-LP-B4.pdf
Lageplan M101, Borgmoorweg TS1, siehe Datei: Anlage10.2-101-Borgmoorweg-TS1-LP.pdf
Lageplan M103, Rothländer Tannen, siehe Datei Anlage10.2-103-Rothländer-Tannen-LP.pdf
Lageplan M104, 1000m-Weg, Blatt 1, siehe Datei: Anlage10.2-104-1000m-Weg-LP-B1.pdf
Lageplan M104, 1000m-Weg, Blatt 2, siehe Datei: Anlage10.2-104-1000m-Weg-LP-B2.pdf
Lageplan M104, 1000m-Weg, Blatt 3, siehe Datei: Anlage10.2-104-1000m-Weg-LP-B3.pdf
Lageplan M104, 1000m-Weg, Blatt 4, siehe Datei: Anlage10.2-104-1000m-Weg-LP-B4.pdf
Lageplan M105, Weidenweg, Blatt 1, siehe Datei: Anlage10.2-105-Weidenweg-LP-B1.pdf
Lageplan M105, Weidenweg, Blatt 2, siehe Datei: Anlage10.2-105-Weidenweg-LP-B2.pdf
Lageplan M105, Weidenweg, Blatt 3, siehe Datei: Anlage10.2-105-Weidenweg-LP-B2.pdf

10.3

Naturschutzrechtliche Genehmigungsunterlagen zum BOV

(Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018, 03/2019) ⁽¹⁹⁾

Diese Anlage ist nur Bestandteil der digitalen Ausgabe des Maßnahmenplans und stellt Auszüge aus dem gesamten Planwerk dar.

Siehe Datei Anlage10.3.Naturschutzrecht-Unterlagen.pdf

10.4

Baugrundgutachten

(Entwurfsplanung zum Flurneuordnungsverfahren Dechow, Ingenieurgemeinschaft Storm-Bürau, 11/2018) ⁽¹⁹⁾

Diese Anlage ist nur Bestandteil der digitalen Ausgabe des Maßnahmenplans und stellt Auszüge aus dem gesamten Planwerk dar.

Siehe Datei Anlage10.4.Baugrundgutachten.pdf